Beschränkt f. d. Austausch

Die Besteuerung von schweizerischen Hotelbetrieben

Nach Rapporten
der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der hohen Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Rüdiger Link
aus **Basel**

1943
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden

Dr. Rüdiger Link:

Die Besteuerung von schweizerischen Hotelbetrieben

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Besteuerung von schweizerischen Hotelbetrieben

Nach Rapporten
der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der hohen Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Rüdiger Link
aus **Basel**

1943
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden

Genehmigt von der Philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Prof. Dr. F. Mangold und Prof. Dr. E. Salin.

Basel, den 16. Dezember 1942.

Prof. Dr. W. Muschg, Dekan.

Die vorliegende Dissertation erscheint gleichzeitig als Band 13 der von den Herren Professoren Dr. Fritz Mangold und Dr. Edgar Salin herausgegebenen Sammlung «Staatswissenschaftliche Studien». Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546710_0098

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort

Einleitung.

Seite

I. Grundsätzliches zur Besteuerung der Schweizerischen Hotellerie 1
II. Die Steuerlast der Schweizerischen Hotellerie in Zahlen . . . 6
III. Zur Ertragslage der Schweizerischen Hotellerie 9

Hauptteil.

Die Besteuerung von Hotelbetrieben.

Vorbemerkung: Gliederung des Zahlenmaterials 13
IV. Umsatz und Steuern 14
V. Ertrag und Steuern 18
VI. Zinsen und Steuern 28
VII. Die Verteilung der Steuerlast 32
A. Steuerliche Belastung pro Gastbett 32
B. Aufteilung der Steuern auf Vermögen und Einkommen bzw. Kapital und Ertrag . . . . . .
C. Verteilung der Steuerlast auf die Steuerhoheiten 35
VIII. Das Steueraufkommen der Hotellerie in seiner Bedeutung für die öffentlichen Finanzen 37
IX. Die Steuereinschätzung der Hotellerie 41
A. Die Besteuerung des Vermögens und Kapitals 41
1. Kapitalsteuer 41
2. Vermögenssteuer 42
3. Ergänzungssteuern vom Vermögen 45
4. Sondereinschätzung der Saisonhotellerie? 48
B. Die Besteuerung des Einkommens und Ertrags 50
1. Einkommens- und Ertragssteuern 50
2. Ergänzungssteuern vom Einkommen und Ertrag 55
X. Rechtliche und praktische Auswirkungen 57
1. Der Rekurs als Waffe im Steuerentlastungskampf 59
2. Die Barabfindung von Steuern durch die S. H. T. G. . . . 61

Schlußbetrachtungen 62

Anhang: Zahlenmaterial 65
I. Zur Gliederung des Zahlenmaterials 67
II. Zur Methodik der Untersuchung 67
III. Tabellen (Gruppen I bis XXIV)

Quellen und Literaturverzeichnis.

Vorwort.

Die Schweizerische Hotellerie leidet seit Jahren unter der Ungunst der Zeit. Die Gründe hierfür sind bekannt.

Ueber die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Ertragslage im Hinblick auf die Zinsverpflichtungen und Abschreibungsmöglichkeiten orientieren neuerdings die umfassenden Arbeiten von Gurtner und Böhler-Böhi[1]). Der sich nach diesen Untersuchungen jährlich ergebende Betriebsüberschuß der Schweizerischen Hotellerie wurde den Zinsverpflichtungen und Soll-Abschreibungen gegenübergestellt. Als heute allgemein bekanntes Resultat wurde ermittelt, daß im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts weder die Fremdzinsen noch die Abschreibungen verdient wurden.

Daneben wurde nun auch die steuerliche Belastung je länger je mehr für die Hotellerie von größter Bedeutung. Dies um so mehr als die an bestimmte Normen und Gesetzesparagraphen gebundenen Steuersysteme vielfach mit den raschen Veränderungen, denen die Ertragslage der Hotellerie in den letzten Jahren unterlag, nicht Schritt halten konnten.

Deshalb will sich die vorliegende Arbeit allein mit dem Posten «Steuern» beschäftigen und ihn in seinen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Hotellerie untersuchen.

Zu diesem Zweck wurde in der vorliegenden Arbeit eine Anzahl schweizerischer Hotels aus den wichtigsten Fremdengebieten herausgegriffen, um an ihnen die Schwere der steuerlichen Belastung aufzuzeigen, und zwar deren Verlauf in den Jahren 1936 bis 1940.

Als Unterlagen dienten für jedes der in die Untersuchung einbezogenen Hotels die jährlichen Revisionsrapporte, wie sie die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft erstellt, und die (mittels einer Enquête erhaltenen) jährlichen Belege sämtlicher dem Konto Steuern und Abgaben zugrunde liegenden

[1]) Siehe Literaturverzeichnis.

Buchungsbelege (Steuerrechnungen, Steuerquittungen, Veranlagungen von Taxen usw.) samt — soweit vorhanden — den Steuerdeklarationsformularen oder privaten Notizen über die detaillierte Einschätzung der Steuerobjekte. Der Umstand, daß die Bearbeitung auf Grund der Unterlagen der S. H. T. G. erfolgte, kann heute nicht mehr dahin ausgelegt werden, daß es sich bei den untersuchten Hotelunternehmungen nur um lebensunfähige Betriebe handelt. Nachgewiesenermaßen bedarf heute der Großteil der Schweizerischen Hotellerie der Hilfe und Unterstützung durch die S. H. T. G.

* * *

In die genannten Unterlagen habe ich am Sitze der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft in Zürich vertraulich Einsicht genommen, und es sind seitens des Institutes in Bezug auf Diskretion alle Vorkehrungen getroffen worden.

Es ist mir an dieser Stelle Pflicht, Herrn Dr. O. Michel, Vizedirektor der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft, für die Beschaffung und Ermöglichung der Einsichtnahme in die gesamten Unterlagen zwecks deren Bearbeitung, sowie für seine mannigfachen Ratschläge und Hinweise meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Ebenso bin ich den Herren Professoren Mangold, Ritschl und Salin, unter deren Leitung die Ausarbeitung und Drucklegung der Arbeit stattfand, zu großem Dank verpflichtet.

Basel, im Spätsommer 1943.

Der Verfasser.

Einleitung.

I. Grundsätzliches zur Besteuerung der Schweizerischen Hotellerie.

1. Die Besteuerung ist nach Ritschl[1]) die Form, «in der bei der herrschenden individualistisch-liberalen Wirtschaftsordnung der Staat, die Gesamtheit an dem Nationalprodukt Anteil nimmt, um mit den so gewonnenen Mitteln die Gesamtheitsbedürfnisse zu befriedigen». Das Gesamteinkommen der Einzelwirtschaften, das diesen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zufließt, wird um einen bestimmten Betrag zugunsten des Staates gekürzt. Es vollzieht sich somit eine Ueberleitung von Kaufkraft aus der Sphäre der Einzelwirtschaften auf diejenige des Staates. Die Steuer darf aber nach der herrschenden Theorie die den Einzelwirtschaften zu ihrer Bedürfnisbefriedigung zufließenden Mittel nur soweit kürzen, als die ihnen ausfallenden Grenzbedürfnisse von minderer Wichtigkeit sind als die mit den gleichen Mitteln bedeckten Grenzbedürfnisse des Staates.

In diesem Ausmaß wird die Steuer zur Pflicht, die ihre Rechtfertigung in der Reife des Staatsbewußtseins findet. «Auf dieser sittlichen Grundlage,» formuliert Gerloff[2]), «die den Staat als eine ethische und zugleich als eine historische Notwendigkeit anerkennt, beruht die Steuerpflicht. Sie findet ihre Rechtfertigung in der Ueberzeugung, daß der Staat als Träger der Kultur und als Hüter ihrer Grundlagen, sowie als Voraussetzung sozialen Zusammenlebens eine notwendige Institution ist, der mit der Anerkennung ihrer Notwendigkeit auch die zu ihrer Erhaltung und Betätigung notwendigen Mittel nicht vorenthalten werden können.»

---

[1]) Ritschl: Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, Bonn und Leipzig 1925, S. 80.

[2]) Gerloff: Die Rechtfertigung der Besteuerung, in Festgabe für G. v. Schanz, Tübingen 1928, Band II, S. 156 f.

Für die Einbringung dieser Mittel im Wege der Besteuerung haben die Theorie und die Steuerpolitik Grenzen geschaffen, innerhalb deren sich die Steuer nach Form, Art und Höhe bewegen soll, um sich als Instrument zur Hebung der allgemeinen Lebenshaltung und des Volkswohlstandes in die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge einreihen zu können. Die durch Entrichtung der Steuer an den Staat übergeleiteten Mittel verwandelt er in öffentliche Leistungen (Wohlfahrtspflege, Gerichtsbarkeit, Straßen, Eisenbahnen usw.), die den Einzelwirtschaften in unserer idividualistisch-liberalen Wirtschaftsordnung eine Reihe von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Entfaltung ihrer Tätigkeit sichern. Diese Tätigkeits- und Entwicklungsmöglichkeiten müssen auch in außerordentlichen Zeitläuften durch Befolgung des anerkannten, auf Lorenz v. Stein zurückgehenden Grundsatzes, daß, auch bei andauernder maximaler Belastung, die Erhaltung der Produktivkräfte durch die Besteuerung nicht verunmöglicht werde, und zu diesem Behufe die Erzielung einer Rente und die Bildung von Kapital gesichert werden müsse, gewahrt bleiben.

Der Steuerpolitik liegt es ob, diesen allgemeinen Grundsatz nach seinen praktisch durchführbaren Grenzen hin für den Einzelfall zu präzisieren, hier im besonderen Hinblick auf die Verhältnisse des von uns untersuchten Wirtschaftszweiges (Hotellerie).

Ein Umstand von besonderem Einfluß auf die Gestaltung der Besteuerung ist, da die Steuer heute nur als Geldabgabe in Erscheinung tritt, der Liquiditätsgrad eines Zweiges der Volkswirtschaft. «Je schwerfälliger und je weniger beweglich eine Volkswirtschaft ist, desto unelastischer muß die Grenze der Besteuerung ausfallen, denn die Aufbringung einer gesteigerten Steuerlast muß hier auf Hindernisse stoßen, welche die Abtrennung der zur Steuerleistung nötigen Teile des Volkseinkommens bereitet[1]).» Dieser Tatbestand trifft für unser heutiges Hotelgewerbe insofern zu, als seine wirtschaftliche Lage die Erhebung zusätzlicher Steuern nahezu verunmöglicht. Die Schwierigkeiten, die bei der Aufbringung des Wehropfers entstanden, haben es in neuester Zeit bewiesen.

[1]) Heller: Die Grenzen der Besteuerung, Festgabe Schanz, a. a. O., S. 98.

Wird durch diese Illiquidität das Ausmaß der Besteuerung einerseits nach oben sehr beschränkt, so hat die Besteuerung andererseits auf die sich vornehmlich in den letzten Jahren verschlechternde Ertragslage besondere Rücksicht zu nehmen. Dadurch kommt dem allgemeinen Steuergrundsatz hervorragende Bedeutung in dem Sinne zu, daß die Besteuerung der Hotellerie sehr vorsichtig gehandhabt werden muß, um sich den sinkenden Erträgnissen in entsprechender Weise ohne Verletzung der bekannten Steuerprinzipien anpassen zu können.

Diese Gestaltungsgesichtspunkte gelten für alle direkten Steuern, die Einkommens- bzw. Ertragssteuern, wie die Vermögens- bzw. Kapitalsteuern, denn die letzteren stellen eigentlich Vermögens- bzw. Kapitals e r t r a g s steuern dar (nominelle Vermögens- bzw. Kapitalsteuer) und sie sollen, theoretisch und juristisch, die Vermögens- bzw. Kapital s u b s t a n z selbst nicht angreifen (reelle Vermögens- bzw. Kapitalsteuer).

Diesen Grundsätzen entgegen führt unsere Untersuchung zu dem Ergebnis, daß in der Wirklichkeit die Steuerbehörden bei der Besteuerung mehr von politischen und gefühlsmäßigen Ueberlegungen ausgegangen sind und ausgehen, als von volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

2. Im konkreten Einzelfall hat der Hotelier die Möglichkeit, die auf ihm ruhenden Steuern auf den Gast fortzuwälzen, etwa in Form eines Zuschlages zu den Hotelpreisen. Eine theoretische Behandlung dieser Möglichkeit im konkreten Einzelfall ist zum Scheitern verurteilt, denn die Theorie der Fortwälzung «kann nur durch gedankliche Konstruktionen Einblick verschaffen in die Tendenzen, welche Steuern bestimmter Gestaltung unter Bedingungen dieser und jener Art auslösen werden»[1]); doch können die unmittelbaren Wirkungen der um den Betrag der Steuern erhöhten Hotelpreise festgestellt werden.

Wir gehen von der Gegebenheit aus, daß die Hotellerie einen Wirtschaftszweig mit unelastischem Angebot (Betten) bei voll elastischer Nachfrage darstellt. Ein Preisaufschlag in der Höhe der Steuern wird eine Einschränkung der Nachfrage zur

[1]) Lampe: Art. Steuerwirkungslehre im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl., III. Band, S 529 ff.

Folge haben. Die Wahrscheinlichkeit dieser Einschränkung wird bei Hotels der obersten Rangstufe größer sein, weil hier kein Zustrom von Gästen aus Hotels übergeordneten Ranges mehr mög ist, und sie wird um so größer sein, je größer die Steuerauflage ist.

Es kann nun versucht werden, das Angebot einzuschränken, um so auf einer Basis gesunkenen Angebotes bei gestiegenem Preis einen Ausgleich herzustellen. Die tatsächliche Einschränkung des Bettenangebotes stößt aber auf bekannt große Schwierigkeiten. Der bedeutende Bestandteil fixen Kapitals in der Hotellerie zwingt die Unternehmer, die Zinsen für dieses Kapital aufzubringen, und macht es ihnen äußerst schwer, ihr Angebot an Betten einzuschränken und ihr Kapital und ihre Tätigkeit rententragenden Erwerbszweigen zuzuwenden.

So bleibt es wohl bei dem Zustand mengenmäßig gleichen Angebotes bei gesunkener Nachfrage. Psychologische Modeerscheinungen, wie wir sie aus der Geschichte der schweizerischen Hotellerie kennen (Hotelzimmer in Interlaken mit Blick auf die Jungfrau, Besuch der Rigi als zum guten Ton gehörend), mögen die Menschen für kurze Zeit veranlassen, auch gestiegene Preise restlos in Kauf zu nehmen. Auf die Dauer aber wird die gesunkene Nachfrage eine Preisreduktion erzwingen und das alte Gleichgewicht wieder herstellen. Verschiedene Faktoren können diesen Vorgang beschleunigen. Mit je höheren Schulden ein Hotelunternehmen arbeitet, um so stärker ist es darauf angewiesen, unbedingt Geld einzunehmen und wird als Folge dieser Zwangslage — zunächst vielleicht in Mißachtung der allgemeinen Preisvorschriften — die Frequenz durch verbilligte Preise zu steigern suchen. Die Gefahr des Verlustes der Kundschaft an das billigere Ausland mag diese Maßnahme überdies bestärken.

3. Besondere Bedeutung kommt der Besteuerung der Hotellerie im Zusammenhang mit kriegsbedingten steuerpolitischen Maßnahmen zu. Ein in der kriegswirtschaftlichen Literatur und Diskussion immer wiederkehrendes Hauptpostulat ist, die ungehemmte Entwicklung des staatlichen Mobilisationsbedarfes durch Einschränkung des privaten Konsums zu ermöglichen. Als geeignete Maßnahme, dieses Ziel weitgehend zu erreichen, er-

scheint u. a. das Mittel der Besteuerung, besonders die Abschöpfung von jenen Einkommensteilen, die für nicht lebensnotwendige Bedürfnisse ausgegeben zu werden pflegen.

Trotz gelegentlich unternommenen Versuchen[1]), den Ferientourismus mehr und mehr als lebensnotwendiges Bedürfnis des abgearbeiteten Städters zu klassieren, unterliegen die Ausgabenposten für Ferien und Reise in den Budgets der Individuen im Zuge der fortschreitenden privaten Konsumeinschränkungen weitgehend der Möglichkeit von Kürzungen und Streichungen, und es besteht somit die Gefahr, daß sich die durch die Anforderungen des Staates aufdrängenden Nachfrageverschiebungen in bedeutendem Ausmaß zuungunsten solcher nicht vollständig lebensnotwendiger Erwerbszweige, wie das Hotelgewerbe, auswirken.

Gleiche Gedanken liegen zweifellos jener Stelle des bekannten wirtschaftspolitischen Gutachtens von Böhler-Dütschler[2]) zugrunde, wo es heißt, daß das Steuersystem auch darauf Rücksicht zu nehmen hätte, «daß gewisse Friedensindustrien, wie etwa die Hotellerie . . ., deren Arbeitskräfte und Anlagen von der Kriegsproduktion nicht in Anspruch genommen werden, nicht durch die unvermeidliche Konsumeinschränkung völlig zum Erliegen kommen. Darauf wird man nicht nur bei der Progression der Einkommens- und Vermögenssteuer, sondern auch bei der Auswahl der indirekten Steuern Rücksicht nehmen müssen[3]).»

Theoretisch besteht damit die Gefahr, daß die allgemein kriegsbedingten Steuermaßnahmen für die Hotellerie in Frequenzrückschlägen auch der Gäste aus dem Inland fühlbar wird. Da das Hotelgewerbe weitgehend mit fixen Betriebskosten (zirka 70%) arbeitet, können derartige Frequenzeinbußen kaum durch Rationalisierungsmaßnahmen im Betrieb ausgeglichen werden. Vielmehr wird sich die Ertragslage entsprechend verschlechtern. Diese allein aber kann theoretisch Ausgangspunkt der Besteuerung der Hotellerie selbst sein.

---

[1]) So neuerdings Gölden: Die Entwicklung der Nachfrage im Fremdenverkehr, Zeitschrift für Schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 1940, S. 84 ff.

[2]) Böhler-Dütschler: Grundsätze der Schweizerischen Wirtschaftspolitik in Kriegszeiten, Zeitschrift für Schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 1940, S. 132 ff.

[3]) Böhler-Dütschler: a. a. O., S. 166.

Die tatsächliche Lage der Hotellerie in den ersten Kriegsjahren hat nun aber gerade zu gegenteiligen Entwicklungstendenzen geführt. Ankünfte und Logiernächte der Inlandgäste sind gestiegen. Die Besteuerung scheint sich den während des gleichen Zeitraumes gestiegenen Nominaleinkommen nicht voll angepaßt zu haben, sodaß tatsächlich noch bedeutende Einkommensteile für nicht unbedingt lebensnotwendige Bedürfnisse, wie Ferien, Vergnügungsreisen u. dgl. zur Verfügung stehen.

Der gesteigerte Inlandsverkehr darf über die ungünstige wirtschaftliche Lage unserer Hotellerie allerdings nicht hinwegtäuschen. Die zunehmende Frequenz durch Inlandgäste steht in keinem Verhältnis zur sinkenden Frequenz durch Auslandgäste.

II. Die Steuerlast der Schweizerischen Hotellerie in Zahlen.

1. Im Jahre 1937 wurden von der Schweizerischen Hotellerie insgesamt Fr. 6 759 475. 60 an Steuern und Patenten bezahlt[1]). Daraus ergibt sich ein Steuerbetrag von Fr. 34. 95 pro Gastbett (Betten absolut 193 352) und ein solcher von Fr. 0. 42 pro Logiernacht (Logiernächte absolut 16 191 285). Im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen (Fr. 312 457 040. —) machen die Steuern 2,1 % aus, zu den Betriebsausgaben (Fr. 273 458 858. 95) 2,47 %.

In dem genannten Buch von Dr. Gurtner werden nun diese Ausgaben für Steuern detailliert nach 14 Bettenpreisklassen und unterteilt nach Oeffnungszeiten der Betriebe dargestellt[2]). Nach dieser Zusammenstellung ergeben sich bedeutende Schwankungen der Ausgaben für Steuern, wenn man sie auf die fixe Anzahl Betten, die in jeder Preisklasse angeboten werden, reduziert. Die ermittelten Steuerbeträge variieren pro Gastbett von etwa Fr. 15. — bis Fr. 150. —. Tendenziell besteht eine Zunahme der steuerlichen Belastung pro Gastbett mit der Zunahme der Preis-

[1]) Die Schweizerische Hotellerie in Zahlen im Jahre 1937. Herausgegeben vom Schweizer Hotelier-Verein, Basel 1939.

[2]) Gurtner: a. a. O., S. 188.

kategorie, sodaß Hotels, die Betten zu einem Minimalpreis von Fr. 4.— und mehr anbieten, höhere steuerliche Belastungen des Gastbettes aufweisen als Hotels mit kleineren Bettenpreisen.

Nach Oeffnungszeiten ist die steuerliche Belastung pro Gastbett in Jahresbetrieben mit Fr. 41.70 am größten, gegenüber einer Belastung von Fr. 32.30 in Zweisaisonbetrieben und Fr. 23.20 in Einsaisonbetrieben.

Mit diesen Angaben ist ein Ueberblick über die steuerliche Belastung nach Preisklassen und Oeffnungszeiten gegeben, die regionalen Unterschiede in der Steuerbelastung sind aber nicht berücksichtigt. Die Schweiz besitzt bekanntlich kein einheitliches Steuerrecht, sondern die Besteuerung erfolgt unabhängig durch die drei Steuerhoheiten: Bund, Kantone und Gemeinden. Die voneinander abweichenden Veranlagungsmodi, die Höhe des zur Anwendung kommenden Steuerfußes und alle die neben Vermögens- und Einkommenssteuer erhobenen Ergänzungssteuern bewirken in den einzelnen Kantonen eine bedeutende Spanne zwischen Minimal- und Maximalbesteuerung. Ueber diese regionalen Unterschiede geben die folgenden Angaben, die sich auf die Betriebsrechnungen der über 600 unter der Kontrolle der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft stehenden Hotels beziehen, Aufschluß.

Steuerliche Belastung der Hotellerie nach Landesgegenden im Jahre 1937.

	Steuern pro Bett Fr.	Steuern pro Logiernacht Fr.	Steuern % zum Umsatz
Graubünden	24.20	—.35	1,41
Nordost, Zentral	21.60	—.24	1,32
Tessin	53.55	—.44	3,04
Südwest, Wallis	29.85	—.33	1,96
Bern	35.65	—.55	3,22
Total	28.85	—.36	2,00

Mannigfache Unterschiede in der Besteuerung bestehen somit nicht nur in der Verteilung der Steuerlast nach Preisklassen, sondern auch nach Landesgegenden. Weitere Unterschiede werden sich im Laufe der Untersuchung noch ergeben. (Abschnitt VII und IX.)

2. In allen Darstellungen über die wirtschaftliche Lage der Schweizerischen Hotellerie werden die Steuern als Kostenbestandteil behandelt und erscheinen in den Betriebsrechnungen bei den ordentlichen Betriebsausgaben.

Nach unseren theoretischen Ueberlegungen soll aber die Besteuerung erst jenen Ertrag belasten, der sich nach Abzug der Betriebskosten, der Fremdzinsen und ordentlichen Abschreibungen ergibt. Denn die für Betriebskosten, Zinsen und Abschreibungen aufgewendeten Summen verwandeln sich in späterer Folge in Geldeinkommen und werden bei späteren Einkommensbezügern, bei denen sie eigentlichen Verdienst darstellen, steuerpflichtig, während sie beim Hotelier nur Durchgangspost bilden.

Der gesamte im Jahre 1937 in der Schweizerischen Hotellerie erzielte Betriebsüberschuß beläuft sich auf rund 39 Millionen Franken, wobei die Steuern in der Höhe von 6,76 Millionen Franken als reiner Kostenbetrag in der Rechnung belassen ist. Diesem Ueberschuß stehen belastete Zinsen auf Fremdkapitalien von 39,9 Millionen Franken gegenüber. Der Ueberschuß erreichte nicht einmal die durchschnittliche Höhe der belasteten Zinsen (= durchschnittlich 3,7% der gesamten Investitionsgelder), von Abschreibungen gar nicht die Rede. Letztere würden weitere 29 Millionen Franken erfordern (1% auf Immobilien, 10% auf Mobilien).

Wenn nun, wie oben gesagt, nur der Reinertrag, der nach Abzug der Betriebskosten, der Fremdzinsen und ordentlichen Abschreibungen vor den Betriebseinnahmen (Geld-Roheinnahmen) verbleibt, als einzige Steuerquelle in Anspruch genommen werden soll, so müssen wir auf Grund der genannten Zahlen jedoch feststellen, daß ein solcher Ertrag im Durchschnitt gar nicht herausgewirtschaftet werden konnte. Den Steuern kommt damit tatsächlich Kostencharakter zu, und sie werden meistens unabhängig vom Ertrag erhoben.

Dies das Ergebnis des verhältnismäßig günstigen Jahres 1937. In anderen Jahren ist es wesentlich schlechter.

Wir haben aber nun ein Durchschnittsergebnis gewonnen mit der ganzen Relativität, die solchen Resultaten anhaftet. Im

V. Abschnitt soll auf Grund nur unseres Zahlenmaterials die Lage unserer 139 Betriebe untersucht werden unter Vermeidung der sich hier noch ergebenden Fehlerquellen.

3. Scheidet man die Steuern und Patente aus dem Ausgabenressort aus, in der Annahme, daß die Besteuerung erst nach Ermittlung des Reinertrags einsetzt, so stehen die Steuergelder zunächst zur Erfüllung weiterer Zinsverpflichtungen zur Verfügung.

Der Betriebsüberschuß erhöht sich auf 45,75 Millionen Franken. Bei einer errechneten Totalverschuldung von rund 1,1 Milliarden Franken gewährleistet dieser neue Betriebsüberschuß eine Verzinsung zu 4,2%. Die für Steuern und Patente ausgegebenen Gelder entsprechen somit dem Betrag, der für ½% Zins erforderlich ist. (Weiteres Abschnitt VI.)

4. Behält man diese wenigen Angaben, die sich aus den Aufrechnungen der Betriebsrechnungen der gesamten Schweizerischen Hotellerie ergeben (pro 1937), im Gedächtnis und vergleicht man damit die Ergebnisse, die auf Grund der genauen Angaben von 139 Hotelunternehmungen in der vorliegenden Untersuchung gewonnen werden, so wird man weitgehende Uebereinstimmung feststellen können.

Diese Uebereinstimmung gibt zu einigen Schlußfolgerungen Berechtigung, die auch auf die gesamte Hotellerie bezogen werden dürfen. (Abschnitt X, Schlußbetrachtung.)

III. Zur Ertragslage der Schweizerischen Hotellerie.

Die Betriebsrechnungen (s. Anhang) spiegeln die unsicheren Verhältnisse, welche die Krise im Fremdenverkehr für die untersuchten Hotelunternehmungen mit sich gebracht hat, wider. Die Abhängigkeit des Blühens oder des Niedergangs des Hotelgewerbes vom ausländischen Fremdenverkehr sticht aus den Einnahmen- oder Umsatzziffern mit aller Deutlichkeit her-

vor. Der sprunghafte Aufschwung, der sich von dem krisenhaften Jahr 1936 bis zum folgenden Jahr vollzog, findet seine einfache Erklärung in der im September 1936 erfolgten Abwertung des Schweizerfrankens. Seine nunmehrige Kaufkraft wirkte im Ausland als vorzügliches Werbemittel für den Schweizerischen Fremdenverkehr. Ein beachtlicher Zustrom von ausländischen Ferienreisenden setzte ein und ist durch die vermehrte Anzahl Logiernächte erwiesen. Während sich der Umsatz pro 1938 annähernd auf dem Vorjahresniveau halten konnte, brachten die Jahre 1939 und 1940 empfindliche Rückschläge. Der Ausbruch des neuen Krieges im September 1939 legte den ausländischen Fremdenverkehr lahm, und die schweizerische Hotellerie war und ist seither fast zur Gänze auf den Verkehr aus dem Inland angewiesen, der allerdings trotz der starken Zunahme im Verlaufe der vergangenen Jahre den Ausfall aus dem Ausbleiben der ausländischen Gäste nicht zu kompensieren vermochte.

Bis 1939 konnten aus den Einnahmen wenigstens die laufenden reinen Betriebsausgaben und die ordentlichen Unterhaltskosten von Immobilien und Mobilien derart herausgewirtschaftet werden, daß der verbleibende Bruttobetriebsüberschuß wenigstens teilweise zur Begleichung der Zinslasten ausreichte. Seit Kriegsausbruch hingegen deckten die Betriebseinnahmen kaum mehr die Betriebskosten und die Kosten für den Unterhalt, obwohl gerade hier bis sozusagen an die untere Grenze des absolut Notwendigen Einsparungen vorgenommen wurden.

Der rasch sinkende Umsatz trat in einzelnen Gegenden (Tessin, Waadt-Oberland, Interlaken) schon 1939 in bedeutendem Ausmaß ein, während sich bei den Betrieben anderer Gegenden, z. B. Graubünden, die Umsätze pro 1939 noch eher zu halten vermochten. Die in vollem Umfang aufgenommene Sommersaison 1939 brachte vielfach die erhofften Einnahmen nicht, während sich Einsparungen und Einschränkungen besonders hinsichtlich des bereits engagierten Personals nachträglich kaum mehr ermöglichen ließen.

Die Aussichten für 1940 waren alles andere als günstig zu bezeichnen, sodaß zahlreiche Hotels nicht in der Lage waren, den Betrieb aufzunehmen.

Wenn aber trotz den bedeutenden Einnahmeausfällen in einigen Fremdenverkehrsgebieten (Zentral- und Südwestschweiz, Berner Oberland) die Bruttobetriebsergebnisse nicht noch ungünstiger ausgefallen sind, so ist das den erhöhten Nebenbetriebseinnahmen zuzuschreiben, die aus den Entschädigungen für militärische Einquartierung und aus Entschädigungen für Benützung der Hotels als Militärsanitätsanstalten herrühren. In Graubünden, wo solche Nebeinnahmen fehlen, ist auch das Bruttobetriebsergebnis bemerkenswert ungünstiger als beispielsweise in der Zentralschweiz oder im Berner Oberland.

Die erzielten Betriebsüberschüsse reichten im Durchschnitt nicht einmal zur Bezahlung der fälligen Zinsen auf das jeweilig verzinsliche Fremdkapital aus. Daß die ausgewiesenen Zinsen nicht einer im Hotelgewerbe normalerweise üblichen 5%igen Verzinsung der fremden Mittel entsprechen, geht aus der vorgenommenen Gegenüberstellung der ausgewiesenen Zinsen zu den üblichen Zinsen von 5% hervor. Bedeutende Zugeständnisse der Gläubiger, besonders «jener, die blindlings Nachgangshypotheken übernommen hatten, deren Verzinsung selbst bei gutem Geschäftsgang in Frage gestellt war»[1]), mußten verlangt werden, um noch größere Defizite, wie sie durch eine 5%ige Verzinsung verursacht worden wären, zu verhindern.

Abschreibungen oder Rückstellungen aus den Bruttobetriebsüberschüssen waren, von einzelnen Fällen abgesehen, im Laufe der fünf Jahre der Untersuchungsperiode nicht möglich, vor allem nicht in dem für die Hotellerie in normalen Zeiten geltenden Ausmaße von 2% auf Immobilien und 10 bis 12% auf Mobilien. Wurden Abschreibungen tatsächlich vorgenommen, so meistens auf Kosten eines kleinen Betriebsgewinnes, der sich ergeben hätte.

Der Rückgang des Umsatzes ist für die Betriebe des Hotelgewerbes infolge der allgemein verminderten Kaufkraft besonders fühlbar. Die Gäste legen sich in ihren Ausgaben große Zurückhaltung auf. Die Verbilligung des Reiseverkehrs hat in den letzten Jahren in zunehmendem Umfang eine stärkere Beteili-

[1]) Seiler: Das Hotelhilfsinstitut des Bundes in Festgabe für Bundesrat Schultheß, Zürich 1938, S. 360.

gung des weniger bemittelten Publikums des In- und Auslandes am Schweizerischen Fremdenverkehr hervorgerufen. Dies macht sich einerseits in einer Abnahme der Reisenden in der ersten und zweiten Bahnklasse, andererseits in einer Abwanderung der Gäste von I.- und II.-Rang-Hotels in die III.-Rang-Hotels und Privatpensionen geltend.

Dazu kommt, daß die Hotellerie weitgehend mit fixen Kosten arbeitet (70%), die sich den sinkenden Einnahmen nur schwer anpassen können.

Hauptteil.

Die Besteuerung von Hotelbetrieben.

Vorbemerkung:

Gliederung des Zahlenmaterials
(s. Anhang).

1. Die folgenden Untersuchungen über die steuerliche Belastung von Hotelbetrieben fußen im einzelnen auf den Angaben von 139 Hotelunternehmungen mit insgesamt 168 Hotels und 16 104 Betten, bei welchen sowohl die Steuerbelege als auch die Revisionsrapporte vollständig vorlagen.

Die untersuchten Betriebe verteilen sich über die Fremdenverkehrsgebiete wie folgt:

	Betriebe	Hotels
Graubünden (G)	46	49
Zentralschweiz (Z)	17	21
Südschweiz (S)	8	9
Südwestschweiz (W)	32	52
Bern (B)	36	37
Total	139	168

Nach Rängen unterteilt gehören:

36 Betriebe dem I. Rang an,
51 Betriebe dem II. Rang an,
40 Betriebe dem III. Rang an,
12 Betriebe dem IV. Rang an.

Nach der rechtlichen Unternehmungsform sind:

41 Betriebe Aktiengesellschaften,
98 Betriebe Inhaberbetriebe.

2. Die Aufteilung der Betriebe für die tabellarischen Zusammenstellungen des Anhangs und damit auch für die Detailuntersuchungen wurde kantonsweise vorgenommen und innerhalb eines Kantons wurden, soweit möglich, die Betriebe nochmals zu kleineren Gruppen (Gemeinden) zusammengefaßt (insgesamt 18 Gruppen).

Diese Gliederung wurde gewählt, weil die Schweiz kein einheitliches Steuerrecht besitzt, und die Steuernormen der 25 Kantone und der 3000 Gemeinden wesentliche Abweichungen untereinander aufweisen. Somit sind im wesentlichen je diejenigen Hotelunternehmungen miteinander in der gleichen Gruppe vereinigt, die den gleichen Steuern unterliegen.

Diese Aufteilung vermittelt einen annähernden Ueberblick über die unterschiedliche Belastung in den einzelnen Kantonen und Gemeinden. Sie kann auch Verwendung finden für die folgenden Untersuchungen über die Verhältnisse von Umsatz und Steuern und Ertrag und Steuern, da hier mit der Gesamtsumme der ausgewiesenen Steuerlast operiert wird.

Die genannte Gliederung muß aber für die Untersuchungen des Abschnitts VII über die Verteilung der Steuerlast etwas korrigiert werden, was vorläufig mit dem Hinweis angedeutet sei, daß die Schweizerischen Steuergesetze Inhaberbetriebe und Aktiengesellschaften nach verschiedenen Gesichtspunkten veranlagen.

IV. Umsatz und Steuern.

1. Die Betrachtung der in den Tabellen wiedergegebenen Umsatzziffern läßt den Geschäftsgang, wie er im vorigen Abschnitt summarisch skizziert wurde, deutlich erkennen. Das Jahr 1936 stand noch ganz unter dem Einfluß der Krise, die sich in unserem Land später als im übrigen Europa zeigte; das Jahr 1937 brachte starken Fremdenzustrom, erleichtert durch die im September 1936 erfolgte Abwertung des Schweizerfrankens; das Jahr 1938 verzeichnete gegenüber dem Vorjahr nur unwesentliche Einnahmeneinbußen; das Jahr 1939 war durch die bevorstehenden kriegerischen Ereignisse bereits gekennzeichnet; im Jahre 1940 sodann erfolgte der bekannte, für den Bestand des Hotelgewerbes beängstigendes Ausmaß annehmende Rückschlag.

Für die untersuchten Betriebe beträgt die Zunahme der Einnahmen von 1936 auf 1937 insgesamt rund 30%, die Abnahme bis 1940 demgegenüber rund 70%. Es ergibt sich somit ein Rückgang der Einnahmen von 1937 bis 1940 von 17 Millionen Franken.

Demgegenüber beträgt die Spanne zwischen der höchsten und der tiefsten Steuerbelastung der untersuchten Betriebe Fr. 73 893.77 oder 16%.

Ueber den Verlauf der Umsatzkurve und der Steuerkurve sagen die absoluten Zahlen wenig aus. Bilden wir jedoch Indices und setzen wir 1937 gleich 100, so erhalten wir folgende anschauliche Uebersichten:

Tabelle 1:
Indices Umsatz-Steuern nach Landesgegenden.

	1936	1937	1938	1939	1940		Basisjahr absolut in Fr.
Graubünden	93,2	100,0	103,9	103,1	89,8	Steuern	164 898. 21
	71,8	100,0	94,7	72,1	19,8	Umsatz	10 954 684. 20
Zentralschweiz	92,7	100,0	111,7	92,3	81,5	Steuern	37 366. 13
	67,5	100,0	90,6	62,5	36,0	Umsatz	3 491 685. 70
Tessin	95,4	100,0	116,7	122,7	99,0	Steuern	23 549. 70
	69,5	100,0	101,1	62,9	55,5	Umsatz	769 379. 55
Westschweiz	98,8	100,0	102,0	95,6	90,2	Steuern	102 836. 75
Wallis	75,7	100,0	93,2	66,3	36,3	Umsatz	5 722 737. 60
Bern	97,4	100,0	105,5	92,2	86,6	Steuern	118 497. 96
	71,3	100,0	102,5	72,1	39,8	Umsatz	3 448 107. 99
Total	99,1	100,0	105,4	98,8	88,9	Steuern	448 148. 75
	72,0	100,0	95,1	69,1	30,0	Umsatz	24 386 595. 04

Tabelle 2:
Indices Umsatz-Steuern nach Rängen.

	1936	1937	1938	1939	1940		Basisjahr absolut in Fr.
I	101,5	100,0	104,0	94,3	84,7	Steuern	270 611. 29
	70,2	100,0	93,1	70,0	20,9	Umsatz	15 475 525. 76
II	93,8	100,0	101,9	102,1	90,1	Steuern	123 842. 23
	74,9	100,0	98,7	71,0	38,1	Umsatz	5 851 448. 69
III	99,9	100,0	114,2	113,7	106,9	Steuern	53 695. 23
	75,2	100,0	98,3	65,2	60,5	Umsatz	3 059 620. 59
Total	99,1	100,0	105,4	98,8	88,9	Steuern	448 148. 75
	72,0	100,0	95,1	69,1	30,0	Umsatz	24 386 595. 04

Tabelle 3:
Indices Umsatz-Steuern nach Oeffnungszeiten.

	1936	1937	1938	1939	1940		Basisjahr absolut in Fr.
Saisonbetriebe	101,6	100,0	107,6	100,1	88,7	Steuern	331 662. 89
	70,5	100,0	93,4	66,4	20,8	Umsatz	18 474 929. 40
Jahresbetriebe	91,9	100,0	99,0	94,8	89,3	Steuern	116 485. 86
	76,4	100,0	100,2	77,6	58,8	Umsatz	5 911 665. 64
Total	99,1	100,0	105,4	98,8	88,9	Steuern	448 148. 75
	72,0	100,0	95,1	69,1	30,0	Umsatz	24 386 595. 04

Tabelle 4:
Indices Umsatz-Steuern nach Unternehmungsformen.

	1936	1937	1938	1939	1940		Basisjahr absolut in Fr.
Nat. Personen	95,5	100,0	106,2	104,0	91,9	Steuern	175 775. 60
	74,2	100,0	92,4	71,3	45,8	Umsatz	9 282 287. —
Aktien-Ges.	101,0	100,0	104,5	95,2	86,8	Steuern	272 373. 15
	70,7	100,0	98,7	67,3	20,1	Umsatz	15 104 308. 04
Total	99,1	100,0	105,4	98,8	88,9	Steuern	448 148. 75
	72,0	100,0	95,1	69,1	30,0	Umsatz	24 386 595. 04

Die Indices veranschaulichen den Verlauf der Umsatzkurve und der Steuerkurve, sowie das verhältnismäßig ungleiche Sinken von Umsatz und Steuern.

Die bedeutendste Steuerermäßigung wurde den Hotels der Gruppe Zentralschweiz zugestanden, die geringste jenen der Gruppen Westschweiz und Graubünden. Der Rückgang der Steuerlast ist in den Hotels I. Ranges auffallend größer als in den Kleinbetrieben III. und IV. Ranges. Die Besteuerung der Jahresbetriebe sank in stärkerem Umfang als die der Saisonbetriebe. Und schließlich gingen die Steuern für die Kapitalgesellschaften etwas mehr zurück als für die Inhaberbetriebe.

2. Ganz auffallend krisenempfindlich scheinen die Hotels der Bündner Gruppe zu sein. Hier beträgt der Rückgang der Einnahmen vom Maximum im Jahre 1937 bis zum Minimum im Jahre 1940 80%. Der Rückgang der Steuern im gleichen Zeitraum beträgt nur 13,5%.

Beträchtliche Einnahmenschrumpfungen haben auch die Betriebe der Gruppe Südwestschweiz aufzuweisen, nämlich

63,5%, während gleichzeitig die Reduktion der Steuerlast nur 11,5% beträgt.

Der zwar mehr als 50% betragende Einnahmenrückgang der Gruppe Bern wird durch erhöhte Nebenbetriebseinnahmen (MSA.-Entschädigungen) teilweise aufgewogen. Andererseits ist der Kanton Bern wegen seiner hohen Grundsteuern bekannt, die für die Hotellerie mit ihren ausgedehnten Grundstückkomplexen von besonderer Härte sein können. Dies kommt in dem vergleichsweise überdurchschnittlichen Verhältnis der Steuern zu den Einnahmen zum Ausdruck.

Eine ähnliche, teilweise noch höhere Steuerbelastung läßt sich für die untersuchten Hotelunternehmungen des Kantons Tessin ersehen.

Ein entgegengesetztes Beispiel für niedrige Besteuerung haben wir dagegen bei den Betrieben der Gruppe Zentralschweiz, wo selbst im Jahre 1940 die Steuern wenig mehr als 2% der Einnahmen ausmachen.

Die bereits erwähnte Abwanderungstendenz des Reisepublikums von den teueren I.-Rang-Hotels zeigt sich bei den in unsere Untersuchung einbezogenen Hotels I. Ranges in gewaltigen Umsatzschrumpfungen von durchschnittlich 80%, denen die Steuern mit nur 15% Ermäßigung folgen.

Die Mehrzahl unserer I.-Rang-Hotels sind zugleich Kapitalgesellschaften. Somit beträgt auch für letztere der Rückgang des Umsatzes 80% bei gleichzeitiger 15%iger Steuerermäßigung. Die Diskrepanz zwischen Steuerkurve und Umsatzkurve kommt auch darin zum Ausdruck, daß 1937 die Steuern 1,8%, 1940 jedoch 7,8% der Einnahmen beanspruchten.

3. Ein ähnliches Bild bietet sich bei der Betrachtung der Logiernächte und der Steuern. Die Ausgaben für Steuern steigen mit sinkender Anzahl der Logiernächte und zwar zahlenmäßig für unsere Betriebe wie folgt:

	1936	1937	1938	1939	1940
Logiernächte	863 390	1 164 354	1 095 022	768 876	340 800
Steuern pro Logiernacht in Fr.	0,51	0,38	0,43	0,58	1,17

Da der absoluten Abnahme der Logiernächte von 70%, was genau dem Rückgang des Umsatzes entspricht, nur eine Er-

mäßigung der Steuern von 16% gegenübersteht, muß der für die Steuern erforderliche Anteil der Einnahmen pro Logiernacht stets größer werden. Er erreichte in einzelnen Gruppen unserer Untersuchung bis zu 20 Fr. (St. Moritz). Damit sind aber ein Fünftel der Einnahmen allein zur Bezahlung der Steuern erforderlich!

V. Ertrag und Steuern.

1. Woraus soll und kann der Hotelier seine Steuern bezahlen? Offenbar nur aus dem Ertrag seines Unternehmens.

Hotelliegenschaft und Hotelmobiliar werfen an sich keinen Ertrag ab. Sie sind beide für den Hotelier nur Mittel zum Zweck. Die Ausübung seiner Tätigkeit, das gewerbliche Beherbergen und Verpflegen, erfordert ein Beherbergungsunternehmen im Sinne eines Hotels, das hinsichtlich Bau und Einrichtung die Bedürfnisse jener Menschen befriedigt, die es in Anspruch nehmen.

Die Hotelliegenschaft als solche und das Mobiliar sind somit die Mittel, die den Hotelier erst instand setzen, seinen Pflichten als Gastwirt nachzukommen.

Aus diesem Grunde kann der Hotelier die auf seinem Unternehmen lastenden Steuern nur aus dem Ertrag zahlen, den er aus dem Betrieb als Ganzes herauswirtschaften kann. Dies gilt offensichtlich nicht nur für die Steuern auf dem Einkommen, sondern auch für die Steuern auf dem Vermögen, das in seinem Hotel, in der Liegenschaft und im Mobiliar, investiert ist.

Diese Tatsache wird durch den anerkannten Steuergrundsatz erhärtet, daß sämtliche vom Bund, den Kantonen und Gemeinden erhobenen ordentlichen Vermögenssteuern nominellen Charakter haben, d. h. nur den Vermögens- bzw. Kapitalertrag belasten sollen, nicht aber die Vermögens- oder Kapitalsubstanz selbst.

2. Untersuchen wir nach dieser theoretischen Klarstellung die Besteuerungsverhältnisse unserer Hotelbetriebe nach den aufgezeigten Prinzipien.

Wir stellen zunächst für unsere Betriebe eine «ideale» Steuerveranlagung auf, unter Anwendung der nach kantonalen Steuergesetzen allgemein zulässigen Regeln. Zu den Betriebseinnahmen zählen wir die in Geld veranschlagten Naturalbezüge der Hoteliers hinzu, denn diese Bezüge sind ein Teil des jährlichen Arbeitseinkommens. Von den so erhaltenen Gesamt-Roheinnahmen werden die Gewinnungskosten (Betriebs- und Unterhaltskosten), Zinsen und Amortisationen abgezogen.

Der verbleibende Reinertrag (Reineinnahmen) soll nun die eigentliche Steuerbemessungsgrundlage bilden und durch die Steuern um einen angemessenen Anteil zugunsten der kollektiven Bedürfnisse des Staates gekürzt werden. Der dann noch übrigbleibende Rest steht zur freien Verfügung der Steuerpflichtigen und soll als Preis ihrer Arbeit ihr Unternehmerlohn sein und ausreichende Zuschüsse in die Fonds für die Kapitalneubildung ermöglichen.

Für die erwähnten steuerpflichtigen Naturalbezüge setzen wir pro Inhaberbetrieb Fr. 3000.— für Hotels I. und II. Ranges, Fr. 2000.— für Hotels III. und IV. Ranges ein. Um diese Summe vermehren wir die ausgewiesenen Betriebseinnahmen und erhalten die Gesamt-Roheinnahmen. Zinsen nehmen wir einheitlich mit 5% an, Abschreibungen je von den Buchwerten mit 1% auf Immobilien und 10% auf Mobilien. Setzen wir nun die Roheinnahmen = 100, so ergibt sich für alle unsere Betriebe folgende «ideale» Steuerveranlagung:

	1936	1937	1938	1939	1940
Roheinnahmen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gewinnungskosten	83,5	80,5	83,5	89,5	89 0
Zinsen 5%	31,0	22,0	23,0	31,5	63,0
Abschreibungen (1% Immob., 10% Mob.)	17,5	12,5	12,5	17,5	35,0
Ertrag	—	—	—	—	—
Steuern	2,5	1,8	2,0	2,0	2,6
Restanz für Unternehmerlohn und Kapitalbildung	—	—	—	—	—

Wir haben alle unsere untersuchten 18 Hotelgruppen nach diesen «idealen» Veranlagungsgrundsätzen durchgerechnet. Das Ergebnis einiger Gruppen sei im folgenden mitgeteilt.

«Ideale» Steuerveranlagung, ausgewählte Gruppen.

Gruppe I, Arosa:

	1936	1937	1938	1939	1940
Roheinnahmen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gewinnungskosten	73,5	70,0	75,0	75,0	89,5
Zinsen 5%	38,5	26,3	24,7	31,5	82.5
Abschreibungen	20,6	14,0	15,0	15,5	41,0
Ertrag	—	—	—	—	—
Steuern	1,9	1,2	1,5	1,7	4,0
Restanz für Unternehmerlohn und Kapitalbildung	—	—	—	—	—

Gruppe III, St. Moritz:

	1936	1937	1938	1939	1940
Roheinnahmen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gewinnungskosten	80,0	87,5	89,5	108,5	149,0
Zinsen 5%	19,0	17,3	18,0	33,8	194,5
Abschreibungen	10,3	9,0	9,5	17,6	94,0
Ertrag	—	—	—	—	—
Steuern	2,6	2,0	2,2	3,9	20,0
Restanz für Unternehmerlohn und Kapitalbildung	—	—	—	—	—

Gruppe VI, Luzern:

	1936	1937	1938	1939	1940
Roheinnahmen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gewinnungskosten	88,2	78,5	82,8	86,3	77,5
Zinsen 5%	38,1	24,5	26,0	34,2	62,5
Abschreibungen	23,4	14,8	15,8	20,9	38,0
Ertrag	—	—	—	—	—
Steuern	2,0	1,4	1,8	1,9	3,0
Restanz für Unternehmerlohn und Kapitalbildung	—	—	—	—	—

Gruppe IX, Tessin:

	1936	1937	1938	1939	1940
Roheinnahmen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gewinnungskosten	76,0	74,3	76,5	91,0	77,8
Zinsen 5%	39,8	28,8	28,3	44,2	48,2
Abschreibungen	18,0	12,8	12,8	20,0	22,7
Ertrag	—	—	—	—	—
Steuern	4,1	3,0	3,5	5,8	5,3
Restanz für Unternehmerlohn und Kapitalbildung	—	—	—	—	—

Gruppe X, Montreux:

	1936	1937	1938	1939	1940
Roheinnahmen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gewinnungskosten	90,2	85,0	86,4	84,6	88,5
Zinsen 5%	62,3	33,5	33,7	37,3	62,2
Abschreibungen	32,0	19,0	16,9	18,6	31,0
Ertrag	—	—	—	—	—
Steuern	3,6	2,4	2,4	2,3	3,5
Restanz für Unternehmerlohn und Kapitalbildung	—	—	—	—	—

Gruppe XV, Interlaken:

	1936	1937	1938	1939	1940
Roheinnahmen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gewinnungskosten	84,0	75,0	71,4	95,3	69,0
Zinsen 5%	47,0	28,5	29,9	50,2	46,5
Abschreibungen[1])	27,1	15,7	16,7	27,6	41,2
Ertrag	—	—	—	—	—
Steuern	6,6	3,9	4,3	6,2	10,4
Restanz für Unternehmerlohn und Kapitalbildung	—	—	—	—	—

Es zeigt sich damit, daß die Steuerveranlagung nach diesen Berechnungen in keinem Fall einen Reinertrag übrigließ. Die Roheinnahmen waren bestenfalls nach Abzug der Gewinnungskosten und 5% Fremdzinsen erschöpft, meistens aber schon nach 2 bis 3% Zinsen. Teilweise (besonders 1940) zehrten allein die Gewinnungskosten die Roheinnahmen auf. Obwohl insgesamt kein Ertrag herausgewirtschaftet werden konnte, betrugen die Steuern immer noch im Durchschnitt der fünf Jahre 2,9% des Umsatzes (im einzelnen bis zu 20%). Nach obigen Steuerveranlagungen konnten somit die Steuern insgesamt nicht aus dem Ertrag bezahlt werden und gingen durchwegs zu Lasten der Substanz, d. h. des Vermögens, soweit dieses überhaupt noch vorhanden ist. Meistens ist es ja durch die anhaltenden Defizite des letzten Jahrzehnts längst aufgebraucht, und sind die Ausweise des Vermögens in den Hotelbetriebsrechnungen nur fiktiver Art.

[1]) Abschreibung nur auf Mobilien berücksichtigt. S. Abschn. IX, B 1, 2.

3. Unsere Rechnung stellt nun aber ein Durchschnittsergebnis dar. Es sagt aus, daß insgesamt unsere Hotelbetriebe außerstande waren, bei üblicher Veranlagung ihren Steuerverpflichtungen auf dem ordentlichen Weg der Ertragsabschöpfung nachzukommen. Das schließt nicht aus, daß es dessenungeachtet Betriebe gibt, deren Ertrag ohne weiteres ausreichte, daraus die Steuern zu begleichen. Dies um so mehr, als weder Zinsen noch Abschreibungen voll befriedigt wurden. Da in den Steuerveranlagungen zudem in der Regel nur die in den Betriebsrechnungen ausgewiesenen und vorgenommenen Abschreibungen und Zinsen als Abzugsposten berücksichtigt werden, verbessert sich das Ergebnis wesentlich.

Da der Staat auf alle Fälle auf Steuereinnahmen angewiesen ist (s. Abschnitt VIII), veranlagen wir unsere Betriebe nach für den Fiskus günstigeren Gesichtspunkten. Wir wenden auf jeden einzelnen Betrieb das obige Schema an, doch setzen wir statt 5% Zinsen nur die ausgewiesenen, statt 1% bzw. 10% Abschreibungen nur die vorgenommenen ein. Die Naturalbezüge lassen wir mit Fr. 3000.-- bzw. Fr. 2000.- unverändert. Vor Ausscheidung des Ertrags werden zudem einheitlich Fr. 1500.— pro Betrieb als Existenzminimum (Sozialabzug für reine Lebenskosten) in Abzug gebracht, sodaß es sich beim Ertrag um einen reinen Geldbetrag handelt, der ungekürzt durch Ausgaben für die reinen Lebenskosten, in voller Höhe für Steuern und Unternehmerlohn, bzw. Kapitalbildung zur Verfügung steht.

Das Ergebnis dieser mit allen Steuergesetzen in Einklang stehenden Veranlagungen fassen wir in vier Gruppen zusammen:

1. Hotelbetriebe, deren Ertrag ausreichte, die vollen Steuern zu begleichen und darüber hinaus einen Betrag von mindestens 2% des Umsatzes für Unternehmerlohn und Kapitalbildung zu gewährleisten[1]). Hier liegt, unter Berücksichtigung der genannten gemilderten Zins- und Abschreibungsverpflichtungen, eine theoretisch und praktisch einwandfreie Besteuerung vor.
2. Hotelbetriebe, deren Ertrag ausreichte, die vollen Steuern zu begleichen. Teilweise war darüber hinaus ein freier

[1]) In der Annahme, daß dieser Betrag nicht zu Abschreibungen, Deckung von Verlusten etc. Verwendung findet.

Gewinn von weniger als 2% des Umsatzes möglich. Hier haben wir jene Betriebe, deren Ertrag die Bezahlung der Steuern zwar ermöglichte, dieser aber praktisch dadurch aufgezehrt wurde.

3. Hotelbetriebe, deren Ertrag nicht ausreichte, die vollen Steuern daraus zu bezahlen.
4. Hotelbetriebe, die überhaupt keinen Ertrag erzielten und deren Steuern zur Gänze zu Lasten der Substanz bzw. zu Lasten der Schulden gingen.

5. Zahlenmäßig ergibt sich für die fünf Jahre 1936 bis 1940 folgendes Bild:

a) Das Jahr 1936:

Gruppe	Betriebe	Ertrag in Fr.	Steuern in Fr.
1.	35	274 879. —	105 681. 61
2.	9	33 239. 25	26 866. 85
3.	9	10 134. 57	16 722. 78
4.	86	Verlust	294 892. 34

Bei 25% aller Betriebe lag nach unseren Veranlagungen eine einwandfreie Besteuerung vor, wenn auch die durchschnittliche Ertragsbelastung durch die Steuern noch 39% betrug. Von diesen Betrieben der 1. Gruppe wurden 24% der Gesamtsteuern des Jahres bezahlt. Weitere 6% zahlten die Betriebe der Gruppe 2 (6,5% aller Betriebe). Die Ertragsbelastung betrug durchschnittlich 81%. Bei weiteren 6,5% der Betriebe reichte der Ertrag nur teilweise (im Durchschnitt zu 60%) zur Begleichung der Steuern aus und bei 62% aller Betriebe gingen die bei diesen eingehobenen Steuern (66% aller Steuern) gänzlich zu Lasten der Substanz bzw. der Schulden.

b) Das Jahr 1937:

Gruppe	Betriebe	Ertrag in Fr.	Steuern in Fr.
1.	72	838 311. 05	230 748. 54
2.	13	42 589. 90	29 206. 02
3.	11	13 355. 75	25 155. 73
4.	43	Verlust	163 038. 45

Die günstigere Ertragslage der Hotelunternehmungen im Jahre 1937 kommt auch bei der Steuerveranlagung zum Ausdruck. Es wurden 51,5% aller Steuern von den Betrieben der Gruppe 1

(52% aller Betriebe) beglichen, es lag also bei der Hälfte aller Betriebe eine exakte Besteuerung vor, bei einer Durchschnittsbelastung von 28,5%. 10% der Betriebe konnten weiterhin die Steuern gänzlich aus dem Ertrag bezahlen, wenn auch der verbleibende Rest weniger als 2% des Umsatzes betrug. 7% der Betriebe konnten ihre Steuern teilweise (durchschnittlich 53%) und 31% der Betriebe überhaupt nicht aus dem Ertrag bezahlen. Die Steuern der Gruppe 3 machen 5,5%, die der Gruppe 4 36,5% der Gesamtsteuern des laufenden Jahres aus.

c) Das Jahr 1938:

Gruppe	Betriebe	Ertrag in Fr.	Steuern in Fr.
1.	56	502 746. 31	173 622. 39
2.	16	51 414. 93	35 532. 65
3.	8	10 828. 51	16 697. 61
4.	59	Verlust	246 304. 38

Der Nachhall des Erholungsjahres machte sich auch hier geltend, indem Gruppe 1 40% aller Betriebe umfaßt, von welchen 37% aller Steuern beglichen wurden. 7,5% der Steuern wurden von den 11,5% der Betriebe der Sruppe 2 entrichtet. Eine teilweise Bezahlung der Steuern aus dem Ertrag war bei 6% der Betriebe möglich (im Durchschnitt 65%). 42,5% der Betriebe gehören zur 4. Gruppe, die von ihnen bezahlten Steuern machen 52% aus.

d) Das Jahr 1939:

Gruppe	Betriebe	Ertrag in Fr.	Steuern in Fr.
1.	34	291 436. 39	87 265. 38
2.	8	28 197. 93	17 346. 31
3.	13	13 289. 84	24 119. 10
4.	84	Verlust	313 908. 50

In diesem Jahr gehören bereits 60,5% aller Betriebe zu Gruppe 4, d. h. 70,5% aller Steuern gingen gänzlich zu Lasten der Substanz oder der Schulden, weitere 5,5% zum Teil (Gruppe 3, Ertragsverzehr durchschnittlich 55%). Die 2. Gruppe umfaßt 5,5% aller Betriebe, die für 4% aller Steuern aufkam, während in der 1. Gruppe 24,5% der Betriebe mit 20% der Steuern verbleiben (Ertragsbelastung 30%).

e) Das Jahr 1940:

Gruppe	Betriebe	Ertrag in Fr.	Steuern in Fr.
1.	17	93 427. 75	29 791. 33
2.	4	14 517. 80	11 667. 50
3	12	12 416. 47	21 407. 04
4.	106	Verlust	335 397. 39

Hier haben wir noch 12% der Betriebe in Gruppe 1. Sie zahlten 7,5% aller Steuern, wodurch ihr Ertrag um 32% gekürzt wurde. 3% der Betriebe stehen in Gruppe 2, deren Ertrag mit 80,5% belastet ist. Diese Betriebe kamen für 3% aller Steuern auf. Bei 8,5% der Betriebe reichte der Ertrag noch teilweise (durchschnittlich zu 58%) zur Steuerzahlung aus für 5,5% der Gesamtsteuern. Keinen Ertrag erzielten 76,5% der Betriebe. Die bei ihnen eingehobenen Steuern (84% der Gesamtsteuern) konnten somit nicht aus dem Ertrag geschöpft werden.

Im Durchschnitt der fünf Jahre konnten nach diesen Berechnungen 28,5% aller Steuern nach einwandfreien Veranlagungen eingehoben werden bei einer durchschnittlichen Ertragsbelastung von 31%. 5,5% der Gesamtsteuern stammen von Betrieben, deren Ertrag zur Begleichung der vollen Steuern ausreichte, hingegen nicht mehr zur Entrichtung eines Unternehmerlohnes im angenommenen Ausmaß von 2% des Umsatzes. 4,5% der Gesamtsteuern konnten teilweise, d. h. durchschnittlich zu 57,5% aus dem Ertrag geschöpft werden. Bei 61,5% der Gesamtsteuern kam der Ertrag als Steuerquelle überhaupt nicht in Frage, da die Roheinnahmen bereits nach Abzug der Gewinnungskosten und der ausgewiesenen Zinsen restlos aufgezehrt waren.

6. Das Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich kurz zusammenfassen:

Bei den untersuchten 139 Hotelbetrieben wurde während der fünf Jahre 1936 bis 1940 eine totale Steuersumme von Fr. 2 205 371. 91 erhoben. Davon stammen nur Fr. 627 109. 25 (= 28,5%) von Hotels, die als einwandfrei besteuert betrachtet werden können, weil ihnen, obwohl nur die ausgewiesenen Zins- und Amortisationsquoten berücksichtigt sind, nach Bezahlung der Steuern ein Gewinn von mindestens 2% des Umsatzes

für Unternehmerlohn und Kapitalbildung verblieb. Mehr als 70% der genannten Steuersumme (Fr. 1 578 262. 66) zehrte aber entweder den resultierenden Ertrag auf oder konnte überhaupt nicht aus ihm genommen werden. Fast zwei Drittel der Gesamtsteuern (Fr. 1 353 541. 07) wurden bei Betrieben eingehoben, die nicht nur keinen Ertrag zu erzielen vermochten, sondern mit zum Teil außerordentlich hohen Verlusten abschlossen. Somit steht die Besteuerung unserer Hotelunternehmungen nicht im Einklang mit deren Ertragslage, sondern besitzt weitgehend eigentlichen fixen Kostencharakter.

7. Betrachten wir noch kurz die Ertragslage und die Steuern der in unsere Untersuchung einbezogenen Hotelaktiengesellschaften. Hierzu bietet im allgemeinen die Schweizerische Dividendenstatistik noch folgenden Aufschluß.

Tabelle 5:
Dividendenstatistik 1940.

	Einbezahlt. Kapital 1000 Fr.	Aktiendividende in %	Dividendenloses Kapital in %
Industrie	1 778 877	6,97	19,0
Handel	341 582	5,20	39,4
Kredit, Versicherung	2 583 832	4,95	33,6
Gastgewerbe	82 056	0,30	94,6
Verkehr	357 910	0,89	81,6
Immobilien-Gesellschaften	77 587	1,41	69,0
Uebrige Gesellschaften	33 047	2,50	68,2
Total	5 254 891	5,23	34,0

Tabelle 6:
Dividenden der Hotel-Aktiengesellschaften[1]) 1924—1940.

Jahr	Nominelles Aktienkapital in 1000 Fr.	Dividendenbetrag in 1000 Fr.	Dividendenloses Kapital %	Dividende %	Dividende aller A.-G der Schweiz %
1924	94 241	1 166	71,6	1,25	5,86
1925	98 384	2 491	54,5	2,56	5,24
1926	93 887	2 275	61,7	2,44	6,18
1927	94 481	2 254	56,3	2,42	7,02
1928	92 517	2 672	54,4	2,91	7,24
1929	101 692	3 558	48,1	3,55	6,97
1930	103 402	3 190	54,1	3,12	6,11
1931	88 277	1 019	81,9	1,16	4,55
1932	91 789	529	90,0	0,58	3,57
1933	88 125	672	86,8	0,77	3,51
1934	86 080	411	90,6	0,48	3,67
1935	87 889	906	90,8	1,04	3,39
1936	79 293	330	87,0	0,42	3,93
1937	83 274	685	80,0	0,83	4,58
1938	85 407[2])	570	81,9	0,67	5,23
1939	83 151[2])	371	88,3	0,45	5,10
1940	82 056[2])	245	94,6	0,30	5,23

Danach blieb in allen Jahren (ausgenommen 1929) mehr als die Hälfte des in die Statistik einbezogenen Kapitals der Hotel-Aktiengesellschaften dividendenlos, und selbst im Rekordjahr 1929, wo die höchste Dividende ausgeschüttet wurde, steht die Dividende der Hotel-Aktiengesellschaften von 3,55% noch um rund 100% unter dem Maximum der Durchschnittsdividende aller Aktiengesellschaften von 7,24% (1928).

Die Lage unserer 41 Hotel-Aktiengesellschaften ist keineswegs günstiger. Es wurde von keiner Gesellschaft in keinem Jahr eine Dividende ausbezahlt. Die vereinzelt noch erzielten Reinerträge reichten hierzu nicht aus, da sie zumeist zur Dekkung von vorausgegangenen Verlusten oder zu Abschreibungen Verwendung finden mußten.

---

[1]) Die Dividendenstatistik umfaßt Aktiengesellschaften des Hotel- und Gastgewerbes, so daß in dieser Statistik auch reine Restaurants- u. ä. Aktiengesellschaften enthalten sein können.

[2]) Einbezahltes Kapital im Jahresmittel.

Die von den 41 Hotel-Aktiengesellschaften in den Jahren 1936 bis 1940 bezahlte totale Steuersumme beträgt absolut Fr. 1 330 201. 79. Nach unseren bekannten Steuerveranlagungen für alle Betriebe durchgerechnet, konnten nur 12,5% der Gesamtsteuern derart aus dem Ertrag geschöpft werden, daß der verbleibende Rest für Unternehmerlohn und Kapitalbildung jeweils noch mindestens 2% des nominalen Aktienkapitals ergab. Dagegen konnten rund 70% der totalen Steuersumme (Fr. 911 221. 54) nicht aus dem Ertrag bezahlt werden und gingen somit entweder zu Lasten der Substanz oder blieben geschuldet.

Die Gegenüberstellung der Gesamtsteuerlast unserer Hotel-Aktiengesellschaften in der Höhe von jährlich

1936	1937	1938	1439	1940
Fr. 276 433. 11	272 373. 15	285 259. 03	259 417. 18	236 665. 32

und der in der gleichen Zeit erzielten Reingewinne (nach Abzug der Steuern) im Ausmaß von

1936	1937	1938	1939	1940
Fr. 71 462. 51	288 540. 67	128 049. 74	69 732. 45	4 260. 15

führt zu folgenden rohen Vergleichsziffern:

	1936	1937	1938	1939	1940
Ertr. z/Steuern	1 : 4	1 : 1	1 : 2¼	1 : 4	1 : 50

Während also im günstigsten Jahre 1937 der erzielte Reinertrag aller Betriebe ungefähr gleich hoch war wie die Gesamtsteuerlast, stieg diese auf das 50fache des Reinertrags im Jahre 1940.

VI. Zinsen und Steuern.

Die große Verschuldung der schweizerischen Hotellerie erheischt von ihr gewaltige Mittel zur Erfüllung des Zinsendienstes. Dieser bezieht sich in erster Linie auf Hypothekarforderungen, dann aber auf weitere Verbindlichkeiten (Darlehen), welche die Verschuldung nicht unwesentlich in die Höhe schrauben. Unter Verschuldung sind in der vorliegenden Untersuchung alle langfristigen Verbindlichkeiten verstanden, während kurzfristige Verbindlichkeiten, also Kurrentschulden, Steuer- und Zinsrückstände u. dgl. außer Betracht fallen.

Die fremden Mittel (also die langfristigen Verbindlichkeiten) haben für die 139 Betriebe nachstehendes Ausmaß:

	1936	1937	1938	1939	1940
Fr.	114 893 230.—	111 082 978.—	109 546 798.—	109 420 422.—	105 884 485.—

Der volle Zinsanspruch der fremden Mittel erfordert folgende Beträge:

	1936	1937	1938	1939	1940
Fr.	5 744 662.—	5 554 148.—	5 477 340.—	5 471 520.—	5 294 424.—

2. Untersuchen wir nun, wie weit die Zinsen tatsächlich verdient wurden. Wir gehen vom Bruttobetriebsüberschuß[1]) aus und kürzen ihn um die bezahlten Steuern und Direktionsgehälter, da sie eigentlichen Kostencharakter besitzen. Wenn Unternehmerlöhne, Abschreibungen und Rückstellungen nicht berücksichtigt werden, verbleiben für den Zinsendienst in den fünf Jahren der Untersuchungsperiode für unsere 139 Betriebe folgende Summen:

	1936	1937	1938	1939	1940
Fr.	2 381 890.21	4 275 389.52	3 294 813.09	1 533 975.83	200 571.92

Diese Beträge erlauben maximal den Verdienst von:

1936	1937	1938	1939	1940
2,1	3,8	3,0	1,4	0,2 % Zinsen.

Im Durchschnitt der fünf Jahre wurden also rund 2% Zinsen auf die gesamten Schulden verdient, womit kaum die Hälfte der engagierten Fremdkapitalien ihre Verzinsung fanden und mehr als die Hälfte der Investitionsgelder außerhalb jeglichen Zinsgenusses lagen.

Nehmen wir nun an, unsere Hotelbetriebe genössen Steuerfreiheit, und die für die Steuern verwendeten Mittel stünden dem Zinsendienst zur Verfügung, so wären nunmehr

1936	1937	1938	1939	1940
2,5	4,3	3,5	1,8	0,6 % Fremdzinsen

[1]) Prof. Böhler korrigiert in seinem Gutachten (a. a. O. S. 51) das Konto Reparaturkosten und setzt für alle Betriebe gleiche Normen ein. Wir verzichteten hierauf, um bei unserer kleinen Anzahl Betriebe uns nicht zu sehr von den tatsächlichen Zahlen zu entfernen, und da bei diesem Konto in den Revisionsrapporten der S. H. T. G. durchwegs nur die ordentlichen Unterhaltskosten verbucht sind, während außerordentliche Reparaturkosten beim Posten «Spesen, Rückstellungen u. dgl.» erscheinen.

verdient worden. Die für Steuern aufgewendeten Gelder entsprechen somit rund einem Betrag, der einem halben Prozent Zins gleichkommt.

In unserer Darstellung interessiert also vor allem die Feststellung, daß die 400 000 bis 470 000 Franken, die von unseren Hotelbetrieben pro Jahr für Steuern und Patente bezahlt wurden, knapp einem halben Prozent auf das gesamte Fremdkapital von rund 100 Millionen Franken entsprechen. Dasselbe haben wir schon in Abschnitt II auf Grund der Zahlen der gesamten Hotellerie feststellen können.

Hauptthema der meisten Darstellungen über die wirtschaftliche Lage der schweizerischen Hotellerie bildet die Betrachtung der Kapitalkosten, insbesondere des Zinsendienstes. Ob sich diese Darstellungen auf die gesamte Hotellerie beziehen oder nur auf eine beschränkte Anzahl Hotels, immer ergibt sich ein gleich ungünstiges Bild: Die Verzinsung der fremden Mittel ist nur teilweise möglich. Speziell für unsere 139 Betriebe lagen vom gesamten Fremdkapital, wenn eine 5%ige Verzinsung zu grunde gelegt wird:

1936	1937	1938	1939	1940
58	24	40	72	96%

außerhalb des Zinsgenusses. Wendet man die Steuergelder den Zinsverpflichtungen zu, so verringert sich der zinslos bleibende Fremdkapitalteil um rund 10%.

3. Der Betriebsüberschuß gestattete somit im Durchschnitt der fünf Jahre unserer Untersuchungsperiode unter Einrechnung der Steuern als Kostenfaktor die volle Verzinsung von 42% der gesamten langfristigen ungekürzten Investitionskapitalien. Bei Steuererlaß und Zuwendung der Steuergelder zum Zinsendienst erhöht sich der voll befriedigte Kapitalanteil auf 51%. Der außerhalb des Zinsgenusses liegende Kapitalanteil vermindert sich demnach bei Verwendung der Steuergelder für die Zinsverpflichtungen von 58% auf 49%.

Da die ausgewiesenen Steuern gleich sind einem halben Prozent Zins auf das gesamte Fremdkapital, entsprechen sie auch der vollen Verzinsung zu 5% auf rund 10 Millionen Franken, d. h. dem zehnten Teil der gesamten engagierten fremden Mittel.

4. Die Verzinsung ist allerdings nicht nur nach Jahren, sondern auch nach Landesgegenden verschieden erfolgt. So war die Ertragslage unserer Bündner Hotels im allgemeinen günstiger und erlaubte höhere Zinsen als die Ueberschüsse der Hotelbetriebe anderer Gruppen (z. B. Bern, Zentralschweiz). Die oben angegebenen Zahlen stellen somit ein Durchschnittsergebnis dar.

Dank den Schutzmaßnahmen des Bundes konnte die ausgewiesene reduzierte Zinslast für die 139 Betriebe unserer Untersuchung von 1936 bis 1940 um zirka eine Million Franken oder um rund 25% gesenkt werden. Wiederholt sei, daß der Rückgang der Steuern im gleichen Zeitraum nur 16% betrug. Dies sagt aus, daß die privaten Gläubiger an die Hotelunternehmungen größere Zugeständnisse machten als die Steuerbehörden.

5. Es sind nun einige Einschränkungen zu machen. Der klaren rechnerischen Darstellung wegen haben wir den gesamten Betriebsüberschuß als für den Zinsendienst verwendungsfähig angenommen. Bekanntlich muß jedoch dieser Betriebsüberschuß wenigstens noch Barbezüge, mindestens für den geringsten Lebensbedarf, ermöglichen, und er soll außerdem noch Abschreibungen und Rückstellungen gestatten. Ferner ist in unserer Darstellung für das Eigenkapital kein Zins berechnet worden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände verringert sich natürlich der für die Zinsen verbleibende Ueberschuß, sodaß die tatsächlichen Zinsleistungen noch geringer sein dürften.

Sodann ist zu bezweifeln, ob die durch tatsächlichen Erlaß der Steuern freigewordenen Mittel restlos dem Zinsendienst zugeführt würden. Abgesehen davon wäre mit einer solchen Transferierung der Steuergelder wohl den privaten Gläubigern gedient, aber deren Besserstellung um den vollen Betrag der Steuerlast könnte nur auf Kosten eines anderen Gläubigers, des Staates, der Kantone und Gemeinden erfolgen. Diese ihrerseits können aus bekannten Gründen auf Steuereinnahmen nicht verzichten, erst recht nicht in Kantonen, deren Hauptgewerbe die Hotellerie ist.

Hierüber wird der VIII. Abschnitt noch Aufschluß zu geben haben.

VII. Die Verteilung der Steuerlast.

A. Die steuerliche Belastung pro Gastbett.

1. Werden alle Steuern der 139 Betriebe auf die Anzahl der Gastbetten verteilt, so ergibt sich folgende Aufstellung:

Tabelle 7:

Steuern pro Bett in Franken.

	1936	1937	1938	1939	1940
Graubünden	32.14	31.36	32.56	32.31	28.15
Zentralschweiz	14.17	15.29	17.08	14.12	12.46
Südschweiz	41.08	43.07	50.26	53.18	42.65
Westschweiz	22.34	22.62	23.08	21.67	20.40
Bern	35.17	36.10	38.24	33.30	31.28
Total	27.58	27.83	29.32	27.49	24.73

Deutlich sind auch in dieser Uebersicht die Kantone mit hohen Steuern erkennbar. Die auf das einzelne Gastbett aufgerechnete Steuerlast steigt dabei auf eine überdurchschnittliche Höhe. Dies gilt, analog den absoluten Steuern, vornehmlich für die Kantone Graubünden, Tessin und Bern. Demgegenüber ist die steuerliche Belastung des einzelnen Gastbettes der Hotels in den Kantonen der Zentralschweiz als sehr bescheiden zu bezeichnen. Dem Rückgang der absoluten Steuern genau entsprechend, beträgt auch der Abbau der Steuerlast pro Gastbett 16%.

Verteilt man die Steuern nur auf den tatsächlich ausgenützten Wirtschaftsapparat, d. h. auf die besetzten Betten, so erhält man — die Bettenbesetzungsziffern der Schweizerischen Fremdenverkehrsstatistik für die Schweiz von

1936	1937	1938	1939	1940
26,2	32,4	31,2	27,8	22,5 %

zugrunde gelegt — folgende Aufstellung über den auf das besetzte Bett entfallenden Steueranteil in Franken:

1936	1937	1938	1939	1940
106.10	85.90	94.58	98.15	109.95

Die Zahlen drücken aus, daß mit abnehmender Besetzung der auf das einzelne Gastbett entfallende Steuerbetrag zunimmt, m. a. W. daß die Senkung der Steuern mit der Abnahme der Frequenz nicht Schritt gehalten hat.

Wir können feststellen (Tabelle 4), daß auf die 41 Hotel-Aktiengesellschaften rund 2/3 der Steuern aller Hotels entfallen. Läßt das den Schluß auf eine stärkere Belastung der Hotel-Aktiengesellschaften zu? Die nachstehenden Aufstellungen geben darüber Aufschluß:

Tabelle 8:
Steuern pro Bett Hotel-Aktiengesellschaften in Franken.

	1936	1937	1938	1939	1940
Graubünden	38. —	35. 78	36. 92	37. —	32. 56
Zentralschweiz	24. 86	25. 86	31. 45	22. 36	22. 88
Südschweiz[1])	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
Westschweiz	22. 08	22. 34	23. 14	20. 52	18. 28
Bern	38. 87	41. 25	42. 50	33. 21	33. 80
Total	31. 03	30. 60	32. 05	29. 17	26. 60

Tabelle 9:
Steuern pro Bett Hotel-Inhaberbetriebe in Franken.

	1936	1937	1938	1939	1940
Graubünden	17. 70	20. 41	21. 83	20. 78	17. 26
Zentralschweiz	8. 58	9. 75	9. 56	9. 80	7. —
Südschweiz	41. 08	43. 07	50. 26	53. 18	42. 65
Westschweiz	23. —	23. 32	22. 93	24. 58	25. 80
Bern	33. 40	33. 63	36. 19	33. 35	30. 06
Total	23. 30	24. 37	25. 93	25. 39	22. 41

Eine stärkere Belastung des Gastbettes in den Hotels mit aktienrechtlichem Charakter ist somit unverkennbar. Da diese zugleich meistens Hotels I. Ranges sind, läßt sich eine stärkere Belastung dieser Hotelkategorie ebenfalls ableiten. Bemerkenswert ist der Belastungsunterschied zwischen Graubünden und der Zentralschweiz, während der auf das Gastbett entfallende Steueranteil in den Hotels der Westschweiz bei beiden Unternehmungsformen ausgeglichen ist. Bei den Hotels, deren Eigentümer natürliche Personen sind, ist die Spannung in der steuer-

[1]) Die einzige A. G. unserer Untersuchungen ist ein Pachtbetrieb. Die Hauptsteuern werden vom Verpächter bezahlt.

lichen Belastung pro Bett zwischen der Zentralschweiz und Tessin, sowie Bern besonders auffallend.

Die bereits oben erwähnte stärkere steuerliche Belastung des Gastbettes in Hotels I. Ranges ist aus nachstehender Uebersicht ohne weiteres ersichtlich:

Tabelle 10:
Steuern pro Bett nach Rängen in Franken.

Rang	1936	1937	1938	1939	1940
I.	32.62	32.14	33.75	30.31	27.23
II.	22.78	24.35	24.80	24.85	21.95
III./IV.	20.65	21.15	23.80	23.48	22.07

Der auf das einzelne Gastbett entfallende Steueranteil in den Hotels III. und IV. Ranges ist, gemessen an deren Ertragsfähigkeit, beachtenswert hoch. Es mag besonders auffallen, daß die Belastung im Jahre 1940 höher ist als 1936 und 1937.

Tabelle 11:
Steuern pro Bett nach Oeffnungszeiten in Franken.

	1936	1937	1938	1939	1940
Saisonbetrieb	26.88	26.45	28.45	26.49	23.46
Jahresbetrieb	30.03	32.68	32.37	31.—	29.20

Gemäß dieser Tabelle ist die steuerliche Bettenbelastung in Hotels mit Jahresbetrieb um einiges höher als in Saisonbetrieben. Die oft nur kurze Oeffnungszeit und die damit verbundene Ausnützung des Wirtschaftsapparates gestattet teilweise eine Minderung in der Veranlagung des Steuerwertes und demzufolge etwa ermäßigte Steuerbeträge.

2. Aus dem Vorangehenden lassen sich im wesentlichen drei Ergebnisse über die steuerliche Belastung des Gastbettes erkennen:

a) Rein gebietsmäßig besteht ein nicht unwesentlicher Steuerbelastungsunterschied zwischen einzelnen Kantonen.

b) Hotel-Aktiengesellschaften weisen eine stärkere Belastung des Gastbettes auf als Inhaberbetriebe.

c) Die Steuerbelastung ist pro Gastbett in Hotels I. Ranges größer als für die übrigen Betriebe.

B. Die Aufteilung der Steuern auf Vermögen und Einkommen bzw. Kapital und Einkommen.

1. Im Rahmen der Gesamtbesteuerung stehen die Vermögenssteuern bei natürlichen Personen, die Kapitalsteuern bei juristischen Personen, weitaus im Vordergrund. Auf sie entfallen rund ¾ des Gesamtbetrages der von unseren 139 Betrieben bezahlten Steuern. In einzelnen Kantonen und Gemeinden erreichen zwar die direkten Vermögens- und Kapitalsteuern nicht diesen Betrag, doch ist dann fast ausnahmslos mit Ergänzungssteuern, wie Liegenschaftssteuern, Grundsteuern etc., ein Ausgleich nach «oben» geschaffen.

Tabelle 12:

Verteilung der Steuerlast 1938 in Prozent.

	Vermögens- u. Kapitalsteuern insgesamt,	direkte Steuern	Ergänz. Steuern	Einkommens- u. Ertragssteuern	Patente	Diverse Steuern *)
Graubünden	80	*52*	*28*	8	9,5	2,5
Zentralschweiz	40	*35*	*5*	10	44,5	5,5
Südschweiz	52	*52*	—	23	23	2
Westschweiz	64	*25*	*39*	15	15	2
Bern	80	*70*	*10*	5	13,5	1,5

*) Kopfsteuern, Haushaltungstaxen etc.

Solche Ergänzungssteuern auf dem Vermögen werden nach der Tabelle vor allem in den Kantonen Graubünden und Waadt erhoben, und zwar handelt es sich fast ausschließlich um Gemeindesteuern. In einzelnen Gemeinden unserer Untersuchung ist das Verhältnis der direkten Vermögenssteuern zu den Ergänzungssteuern wie 1:6 (z. B. Villars). (S. Tabelle 13, S. 36.)

2. Die Steuergesetze veranlagen nun aber Inhaberbetriebe und Kapitalgesellschaften nach verschiedenen Gesichtspunkten. Bei ersteren bildet das Reinvermögen, bei letzteren das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital Steuerbemessungsgrundlage (S. Abschnitt IX f.). Da beim Vermögen in der Regel die auf der Hotelliegenschaft ruhenden Schulden bereits abgezogen sind, entfallen auf die Vermögenssteuern der Inhaberbetriebe nur mehr 63% der Gesamtsteuern.

Tabelle 13:
Verteilung der Steuerlast 1938, alle Gruppen in Prozent.

Gruppe		Vermögens- und Kapitalsteuern insges.	davon direkte Steuern	davon Ergänz.-steuern	Einkommens- u. Ertragssteuern	Patente	Steuern diverse
I	Arosa	75	*50*	*25*	7	9	9
II	Davos	70	*60*	*10*	17	10	3
III	St. Moritz	87	*62*	*25*	—	10	3
IV	Engadin	77	*37*	*40*	6	8	9
V	Übr. Graubünden	80	*55*	*25*	7	11	2
VI	Luzern	40	*30*	*10*	10	45	5
VII	Engelberg	45	*45*	—	—[1])	45	10
VIII	Uri/Schwyz	30	*30*	—	20	42	8
IX	Tessin	52	*52*	—	23	23	2
X	Montreux	75	*18*	*57*	2	21	2
XI	Montreux Umgeb.	45	*15*	*30*	10	37	8
XII	Waadt-Oberland	68	*8*	*60*	—	25	7
XIII	Wallis	75	*75*	—	17	5	3
XIV	Genf	37	*15*	*22*	12	45	6
XV	Interlaken	80	*75*	*5*	3	13	4
XVI	Berneroberl.-Ost	60	*55*	*5*	20	15	5
XVII	Berneroberl.-West	88	*84*	*4*	—	10	2
XVIII	Übriges Bern	73	*70*	*3*	1	23	3

Bei den Hotel-Aktiengesellschaften dagegen äußert sich der Kostencharakter der Steuern am augenfälligsten. Auf die vom Ertrag ganz unabhängigen Kapital- oder Vermögenssteuern entfällt ein außerordentlich hoher Anteil der Gesamtsteuerlast (nämlich 82%).

3. Die Besteuerung des Einkommens bzw. des Ertrags tritt neben den Steuern auf dem Vermögen oder Kapital stark zurück und macht insgesamt etwa 10% der Gesamtbesteuerung aus. Hier fällt umgekehrt auf, daß bei Inhaberbetrieben im Rahmen der Gesamtbesteuerung im Durchschnitt rund 17% auf Einkommenssteuern entfallen, gegenüber nur 3% auf Ertragssteuern bei Hotel-Aktiengesellschaften. Dies wird aus dem Umstand verständlich, daß die bezogenen Naturaleinkommen der Betriebsinhaber einkommenssteuerpflichtig sind, die Direktionsgehälter

[1]) Einkommen wird kapitalisiert und als Vermögen besteuert.

der Leiter von Hotel-Aktiengesellschaften, samt deren Naturalbezüge, hingegen wie Gewinnungskosten behandelt werden.

Als einkommenssteuerähnliche Abgabe beanspruchen die Patente rund 15% der Gesamtsteuern.

4. Ueber die Verteilung der Steuerlast auf Vermögen und Einkommen bzw. Kapital und Ertrag ergibt sich somit folgende annähernd durchschnittliche Aufteilung:

Im Rahmen der Gesamtbesteuerung entfallen:

75% der Steuern auf die Besteuerung des Vermögens und Kapitals,

10% der Steuern auf die Besteuerung des Einkommens und Ertrags,

15% der Steuern auf die Besteuerung durch Patente.

C. Die Verteilung der Steuerlast auf die Steuerhoheiten.

Bekanntlich erheben die drei Steuerhoheiten: Bund, Kantone und Gemeinden unabhängig voneinander die ihnen zustehenden Steuern, doch ist die verhältnismäßige Aufteilung in den einzelnen Kantonen nicht ganz einheitlich. Gleichwohl ergibt sich aus den Angaben aller untersuchten Betriebe folgende runde Verteilungsquote der Steuerlast auf die drei Steuerhoheiten:

Im Rahmen der Gesamtbesteuerung stammen:

40% der Steuern aus der Besteuerung durch die Kantone,

55% der Steuern aus der Besteuerung durch die Gemeinden,

5% der Steuern aus der Besteuerung durch den Bund.

VIII. Das Steueraufkommen der Hotellerie in seiner Bedeutung für die öffentlichen Finanzen.

Unsere bisherigen Untersuchungen zeitigen, vom Standpunkt der bedrängten Hoteliers aus betrachtet, für diese reichlich düstere Ergebnisse. Aus den laufenden Betriebsrechnungen konnten in vollem Umfang weder die Kapitalzinsen noch die Steuern aufgebracht werden. Die Besteuerung verzehrte weit mehr als den Ertrag und griff auf das Betriebskapital selbst über. Somit drängte sich den Hoteliers der Kampf um Steuerentlastung auf;

denn, so argumentieren sie, müssen sich die Kapitalisten mit geringeren Zinsen zufrieden geben, soll sich auch der Fiskus mit kleineren Steuern begnügen.

Es muß aber in diesem Zusammenhang kurz auf die fiskalische Lage der Kantone und Gemeinden hingewiesen werden, deren Hauptsteuereinkommen in Bergkantonen und Kurorten auf das Steueraufkommen aus den Fremdenverkehrsbetrieben beschränkt ist. Gurtner[1]) hat für 1937 die Steuereinnahmen für 18 bündnerische Kurortgemeinden nach den Steuerbeträgen aus dem Fremdenverkehrsgewerbe und nach den Steuerbeträgen von vom Reiseverkehr unabhängigen Erwerbsgruppen zusammengestellt und ist zu folgenden Zahlen gekommen:

Tabelle 14:
Steuereinnahmen in Graubünden 1937 in Prozent.

	Steuereinnahmen aus der Hotellerie	Steuereinnahmen aus vom Fremdenverkehr abhängigen Erwerbsgruppen	Steuereinnahmen aus vom Fremdenverkehr unabhängigen Erwerbsgruppen
Arosa	41,3	52,0	6,7
Davos	31,8	63,2	5,0
St. Moritz	38,8	47,5	13,7
Pontresina	40,2	31,9	27,9
Sils i. E.	27,0	51,5	21,5
Celerina	17,5	50,0	32,5
Samaden	38,8	47,5	13,7
Silvaplana	33,7	11,3	55,0
Schuls	27,8	48,3	23,9
Tarasp-Vulpera	75,0	18,4	6,6
Stampa-Bergell	10,3	4,3	85,4
Bergün	9,5	75,0	15,5
Chur	5,3	56,7	38,0
Churwalden	18,8	49,5	31,7
Obervaz-Lenzerheide	41,2	34,5	24,3
Klosters	20,1	45,1	34,8
Flims	39,8	29,2	31,0
Mesocco	13,4	6,4	80,2
18 Kurorte	23,5	51,7	25,6
17 Kurorte ohne Chur	33,4	48,5	18,0

[1]) Gurtner: Reiseverkehr und Volkswirtschaft Graubündens, in Zeitschrift für Schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 1939, S. 310.

Es ist anzunehmen, daß in anderen Fremdenverkehrsgebieten die Verhältnisse ähnlich liegen. Vor allem zeigen die Zahlen, daß die Kurortgemeinden zum größten Teil auf das Steueraufkommen aus dem Fremdenverkehrsgewerbe angewiesen sind und nicht einfach darauf verzichten können.

Sinkende Steuereingänge bedeuten doch nur, daß der Staat (Kanton, Gemeinde), wenn er eine grenzenlose Verschuldung vermeiden will, die später doch nur durch Steuern getilgt werden kann, seine Ausgaben für die öffentlichen Leistungen einschränken muß. Leidtragende dieser Maßnahmen sind aber die Steuerschuldner, insbesondere im vorliegenden Fall die Hoteliers der Bergkantone, die auf die öffentlichen Leistungen hinsichtlich eines guten Straßen- und Wegnetzes, des Unterhalts der Bahnen usw. angewiesen sind.

Diese öffentlichen Leistungen sichern ja den Einzelwirtschaften die Möglichkeit zur Ausübung und Entfaltung ihrer Tätigkeit, sie bilden also für die Einzelwirtschaften im weitesten Sinne Produktionsmittel. Daraus folgt, daß jedes noch so kleine Einkommen bereits mit einer Steuerschuld belastet entsteht[1]).

Auch für den Hotelier bedeuten die öffentlichen Leistungen «Produktionsmittel», die die Ausübung seines Beherbergungsgewerbes ermöglichen und fördern. Auf seinem, aus dem Betrieb gezogenen Ertrag ruht ex tunc eine Steuerlast für die Inanspruchnahme der öffentlichen Leistungen.

Es erübrigt sich, in Anbetracht der schon bestehenden Darstellungen[2]), den Standpunkt der Fisci weiter zu verfolgen; doch muß auch von unserem einseitigen «Hotel-Standpunkt» aus zu Recht eingesehen werden, daß der Ausfall von Steuern für die Hotellerie nachteilige Folgen mit sich bringt, indem nunmehr die, die Hervorbringung eines Ertrages ermöglichenden und fördernden, öffentlichen Leistungen der Gemeinwesen selbst beschnitten werden.

Nicht Steuerfreiheit, sondern Steueranpassung und maßvoller Ausgleich zwischen Schuldner und Gläubiger, zwischen

---

[1]) De Viti de Marco: Grundlehren der Finanzwirtschaft, Tübingen 1932, S. 156.

[2]) Gurtner: a. a. O.
Meuli R.: Le Tourisme Grison, Diss. Genève 1940.

Individual- und Kollektivbedürfnissen, ist die Losung. Die mannigfaltigen Wechselbeziehungen zwischen Steuerschuldner und -gläubiger zwingen eine vermittelnde Lösung des Besteuerungsproblemes auf. Dabei ist aber im allgemeinen und besonders von unserer Schuldnerseite aus vorzubringen, daß die Besteuerung nicht so weit gehen darf, daß minderwichtige Kollektivbedürfnisse auf Kosten von wichtigeren Individualbedürfnissen (des reinen Durchhaltens) befriedigt werden.

Diese Tatsache hat das positive Steuerrecht in sozialen Erwägungen mit der Schaffung von Erleichterungsbestimmungen für wirtschaftlich Schwache, vorab mit der Zulassung eines mehr oder weniger eng umschriebenen Existenzminimums auch tatsächlich anerkannt. Dies schließt die Auffassung, wonach jedes Einkommen mit einer entsprechenden Steuerschuld belastet entsteht, nicht aus. Denn die gleichen sozialen Erwägungen führen dazu, den kleinen und kleinsten Einkommen die auf ihnen ruhende Steuerschuld zu erlassen, mögen sie die öffentlichen Leistungen auch tatsächlich verbrauchen[1]).

Die von der Theorie formulierten und vom Steuerrecht angewandten Grundsätze werden aber offensichtlich verleugnet, wenn die Besteuerung über die Verschlingung des Ertrags hinaus das Vermögen in konfiskatorischer Art beschlagnahmt, wo solches überhaupt noch vorhanden ist und sogar ein nur fiktives Vermögen zur Besteuerung heranzieht, und damit aber auch die Befriedigung der Zinsforderungen stark verkürzt oder gar verunmöglicht. Es ist hier endlich einen Augenblick zu überlegen, daß die tatsächlichen Zinsleistungen bei den Kapitalgebern, die ihre Gelder den Hotelunternehmungen zur Verfügung gestellt haben, als Einkommen erscheinen, und diese Einkommen mit den Zinsleistungen steigen und fallen. Die Steuer auf diesen Zinsen wird aber nicht beim Schuldner erhoben, sondern dort, wo sie Einkommen bilden, nämlich bei den Kapitalisten. Je größer aber deren Zinseinkommen, desto ergiebiger die auf diesen eingehobenen Steuern. Möglichst vollständige Zinszahlungen der schuldnerischen Hoteliers kann somit nur im Interesse des Fiskus liegen.

---

[1]) Theoretische Darstellung bei De Viti de Marco: a. a. O., S. 210 ff.

IX. Die Steuereinschätzung der Hotellerie.

1. Wir haben nunmehr festgestellt, daß im Fünfjahresdurchschnitt von allen bezahlten Steuern nur etwa ein Drittel tatsächlich vom Ertrag geschöpft werden konnte, während zwei Drittel der Gesamtsteuern nur teilweise oder überhaupt nicht aus dem Ertrag bezahlt wurden. Die Besteuerung erfolgte zumeist unabhängig von der Ertragslage und dies weitgehend auf Grund fixer Vermögenssteuern, die an der Gesamtsteuerlast mit 75% partizipieren.

Dieses Kapitel beschäftigt sich nun mit dem Steuereinschätzungsverfahren in seiner besonderen Auswirkung auf die Hotellerie, und damit sollen gleichzeitig die Gründe aufgezeigt werden, die zu der auffallenden «Uebersteuerung» unserer Hotelbetriebe geführt haben.

2. Besondere eidgenössische Gesetze oder kantonale Gesetze über die Besteuerung der Hotellerie bestehen nicht. Die Hotellerie wird vielmehr im Rahmen der bestehenden Steuersysteme erfaßt. Die drei Steuerhoheiten: Bund, Kantone und Gemeinden erheben unabhängig voneinander die ihnen zustehenden Steuern und belangen damit die Hotellerie ohne Sonderregelung mit den Normen für natürliche und juristische Personen.

Somit stehen vornean die direkten Vermögens- und Kapital-, bzw .Einkommens- und Ertragssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Einschätzungsnormen sind grundsätzlich dieselben, nur sind teilweise die einzelnen Abzugsbedingungen und vor allem der zur Anwendung kommende Steuerfuß voneinander verschieden.

A. Die Besteuerung des Vermögens und Kapitals.

1. Kapitalsteuer.

Die Besteuerung der Hotel-Aktiengesellschaften erfolgt durchwegs, wie bei allen anonymen Erwerbsgesellschaften, nach dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Kapitalertragslage. Eine Ausnahme macht der Kanton Graubünden, wo das Betriebsvermögen zur

Besteuerung herangezogen wird, das größer oder kleiner als das bekannte Aktienkapital sein kann.

Ein Abzug von Schulden kann auf diesem nominalen Steuerkapital nicht erfolgen. Steuerreduktionen lassen sich nur auf dem Umweg über Kapitalherabsetzungen oder durch Steuernachlässe seitens der zuständigen Steuerbehörden ermöglichen.

2. Vermögenssteuer.

1. Für die steuerliche Erfassung der Hotellerie durch die Vermögenssteuer stehen das Grundeigentum und das Mobiliar als Steuerbemessungsgrundlagen im Vordergrund. Art. 655 ZGB. umschreibt den Begriff Grundeigentum, zu welchem im Sinne des zitierten Artikels auch die Liegenschaften zählen. In einzelnen Kantonen mit starkem Fremdenverkehr und gut ausgebauter Hotellerie werden Hotelgrundstücke und Hotelmobiliar im Steuergesetz als Steuerobjekt namentlich aufgezählt[1]), während im allgemeinen die Steuergesetzgeber mit der Erwähnung der Steuerpflicht auf Grundstücken und beweglichen Sachen Hotelgrundstücke und Hotelmobilien stillschweigend als eingerechnet betrachten.

2. Es ist eine heikle Frage, nach welchen Gesichtspunkten eine Hotelliegenschaft einwandfrei eingeschätzt werden soll.

Oft wird darauf hingewiesen, daß gerade beim Hotelgewerbe, einem äußerst krisenempfindlichen Zweig unserer Volkswirtschaft, der übliche Verkehrswert allein zur Steuereinschätzung nicht hinreicht, daß vielmehr der sogenannte Ertragswert die ausschlaggebende Rolle zu spielen berufen ist. Denn eine Hotelliegenschaft ist um so mehr wert, je günstiger die Ertragslage ist und wird gegebenenfalls um so teurer verkauft werden können, je größer die Rendite in den dem Verkauf vorangegangenen Jahren gewesen ist. In diesem Sinne schreibt Seiler: «Die Erfahrung lehrt, daß bei Hotelliegenschaften, die in erheblichem Maße auf den Fremden- und Saisonverkehr angewiesen sind, der realisierbare Verkehrswert, vom Standpunkte eines vorsichtigen und sein Fach kommerziell beherrschenden Käufers aus gesehen, sich mit der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit des Objekts

[1]) z. B. Steuergesetz für den Kanton Uri, 31. 10. 1915 / 7. 5. 1923, § 7.

ungefähr deckt. Eine wesentliche Höherbewertung führt über kurz oder lang zu Enttäuschungen, die den Gläubiger nicht minder hart treffen als den Schuldner[1]).»

Nach dem Wortlaut oder Sinn fast aller Steuergesetze ist nun die Verwendung des sogenannten Ertragswertes bei der Einschätzung von Liegenschaften allgemein möglich. Allerdings soll durch nur vorübergehende Ertragslosigkeit, die vielleicht nur auf fehlerhafte Betriebsführung zurückzuführen ist, der Steuerwert einer Liegenschaft, und insbesondere der einer Hotelliegenschaft, nicht vermindert werden. Denn die Ertragslosigkeit eines einzelnen Jahres genügt in der Regel nicht, um eine Herabsetzung des Liegenschaftswertes zu bedingen. Wenn aber diese Ertragseinbußen, wie dies tatsächlich der Fall ist, Jahre hindurch anhalten und auf äußere Umstände zurückzuführen sind, für die der Hotelier keine Verantwortung trägt, so werden eine Verminderung des Wertes der Hotelliegenschaft und ein niedrigerer Preis bei einem allfälligen Verkauf die unausbleibliche Folge sein.

Damit dürfte aber auch eine billige Berücksichtigung des Ertragswertes bei der Einschätzung von Hotelliegenschaften genügend gerechtfertigt sein.

3. Die gleichen Prinzipien können auch für die Bewertung des Hotelmobiliars Anwendung finden, wenn auch hier die Steuergesetze noch strikter auf eine Einschätzung nach dem Verkehrswert abstellen.

4. Wie ist nun aber dieser sogenannte «Ertragswert» zu berechnen? Stets ist er ein nach einem bestimmten Schlüssel kapitalisierter Reinertrag und setzt sich nach Münch[2]) aus zwei Elementen zusammen: den Sachwerten und dem Wert der Organisation. Ausführlich geht sodann Münch anhand von Beispielen auf die möglichen Berechnungsarten ein, sodaß es an dieser Stelle genügen mag, auf das Buch zu verweisen.

Für unsere Zwecke scheint lediglich wesentlich zu sein, daß bei der Vermögenseinschätzung der Hotellerie der Ertrag

---

[1]) Seiler: Das Hotelhilfsinstitut des Bundes, Festgabe für Bundesrat Schultheß, Zürich 1938, S. 359.

[2]) Münch: Das Hotelunternehmen a. a. O., S. 343 ff.

oder, da ein solcher meistens nicht besteht, die Ertragsfähigkeit in einer geeigneten Form ausschlaggebend berücksichtigt wird.

5. Die Einschätzung nach einem «wahren», auch dem Wort und Sinn des Steuergesetzes entsprechenden Steuerwert ergibt sich somit aus einer zweckmäßigen Kombination der beiden Wertermittlungsarten. Die Entscheidung darüber, inwieweit die jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine Verstärkung der einen oder anderen Berechnungsart rechtfertigen, bleibt den mit den lokalen Gegebenheiten vertrauten Steuerbehörden vorbehalten. Dabei können andere Schatzungen, wie Kataster, Brandversicherungswert u. a. bei der Ermittlung des Steuerwertes von Hotelliegenschaften als Richtlinien oder Hilfsmittel dienen, doch werden sie nur in selteneren Fällen mit ihnen übereinstimmen.

6. Von diesem nunmehr ermittelten Rohvermögen können die Schulden abgezogen werden, sodaß nur das Reinvermögen der Besteuerung unterliegt. Dabei handelt es sich in erster Linie um Hypothekarschulden, die ja im Hotelgewerbe den ersten Platz im «Verschuldungsregister» einnehmen.

7. Als erschwerendes Moment bei der Steuerschatzung tritt hinzu, daß in einigen Kantonen die Neutaxationen des Vermögens nur alle 4 bis 5 Jahre erfolgen, während welcher Zeit Veränderungen in der Einschätzung nicht oder nur unter ganz besonderen Umständen von den Steuerbehörden anerkannt werden. Diese langen Einschätzungsperioden bergen die Gefahr, daß bei tatsächlichen Veränderungen der Vermögensverhältnisse die Taxation auf dem Vermögen, wie es vor der Veränderung eingeschätzt wurde, auch nach Eintritt der Veränderung bis zum Ende der Veranlagungsperiode gleichermaßen bestehen bleibt. Das hat zur Folge, daß die Steuern auf dem Vermögen ebenfalls beibehalten bleiben und vom Schuldner entrichtet werden müssen, solange die laufende Schatzungsperiode währt. Für das außerordentlich krisenempfindliche Hotelgewerbe enthält dieses starre System allerdings folgenschwere Härten. Ein den Schwankungen in der Ertragslage entsprechender Ertragswert kann bei einer länger dauernden Einschätzungsperiode nicht zur Geltung kommen.

8. Die folgende Tabelle zeigt nun, daß die Höhe des eingeschätzten Vermögens während unserer fünfjährigen Untersuchungsperiode relativ gleich hoch geblieben ist, ungeachtet der in vorigen Kapiteln dargestellten defizitären Ertragslage. Dieses Ergebnis erklärt sich namentlich aus den eben erörterten zwei Gründen:

1. einer Einschätzung des Vermögens nach dem Verkehrswert ohne genügende Berücksichtigung des Ertragswertes,
2. dem Umstand, daß Neutaxationen nur in größeren Zeitabständen vorgenommen werden. Die eingetretenen Vermögensverminderungen werden daher in der Zwischenzeit von den Steuerorganen kaum berücksichtigt.

Tabelle 15:
Steuerpflichtiges Vermögen, Hotel-Inhaberbetriebe in Fr.

	1936	1937	1938	1939	1940
Graubünd.	1 085 500	1 080 800	1 343 200	1 436 100	1 238 200
Z'schweiz	415 500	507 780	498 700	459 700	378 500
S'schweiz	820 300	1 019 400	1 303 400	1 107 500	681 600
W'schweiz	472 250	426 011	446 582	334 185	280 937
Bern	3 689 845	3 640 527	3 452 077	3 306 075	3 327 685
Total	6 483 395	6 674 518	7 043 959	6 643 560	5 906 922

Im Zeitraum 1938 bis 1940 beträgt die Ermäßigung in den Vermögenseinschätzungen 16%. Die auf diesem eingeschätzten Vermögen erhobenen Vermögenssteuern haben sich noch weniger vermindert, da zufolge der kriegsbedingten Mehrausgaben des Staates, der Kantone und Gemeinden der zur Anwendung kommende Steuerfuß vom Jahre 1940 teilweise erhöht worden ist.

3. Ergänzungssteuern vom Vermögen.

Neben den direkten kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern bestehen noch zahlreiche Ergänzungssteuern auf dem Vermögen, die vorzugsweise von den Kantonen erhoben werden.

Einige der wichtigsten dieser Steuern, die allgemein unter der Bezeichnung Liegenschaftensteuer, Grundsteuer, Hydrantensteuer auftreten, seien hier aufgeführt, und zwar Steuern von

Kurorten, die das Steuerkonto der Hotelunternehmungen wesentlich belasten.

a) Graubünden.

Die Liegenschaftensteuer der Gemeinde Arosa wird von allen Liegenschaften in der Gemeinde, mit Ausnahme solcher, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dienen, erhoben. Sie beträgt ½‰ des Verkehrswertes ohne Schuldenabzug.

In St. Moritz wird eine Liegenschaftensteuer ohne Schuldenabzug erhoben. Die Veranlagung der Grundstücke erfolgt nach einem bestimmten Schlüssel entsprechend der Lage des Steuerobjektes im Weichbild der Gemeinde, während für Gebäude ⅔ des Bauwertes der kantonalen Brandversicherungsschatzung als Bemessungsgrundlage dient.

Der Grundstücksteuer der Gemeinde Schuls sind Häuser und Land auf Gemeindegebiet unterstellt und zwar ohne Schuldenabzug. Für Gebäude ist der kantonale Verkehrswert und für Land die Schätzung der Kantonssteuer maßgebend. Die Steuer beträgt 2‰ auf «Industriehäuser», zu denen auch die Hotelgebäude gehören, 1,5‰ auf Bauernhäuser.

Die Gemeinde Pontresina erhebt eine Grundsteuer in der Höhe von 0,7‰ auf dem im Grundbuch eingetragenen Wert sämtlicher auf Gemeindegebiet befindlicher Liegenschaften, sowie außerdem eine Hydrantensteuer von 0,6‰ auf der für die Grundsteuer geltenden Taxation.

Dies ist nur eine kleine Auswahl der von fast allen größeren Bündner Gemeinden erhobenen vermögenssteuerähnlichen Abgaben. Beim Fehlen der Industrie im Kanton Graubünden beziehen sich diese zusätzlichen Grundsteuern in erster Linie auf die Hotelunternehmen. Sie rühren meist von Zeiten her, in denen die Hotellerie noch in einiger Blüte stand und die Erhebung dieser Steuern als gerechtfertigte fiskalische Belastung des mitunter ansehnliche Erträge abwerfenden Hotelgewerbes erschien.

b) Waadt.

Der Kanton Waadt und seine Gemeinden erheben außer den direkten Steuern eine Anzahl weiterer Steuern und Taxen, die

in einzelnen Gemeinden zu wahrer steuerlicher Kleinmalerei führt. An dieser Stelle seien nur die beiden wichtigeren grundsteuerähnlichen Abgaben erwähnt.

L'impôt foncier: § 17 des «Loi sur les impositions communales» vom 19. Mai 1925 berechtigt die Gemeinden zur Erhebung einer proportionalen Steuer von 1 ‰ ohne Schuldenabzug auf den im Gemeindegebiet gelegenen Immobilien nach Maßgabe der offiziellen Schätzung.

Das gleiche Gesetz ermächtigt die Gemeinden zum Bezug einer «impôt sur les loyers». Diese Mietzinssteuer wird beispielsweise in der Gemeinde Montreux-Planches wie folgt berechnet:

Il sera perçu un impôt sur les loyers sur les bases ci-après fixées:

a) 2% du prix du loyer des locaux affectés au commerce, à l'industrie, à l'agriculture et aux professions de tout genre, y compris les appartements loués meublés,
b) 3% du prix des loyers des appartements servant à l'habitation...

Règlement d'exécution (art. 2)... Les hôtels et pensions qui ne comprennent pas de magasins, ne font pas l'objet d'un bail et pour lesquels il aura été fait une déclaration insuffisante, paieront l'impôt sur un loyer fixé au 5% de la taxe vénale de l'immeuble augmentée de la moitié du montant de l'assurance contre l'incendie du mobilier.

Diese Ergänzungssteuern vom Vermögen bedeuten vielfach für das Hotelgewerbe eine stärkere fiskalische Belastung als die direkten Vermögenssteuern von Kanton und Gemeinden. Die besondere Höhe dieser Abgaben erklärt sich aus den als Bemessungsgrundlagen dienenden offiziellen Schatzungen, wobei ein Schuldenabzug regelmäßig nicht gestattet ist. Eine Mitberücksichtigung des Ertrags oder der Ertragsfähigkeit ist durchwegs ausgeschlossen. Diese Steuern bleiben Jahre hindurch unverändert, selbst wenn Veränderungen in der primären direkten Vermögenssteuer eingetreten sind.

Gerade die Tatsache, daß diese Steuern oft in reinen Kurortgemeinden anzutreffen sind, läßt auf deren Wichtigkeit im Steuerkonto jedes Hotelunternehmens ohne weiteres schließen.

Tabelle 16:

Anteil der ergänzenden Vermögenssteuer an den Gesamtsteuern in Prozent.

	1936	1937	1938	1939	1940
Graubünden	26,7	28,7	28,3	28,4	32,2
Zentralschweiz	4,8	4,5	4,8	4,9	6,3
Südschweiz	—	—	—	—	—
Westschweiz	37,5	36,6	39,0	34,5	39,9
Bern	10,0	8,8	10,0	9,5	10,7
Total	21,0	21,2	20,5	20,8	23,4

4. Sondereinschätzung der Saisonhotellerie?

Es wird oft von Hoteliers und Interessenverbänden die Forderung erhoben, die Saisonhotellerie sei allgemein grundsätzlich geringer einzuschätzen als die Ganzjahreshotellerie, vornehmlich die Stadthotels. Begründet wird diese Forderung mit dem Hinweis darauf, daß die Rendite oder Renditemöglichkeit in Jahresbetrieben größer sei zufolge deren fortlaufender Fähigkeit, Gäste aufnehmen und beherbergen zu können, während Saisonbetriebe auf die Einnahmen weniger Monate angewiesen seien, die aber gleichwohl zur Befriedigung der beträchtlichen Verpflichtungen ausreichend sein müßten.

Diese Forderung scheint jedoch nur bedingt berechtigt zu sein. Die Voraussetzungen für die Erzielung einer Rendite sind bei der Stadthotellerie keine anderen als bei der Saisonhotellerie, und die Erfahrung hat gezeigt, daß in günstigen Zeiten die Rendite selbst in Ein-Saisonbetrieben verhältnismäßig und absolut größer sein kann als in Jahresbetrieben. Denn auch Jahresbetriebe, sowohl diejenigen in der Stadt, wie auch in den Kurorten stehen unter dem Einfluß des saisonmäßig schwankenden Fremdenverkehrs und die Kosten des Offenhaltens während den verkehrsarmen Zeiten überschreiten zumeist die während der gleichen Zeit erzielten Einnahmen. Diese Auffassung wird auch vom positiven Steuerrecht vertreten.

Das rechtliche Problem lautet also: Bedingt die örtliche Lage eines Hotelunternehmens, besonders eines Saisonunternehmens mit nur beschränkten Oeffnungszeiten, eine besondere Berücksichtigung beim Steuerwert? Zugeständnisse in diesem

Sinne an das Hotelgewerbe hat die Steuerpraxis in der Regel nicht eingeräumt, oder allgemein gehaltene Erleichterungsbestimmungen der Steuergesetze für die Hotellerie ausdrücklich ausgenommen. Einem Entscheid des Berner Verwaltungsgerichtes ist zu entnehmen, daß Hotelunternehmungen, die ganzjährig betrieben werden, aber saisonmäßigen Schwankungen unterliegen, keinen Anspruch auf Ermäßigung der Steuereinschätzung erheben können[1]).

Daran schließen sich weitere Entscheide des Berner Verwaltungsgerichtes an und gehen noch einen Schritt weiter, indem sie einen die Grundsteuerschatzung herabsetzenden Minderwert für Hotelliegenschaften, die nur zeitweise benutzt werden, nicht anerkennen. Die besonderen Verhältnisse, für die eine Wertverminderung in Betracht kommen kann, statuiert das Dekret «betreffend Veranlagung zur Vermögenssteuer» vom 23. Januar 1919 in § 2, im Anschluß an die allgemeinen Bestimmungen des Art. 12 St. G. Danach müssen, um mit einer Wertverminderung die Grundsteuerschatzung herabsetzen zu können, ungünstige Verkehrslage (insbesondere oberhalb der Waldgrenze), unzweckmäßige Bauart, schwierige oder unvollständige Benutzung vorliegen. Nun hat aber das Berner Verwaltungsgericht festgestellt, daß «schwierige oder unvollständige Benutzung» im Sinne des genannten Dekretes nur für Objekte in Betracht komme, deren Benützung ihrer Ortslage nach überhaupt nur während eines verhältnismäßig kleinen Teiles des Jahres möglich ist, deren zeitlich nur teilweise und damit unvollständige Benutzung somit die Folge ihrer örtlichen Lage sei (z. B. Sennhütten), nicht aber für Gebäude der Saisonhotellerie oder gar für Hotels in verkehrsreichen Ortschaften»[2]). Daß infolge dieses eindeutigen und ebenso klaren Entscheides, der Steuererleichterungen bei der Einschätzung von Liegenschaften der Saisonhotellerie nicht zuläßt, dem einen oder anderen Hotelunternehmen übermäßige finanzielle Belastungen erwachsen können, bleibt unbenommen, und die Frage mag offen bleiben, ob nicht in bestimmten, be-

---

[1]) Entscheid des Berner Verwaltungsgerichtes i. S. Bellevue-Palace-AG., vom 12. 2. 1934, zit. in Archiv, Bd. 6, H. 8, S. 28.

[2]) Blumenstein: Kommentar zu den bernischen Gesetzen über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, S. 57.

sondere Rücksicht fordernden Einzelfällen Ausnahmen von einer allgemeinen Regelung gemacht werden können im Sinne einer verminderten Einschätzung solcher Steuerobjekte.

Anders liegen die Verhältnisse allerdings in Zeiten, wie sie die Jahre der Untersuchungsperiode (1936 bis 1940) darstellen. Die Forderung nach Steueranpassung und Verminderung der Einschätzung kann sich in diesem Falle aber nicht auf die besondere örtliche Lage eines Hotels und die beschränkten Oeffnungszeiten als solche gründen, sondern nur auf den infolge allgemeinen Rückgangs des Fremdenverkehrs eingetretenen Renditenschwund. Hier trifft natürlich der Ausfall der Feriengäste die reine Saisonhotellerie bedeutend schwerer als die Ganzjahres- und Stadthotellerie, denen ein, wenn auch bescheidener Lokal- und Geschäftsreisendenverkehr verbleibt.

B. Die Besteuerung des Einkommens und Ertrags.

1. Einkommens- und Ertragssteuern.

1. Wesentlich einfacher gestaltet sich die Veranlagung der Steuern auf dem Erwerb, dem Einkommen und Ertrag.

Für die Hotelbetriebe erfolgt die Besteuerung zunächst nach dem laut Betriebsrechnung erzielten Nettoertrag. Die von den einzelnen Steuergesetzen mehr oder weniger umfassend aufgezählten weiteren steuerpflichtigen Posten, wie Nebeneinnahmen, bei Kapitalgesellschaften Rückzahlungen auf dem Gesellschaftskapital, Tantiemen, größere als die geschäftsmäßig begründeten Abschreibungen u. drgl. erscheinen bei der heutigen Lage der Hotellerie sehr selten in deren jährlichen Gewinn- und Verlustrechnungen. Sie können daher auch nur selten als Steuerobjekt herangezogen werden.

So veranschlagte beispielsweise das Verwaltungsgericht des Kantons Bern in einem neueren Entscheid[1]) einen das jährliche Höchstmaß überschreitenden Abschreibungsansatz auch dann als steuerpflichtigen Ertrag, als die Rekurrentin erklärte, es handle sich dabei nicht um eine Abschreibung aus einer einjährigen Betriebsrechnung, sondern mit diesem das gesetzlich zugelassene Höchstmaß überschreitenden Ansatze solle ein Teil der in

[1]) Entscheid vom 30. Juni 1941, i. S. B.

früheren Jahren, in Anbetracht der stets negativen Betriebsergebnisse, nicht durchführbar gewesenen Abschreibungen auf Grund des besseren Ergebnisses des abgelaufenen Betriebsjahres nachgeholt werden.

2. Wichtiger sind dagegen jene Posten, die von den Roheinnahmen abgezogen werden dürfen, sodaß tatsächlich nur der Reinertrag der Steuer unterliegt. Diese Posten umfassen folgende Hauptgruppen:

a) Gewinnungskosten: dies sind die sogenannten Geschäftsunkosten und bestehen aus den reinen Betriebsausgaben der Hotelbetriebsrechnungen, umfassend die Ausgaben für Küche und Keller, Licht, Kraft, Reklame, Bar- und Naturallöhne der Angestellten usw.

Für die Naturallöhne insbesondere gilt noch folgendes: Bewertungsgrundsätze erübrigen sich für die Geldlöhne, aber bei der Häufigkeit, mit der Naturallöhne im Hotelgewerbe auftreten, liegt deren Bedeutung für die steuerrechtliche Regelung auf der Hand. Die Einschätzungsmodi solcher Naturalbezüge obliegen kantonalem Gewohnheitsrecht. Im Kanton Graubünden sind beispielsweise folgende Ansätze üblich:

Hoteldirektoren: 2000 bis 3000 Fr.,
Hotelsekretäre, Oberkellner: 1500 bis 1800 Fr.,
Unteres Personal: 1200 bis 1500 Fr.

(Vergleichsweise Assistenzärzte an Sanatorien: 2000 Fr.)

b) Die Kosten für den ordentlichen Unterhalt von Immobilien und Mobilien, die notwendig sind, das Hotel und seine Einrichtungen instandzuhalten. Alle Aufwendungen, die dem Umbau, der Vergrößerung, der Modernisierung eines Betriebes dienen, können dagegen nicht abgezogen werden.

c) Passivzinsen. Ihrer Abzugsfähigkeit kommt bei der bekannt großen Verschuldung der Hotellerie erste Bedeutung bei.

d) Abschreibungen. Während die abzugsberechtigten Gewinnungskosten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen nötig sind, ist, zum Zweck der Schaffung von Rücklagen

für deren Erneuerung, auch der Abzug von Abschreibungen in der Steuerveranlagung in der Regel gestattet.

Bilanzmäßig sollen die jährlichen Abschreibungsquoten für Immobilien 1 bis 2%, für die einzelnen Mobiliarkategorien folgende Ansätze betragen:

a) Mobiliar zirka 10%,
b) Geschirr (Porzellan, Glas) 25—35%,
c) Silber 10—20%,
d) Wäsche 20—30%,
e) Kücheneinrichtungen, Kühlanlagen 10—15%,
f) Hotelautomobile, Fuhrpark 15—25%.

Sofern in der Buchhaltung keine speziellen Konten für die einzelnen Inventarkategorien bestehen, kann eine durchschnittliche Gesamtabschreibung von 10 bis 12% vorgenommen werden.

Bei den genannten Ansätzen handelt es sich nur um allgemeine Limiten, denn in der Buchhaltungstechnik geben die Abschreibungsquoten zu einigen Ueberlegungen Anlaß, worüber das Buch von Dr. Gurtner über «Die wirtschaftliche Lage der Schweizerischen Hotellerie», Basel 1939[1]), erschöpfend Auskunft gibt.

Für die Zwecke der Besteuerung können die bilanzmäßigen Abschreibungsquoten nur mit Vorbehalt herangezogen werden, denn es liegt im Interesse des Fiskus, zugunsten der Ergiebigkeit des Steuerertrags, überhöhte Abschreibungen zu verhindern. In der Hotellerie sollen Abschreibungen, aus Gründen der leichteren Ueberprüfbarkeit durch die Steuerinstanzen, von den Buchwerten in Abzug gebracht werden und in der Regel 1—1½% auf Immobilien und 10% auf Mobilien betragen[2]).

[1]) Insbesondere Kapitel 17, S. 228—234.

[2]) Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, daß in der Hotellerie Arbeitseinkommen und Vermögensertrag im Betriebsergebnis zusammenfallen. Die Steuern auf dem Einkommen, wie auf dem Vermögen können nur aus diesem Ergebnis (= Reinertrag) bezahlt werden. Die obenstehenden Ausführungen haben lediglich die Einschätzungsmethoden zum Gegenstand.

Während nun aber die steuerrechtliche Abzugsmöglichkeit von Abschreibungen auf dem Hotelmobiliar unbestritten ist, ist die Zulässigkeit einer angemessenen Abschreibung auf der Hotelliegenschaft nicht eindeutig entschieden. Zwar bekennen sich die Steuergesetze allgemein zu einem 1—2%igen Abschreibungsansatz auf Gebäulichkeiten, doch scheinen gewisse Kantone die Abschreibungen nicht auf alle Arten von Gebäuden angewandt wissen zu wollen. Das Berner Steuergesetz beispielsweise gestattet eine Abschreibung auf dem Hotelgebäude selbst nicht, sondern läßt in Art. 22 nur Abschreibungen auf «Fabrikgebäuden mit besonderen Verhältnissen» zu. Hotels fallen laut einem Entscheid des Verwaltungsgerichts[1]) aber nicht unter den Begriff der «Fabrikgebäude», und so entfällt nach Gesetz von vornherein die Voraussetzung für eine steuerrechtlich abzugsfähige Abschreibung. Zu dieser Frage der Abschreibung auf dem Hotelgebäude selbst hat sich auch das Bundesgericht geäußert[2]) und dabei grundsätzlich anerkannt, daß Abschreibungen steuerrechtlich möglich sind, sofern das Unternehmen eine Entwertung erlitten hat. Diese ist einmal gegeben, wenn durch Abnützung, technische Ueberholung etc. auf der Liegenschaft ein Substanzverlust eingetreten ist. Sie wurde vom Bundesgericht aber auch anerkannt, als ein Hotel infolge durchgehenden Autoverkehrs und Konkurrenzierung durch ein modernes, komfortableres Hotel fortwährende Frequenzrückgänge zu verzeichnen hatte.

3. Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß die Roheinnahmen zum Abzug der genannten steuerrechtlichen Abzugsposten nicht ausreichten, weder im Umfang der nach den Steuergesetzen zulässigen Abzüge, noch im Ausmaß der tatsächlich vorgenommenen Abzüge. Zinsen wurden zu durchschnittlich 2% verdient und Abschreibungen waren kaum im Ausmaß von 10% der sonst üblichen Minimalansätze von 1% auf Immobilien und 10% auf Mobilien möglich. Vielfach zehrten die reinen Gewinnungskosten die Roheinnahmen gleich wieder auf.

[1]) Verwaltungsgericht Bern, Entscheid vom 4. 4. 1921 i. S. v. A.
[2]) BGE. 18. 6. 1931 i. S. Frey A.-G.

So gestatteten die reinen Betriebsergebnisse als solche die Erhebung von Ertrags- oder Einkommenssteuern nur in seltenen Fällen, wenn es die besondere Frequenz ermöglichte, einen — vielfach nur einmaligen (besonders 1937) — Betriebsgewinn herauszuwirtschaften.

Dazu tritt aber bei der Einschätzung des steuerbaren Einkommens (Erwerbs) der natürlichen Personen (Inhaberbetriebe) eine Schwierigkeit. Denn hier wird nicht allein auf den in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Gewinn abgestellt, vielmehr zieht der Fiskus auch den Geldwert der Naturalbezüge, d. h. der für den Hotelier und seine Familie freien Station, als Teil seines Arbeitseinkommens zur Besteuerung heran.

Wie hoch diese pro Person zu veranschlagen sind, beruht auf Gewohnheitsrecht oder Schätzungen der Steuerbehörden. Die Treuhandstelle des Schweizerischen Wirtevereins[1]) gibt eine angemessene Einschätzung wie folgt an (Vorkriegsverhältnisse):

Normalbezüge für Erwachsene:

Verköstigung Fr. 1.50 bis 2.— per Tag				
	= Fr. 550.—	bis	750.—	per Jahr
Getränke Fr. —.30 bis —.50 per Tag				
	= Fr. 100.—	bis	200.—	per Jahr
Brennmaterial	= Fr. 100.—	bis	150.—	per Jahr
	= Fr. 750.—	bis	1100.—	per Jahr

zuzüglich Mietwert der Wohnung.

Vor allem ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß vielfach die Hotelierfamilie, bei Saisonbetrieben wenigstens während der Oeffnungszeit, keine eigene Küche führt, sondern sich von den Ueberresten der Gästeküche ernährt. Auch werden meistens keine ganzen Wohnungen beansprucht, sondern nur einzelne Zimmer.

Insgesamt beruht somit das veranlagte steuerpflichtige Einkommen nur zum kleineren Teil auf wirklichen Gewinnen, zum

[1]) Betriebswirtschaftliche Untersuchungen über das Schweizerische Gastgewerbe, Zürich 1934.

größeren auf einem in Geld veranschlagten Wert der Naturalbezüge. (Tab. 17 und 18.)

Tabelle 17:
Geld-Reingewinne Hotel-Inhaberbetriebe in Fr.

	1936	1937	1938	1939	1940
Graubünden	25 860. 77	80 453. 40	34 966. 45	48 115. 11	—. —
Zentralschweiz	9 451. 27	18 534. 55	5 172. 57	5 151. 30	622. 42
Südschweiz	1 457. 10	7 159. 80	1 071. 25	446. 86	7 095. —
Westschweiz	252. —	4 306. 76	1 478. 14	2 321 10	2 202. 80
Bern	2 126. 41	27 967. 69	12 094. 57	6 596. 66	7 586. 30
Total	39 147. 55	148 422. 20	54 882. 98	62 631. 03	17 506. 52

Tabelle 18:
Steuerpflichtiges Einkommen Hotel-Inhaberbetriebe in Fr.

	1936	1937	1938	1939	1940
Graubünden	98 600. —	108 300. —	104 300. —	103 200. —	70 500. —
Zentralschweiz	34 900. —	42 700. —	47 100. —	37 400. —	39 800. —
Südschweiz	35 000. —	35 000. —	36 000. —	36 000. —	34 000. —
Westschweiz	71 668. —	61 342. —	78 320. —	69 898. —	67 704. —
Bern	5 700. —	14 800. —	44 900. —	36 200. —	6 500. —
Total	245 868. —	262 142. —	310 620. —	282 698. —	225 004. —

2. Ergänzungssteuern vom Einkommen und Ertrag.

1. Auch neben den direkten Einkommens- und Ertragssteuern von Kanton und Gemeinde bestehen noch weitere einkommensteuerähnliche Abgaben. Als ausgesprochene Spezialsteuer für das Gastgewerbe kommen hier die sogenannten Patenttaxen in Frage.

Aus dem kürzlich hierüber erschienenen Werk des Schweizerischen Wirtevereins «Das Schweizerische Gastgewerbe im Rahmen von Wirtschaft und Staat», Zürich 1940, sei das für unsere Darstellung Wesentliche resümiert.

Nach dem Wortlaut der Bundesverfassung steht es den Kantonen frei, wie sie das Gewerbe fiskalisch belasten wollen. Ein kurzer Blick auf die geschichtliche Entwicklung deutet das heute vorherrschende System der nach bestimmten Merkmalen abgestuften Pauschalabgaben an (Seite 303). Im Vordergrund der historischen Gegebenheiten steht unzweifelhaft der Ent-

geltscharakter der Wirtschaftsabgabe. Nicht nur im ursprünglichen Lehenszins der grundherrschaftlichen Epoche, sondern auch in allen Formen der späteren Jahrhunderte kommt es zum Ausdruck, daß sie in erster Linie ein Entgelt für das Recht zur Führung einer Wirtschaft darstellte. Die Möglichkeit der Führung einer Wirtschaft wurde mit Rechten und Pflichten verliehen. Eines der Hauptrechte war der Schutz vor unberechtigter Konkurrenz, der im grundherrlichen Bannrecht seinen prägnantesten Ausdruck findet (Seite 295). Die Wirtschaftsabgabe als Waffe im Kampf gegen den Alkoholismus erscheint erst viel später, zu Ende des letzten Jahrhunderts. Erschwerungen in der Zahlungsweise, um dem Ueberhandnehmen von Gastbetrieben entgegenzutreten, sind erfolglose Bemühungen der neuesten Zeit (S. 297).

Das moderne Steuerrecht definiert die Patenttaxe als eine «Gewerbesteuer auf dem aus dem konzessionierten Betriebe gezogenen Erwerbseinkommen»[1]). In der Praxis kennen wir heute verschiedene Patentkategorien, wobei in allen Kantonen für jeden Betrieb eine bestimmte, seiner Größe und Begangenheit entsprechende Abgabe festgesetzt ist. Dementsprechend werden in die oberste Patentkategorie die Hotels und Gasthöfe eingereiht, und sie sind auf Grund ihrer Kapitalkräftigkeit und Leistungsfähigkeit und zufolge der mit dem Beherbergungsrecht verbundenen umfangreichen Funktionen durchwegs die höchstbesteuerten Gastbetriebe. Doch stehen gerade diese, aus gesetzgeberischen Ueberlegungen der Vergangenheit hervorgegangenen Besteuerungsansätze mit der gegenwärtigen ökonomischen Lage der Hotellerie und ihrer Ertragsfähigkeit in Widerspruch, wenn auch, was als Milderungsgrund gelten mag, mehrere Kantone ermäßigte Taxen für Saisonbetriebe bestimmt haben (Seite 306 f.).

Einzelne Kantone sind in der fiskalischen Belastung des Gastgewerbes noch weiter gegangen durch die Auferlegung weiterer Steuern oder steuerähnlicher Abgaben. So besteht vielfach eine bewilligungsgebührliche Besteuerung für die Verleihung des Wirtschaftsrechts, sowie eine Sonderabgabe beim Besitzwechsel eines schon bestehenden Betriebes. Darüber hinaus sehen die Wirtschaftsgesetze einzelner Kantone weitere Belastungen des

[1]) E. Blumenstein: a. a. O., S. 187.

Gastgewerbes vor. Die Kantone Zug und Waadt erklären auch die Gemeinden zum Bezuge einer Patenttaxe ermächtigt, der Kanton Luzern verpflichtet alle Real- und Personalwirtschaften zur Bezahlung einer jährlichen Erwerbstaxe nach Maßgabe des Erwerbssteuerkapitals, und der Kanton Aargau endlich hat die Getränkeabgabe in ihrem eigentlichen Sinne beibehalten (S. 316).

Somit stellen die Patenttaxen eine zusätzliche fiskalische Belastung des Hotel- und Gastgewerbes dar. Aus gesetzgeberischen Ueberlegungen der Vergangenheit herrührend, stimmen sie mit der gegenwärtigen ökonomischen Lage der Hotellerie nicht mehr überein. Sie sind daher eine der empfindlichsten Steuern des Hotelgewerbes geworden, vornehmlich in einigen Kantonen, wie nachstehende Aufstellung zeigt.

Tabelle 19:
Anteil der Patente an den Gesamtsteuern in Prozent.

	1936	1937	1938	1939	1940
Graubünden	8,9	10,3	9,6	8,6	4,2
Zentralschweiz	44,9	45,3	44,4	43,8	26,4
Tessin	26,2	28,5	23,1	21,1	19,6
Süd-Westschweiz	18,5	19,3	18,9	19,2	16,0
Bern	12,6	13,9	13,5	14,6	12,3
Total	15,8	17,2	16,6	16,0	11,7

Die Belastung ist besonders groß für Hotelunternehmungen des Kantons Luzern, weil hier neben die Patenttaxe noch eine sogenannte Erwerbstaxe tritt, die jährlich nach Maßgabe des Erwerbssteuerkapitals erhoben wird, von diesem aber nicht mehr als 5% betragen darf.

2. Die übrigen Steuern auf dem Einkommen (Krisensteuern, Armensteuern, Kopfsteuern etc.) treten an Bedeutung zurück.

X. Praktische und rechtliche Auswirkungen.

Da nun die Mehrzahl unserer Hotelunternehmungen mit jahrelangen Verlusten abgeschlossen hat, und, wie nachgewiesen wurde, mehr als die Hälfte der erhobenen Steuern nicht aus dem Ertrag bezahlt werden konnte, stellt sich die Frage, welche Quel-

len dem Hotelier weiter zur Verfügung stehen, um daraus seine Steuern zu entrichten.

In erster Linie kommen hier Reserven in Frage. Nach Ueberwindung der ersten Nachkriegskrise erfreute sich die Schweizerische Hotellerie einer langsamen aber steten Belebung des Geschäftsganges, der auch zur Bildung von Reserven ausgereicht hätte, sofern nicht seit dem ersten Weltkrieg gleichzeitig der Anspruch der Hotelgäste hinsichtlich Bequemlichkeit und Komfort bedeutende Wandlungen durchgemacht hätte. Die Betriebsüberschüsse fanden Verwendung in umfangreichen Instandstellungs- und Renovationsarbeiten (wie Ersetzung des großenteils veralteten Mobiliars, Einbau von fließendem Wasser, besonders in den Hotels I. und II. Ranges, Einrichtung des Telephons in den Zimmern, Einbau von Aufzügen, Modernisierungen der Aufenthalts- und Speisesäle usw.), die gewaltige Summen erforderten, so daß die Bildung von Reserven kaum möglich war. Als sich nach den günstigen Jahren 1928 und 1929 die Lage zusehends verschlechterte und die Nettoergebnisse weiterhin zusammenschrumpften, wurde wohl der letzte Ueberrest der Reserven aufgezehrt, während ihre Neubildung nur in bescheidenem Umfang zu erwarten war.

Immer mehr mußte daher zur Deckung der Defizite wie auch der Steuern das eigene Betriebsvermögen herangezogen werden, dem diese Funktion auch heute noch in erster Linie zukommt.

Bei Hotel-Aktiengesellschaften liegen die Verhältnisse ähnlich: auch hier müssen die fälligen Steuern sehr oft aus der Substanz, d. h. dem Aktienkapital bezahlt werden, das dadurch eine zunehmende Verringerung erleidet.

Als dritte Möglichkeit bleibt die Stundung der Steuern, wenn das Eigenvermögen aufgezehrt ist. Bei der derzeitigen Lage unserer Hotels und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß eine Besserung der Lage in nächster Zeit nicht zu erwarten steht, ist es fraglich, ob die von Gemeinde und Kanton gestundeten Steuern in absehbarer Zeit bezahlt werden können.

Diese dauernde Zehrung von der Substanz, ja deren vollkommene Aufzehrung mußte auf seiten der Hoteliers nach Gegenmaßnahmen rufen, von denen sie sich eine Erleichterung der Steuerlast versprechen. Heute bestehen im wesentlichen zwei

solcher rechtlicher Gegenmaßnahmen: der Steuerrekurs und die Barabfindung von Steuern durch die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft.

Die erste ist Gegenstand des nächsten, die zweite des übernächsten Abschnitts.

A. Der Rekurs als Waffe im Steuerentlastungskampf.

Der Grund der Steuerentlastungskämpfe, die mit der zunehmenden Krise der letzten Jahre je mehr je stärker von der Hotellerie gegen die kantonalen und kommunalen Fisci ausgefochten werden, ist in der mehr oder weniger engen Interpretation der Steuergesetze zu suchen.

Alle Steuergesetze enthalten Steuererleichterungen für wirtschaftlich Schwache, und es ist eine Frage der Auslegung, ob die notleidenden Hoteliers als wirtschaftlich Schwache im Sinne der Steuergesetze zu verstehen sind.

Kampfobjekt ist nicht der durch Gesetz festgelegte Steuerfuß, der nur auf dem Wege der Gesetzesrevision abgeändert werden kann. Kampfobjekt ist vielmehr die Einschätzung, richtiger das Einschätzungsverfahren. Und zwar handelt es sich darum, die durch die eingeschlagenen Methoden ermittelten Vermögens- und Einkommenswerte während Zeiten schlechter Ertragslage oder gar der Ertragslosigkeit in der Hotellerie durch Revisionen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Voraussetzung dazu ist natürlich, daß die Steuerbehörden die jahrelangen Betriebsverluste in der Hotellerie als Grund zur Vornahme von Einschätzungsrevisionen anerkennen, d. h. die Frage prüfen, ob die Bestimmungen der Steuergesetze, die bei derartigen, den Vermögensbestand des Steuerschuldners wesentlich beeinflussenden Vorkommnissen, Erleichterungen schaffen, sinngemäß auf die konjunkturell (oder strukturell?) bedingten Ertragseinbußen der Hotellerie Anwendung finden können.

Die Zustimmung zu dieser Frage mag dem Fiskus um so bedenklicher erscheinen, als die Veranlagung einer Hotelliegenschaft zu einem den Verhältnissen entsprechenden Steuerwert ohnehin genügend Schwierigkeiten bietet, insbesondere auch, weil mit dem Schuldenabzug größere Schulden geltend gemacht werden könnten als tatsächlich bestehen, ohne daß die Möglichkeit zur genauen Nachprüfung bestünde.

Bei Annahme der nicht vollständigen Steuerehrlichkeit und der durch die Natur des Hotelbetriebes gegebenen Verlockung zu Steuerausweichungen besteht die Veranlagung eines Vermögens und auch eines Einkommens zu einem höheren Steuerwert, als dem den offensichtlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden, freilich zu Recht. In diesem Falle dürften die Hoteliers bei dem herrschenden, neuerdings von Großmann[1]) hervorgehobenen Interessengegensatz von ehrlichen und lässigen Steuerzahlern den letzteren zuzurechnen sein. «Die Klage der ehrlichen Steuerzahler,» schreibt Großmann[2]), «daß sie weit mehr bezahlen müssen als der Staat eigentlich wolle, weil sie auch für die Ausfälle aufkommen müssen, die dem Gemeinwesen durch mangelhafte Steuerleistung vieler Mitbürger entstehen, ist alt. Der Gesetzgeber hat aber bis in die allerjüngste Zeit ein auffallend hartes Ohr gegenüber diesen Beschwerden gehabt. Die Anwendung des Quellenprinzips bei der eidgenössischen Wehrsteuer ist ein erster Schritt zur Besserung. Weitere, viel bessere Kontrolle der Gehälter und Unternehmergewinne durch geschultes Personal in allen Kantonen, sowie eine schärfere Nachprüfung der geltend gemachten Hypothekarschulden, werden folgen müssen.»

Der weitaus größte Teil der Schweizerischen Hotellerie steht aber unter der Kontrolle der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft oder des Schweizerischen Hotelier-Vereins, deren Revisions- und Ueberwachungstätigkeit jedes Jahr einen klaren und übersichtlichen Einblick in das wirtschaftliche Bild jedes Hotelbetriebes ermöglicht. Infolge dieser Ueberwachung sind aber auch Hinterziehungen in Steuerangelegenheiten kaum mehr möglich.

In Zeiten guter Konjunktur wird es dem Hotelier möglich sein, seine Steuern auch bei Erhöhung, zufolge des gestiegenen Ertragswertes, aus dem Betriebe herauszuwirtschaften. Sinkt aber der Ertrag, oder endet die Betriebsrechnung mit jahrelangen Verlusten, und kommt der Hotelier in die Lage, seinen Zins-

[1]) E. Großmann: Steuerentlastungskämpfe in der Schweiz, in: Schweizerische Wirtschaftsfragen, Festgabe für Fritz Mangold, Basel 1941, S. 21 ff.

[2]) E. Großmann: a. a. O., S. 33.

verpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können, so stellt sich nun die Frage, ob Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage der Hotellerie Ermäßigungen in der Steuereinschätzung herbeiführen können.

Zahlreiche Entscheide sind in dieser Sache von Rekurskommissionen, kantonalen Verwaltungsgerichten, ja selbst vom Bundesgericht gefällt worden. (Entscheid der Rekurskommission Luzern vom 5. Oktober 1934, zit. in Archiv für Schweiz. Abgaberecht, Bd. 4, S. 32. Entscheid des Berner Verwaltungsgerichts vom ..., zit. in Blumenstein: Kommentar ... a. a. O. S. 57. Entscheid der kantonalen Rekurskommission Graubündens vom 12. August 1940, Nr. 504. Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Oktober 1933 i. S. F. c. C. di R., zit in Archiv für Schweiz. Abgaberecht, Bd. 2, S. 364.)

Ihnen allen ist zu entnehmen, daß, entsprechend dem Wortlaut der Steuergesetze, gewisse Ereignisse, wie Naturkatastrophen, Unglücksfälle, Verluste und ähnliches, als Gründe angesehen werden, die den Steuerwert tatsächlich vermindern. Es wurde aber durchwegs abgelehnt, in diese genannten Fälle die außerordentlich gesunkene Ertragslage der Hotellerie einzubeziehen, wenn auch anerkannt wurde, daß sich die wirtschaftliche Lage des rekurrierenden Hoteliers zufolge des Ausbleibens der ausländischen Kundschaft ohne sein Verschulden verschlechtert hatte.

B. Die Barabfindung von Steuern durch die S. H. T. G.

Neben den Erleichterungen für den Zinsendienst, wie ihn die bisherigen Schutzmaßnahmen für die Hotellerie zu ermöglichen versuchten, wurde mit der bundesrätlichen Verordnung vom 22. Oktober 1940 über rechtliche Schutzmaßnahmen für die Hotelindustrie erstmals die Möglichkeit ins Auge gefaßt, auch für die Steuern Erleichterungen zu schaffen, und zwar handelt es sich um die Barabfindung von Steuern durch die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft (S. H. T. G.).

Der entsprechende Artikel (28) der Verordnung hat folgenden Wortlaut: «Für die bei Stellung des Begehrens ausstehenden, nicht unter Art. 17 Abs. 2 fallenden grundpfandversicherten Kapitalzinse, Steuern und Abgaben kann die Nachlaßbehörde die Bewilligung zur Barabfindung mit 20 bis 30%

erteilen, wenn die Voraussetzungen von Art. 1 und 18 hiervor vorhanden sind.»

Mit diesem Artikel wird die S. H. T. G. ermächtigt, unter Einhalt gewisser Beschränkungen und Vornahme einiger Sicherungen, Steuern und Abgaben für notleidende Hotelunternehmungen bar abzufinden. Im Rahmen dieser Bestimmungen gilt somit als letzte Möglichkeit der Bezahlung der Steuern die Barabfindung durch die S. H. T. G.

Diese Barabfindung führt allerdings zu einem sonderbaren «Geldkreislauf»: Der Staat wendet der notleidenden Hotellerie zum Zwecke der Bezahlung ihrer Steuern öffentliche Gelder zu, um dieselben tatsächlich auf dem Steuerweg zurückzuerhalten.

Schlußbetrachtungen.

I. Unsere Untersuchungen haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Besteuerung und Umsatz sollen sich proportional verhalten. Während der Umsatz außerordentlichen Schwankungen unterworfen war, blieben die Steuern annähernd auf gleicher Höhe. Sie haben die Umsatzsteigerung des Jahres 1937 geringfügig mitgemacht, entsprachen aber der nachfolgenden 70%igen Umsatzschrumpfung nur mit einem Rückgang von 16%.

2. Vermögensertrag und Arbeitseinkommen fallen im Betriebsergebnis zusammen (= Reinertrag). Quelle für alle Steuern kann daher nur dieser Reinertrag sein. In den Veranlagungen sind nur die ausgewiesenen Zins- und Amortisationsquoten eingestellt. Trotzdem konnten nicht mehr als 28,5% der Gesamtsteuerlast einwandfrei aus dem Ertrag bezahlt werden. Knapp drei Viertel der Gesamtbesteuerung zehrte nicht nur den Ertrag auf und verunmöglichte damit jede Kapitalbildung, sondern griff darüber hinaus in erheblichem Umfang die Substanz selbst an oder ging zu Lasten des Schuldkontos.

3. Ungekürzte Zinsen wurden im Durchschnitt bestenfalls, d. h. ohne Berücksichtigung von Unternehmerlöhnen und Abschreibungen, zu 2% verdient. Mit den für Steuern aufgewendeten Geldern wäre der Verdienst von 2½% Zinsen gewährleistet.

4. Die Ursachen der «Uebersteuerung» liegen in erster Linie in überhöhten Vermögens- und Kapitaleinschätzungen: der Anteil der Vermögens- und Kapitalsteuern an der Gesamtbesteuerung beträgt rund 75%.

5. Die Uebersteuerung mußte notgedrungen zu Steuerentlastungskämpfen und rechtlichen Gegenmaßnahmen führen, um auf diesem Weg einen Ausgleich und Anpassung an die veränderte Ertragslage zu suchen.

II. Diese Feststellungen ergeben sich auf Grund der Angaben von 139 Hotelunternehmungen mit 168 Hotels und 16 104 Betten. Sie bilden nur einen kleinen Ausschnitt aus der Schweizerischen Gesamthotellerie. Daß für zahlreiche Hotelbetriebe unseres Landes die Besteuerungs- und Ertragsverhältnisse jedoch günstiger liegen, bleibt unbenommen. Ein Vergleich der ökonomischen Situation unserer Betriebe mit den Ergebnissen der umfassenden Untersuchungen über die wirtschaftliche Lage der gesamten Hotellerie ergibt aber weitgehende Uebereinstimmung (Abschnitt II).

Es darf daraus geschlossen werden, daß die durchschnittlichen Besteuerungsverhältnisse im gesamten Hotelgewerbe sehr ähnlich denjenigen unserer 139 Betriebe liegen.

Damit steht die Besteuerung der Schweizerischen Hotellerie im Widerspruch zu deren wirtschaftlicher Lage und der sich hieraus ergebenden steuerlichen Leistungsfähigkeit. Sie erfolgt weitgehend unabhängig vom Ertrag und besitzt eigentlichen Kostencharakter.

III. Ohne Anpassung an die tatsächlichen Vermögens- und Ertragsverhältnisse aber mag die bestehende Besteuerung den Anschein erwecken, als ob gerade durch energischen Steuerdruck die Hotellerie als Wirtschaftszweig mit ungünstigen Erträgen als «unergiebig» ausgemerzt werden solle. «Nicht Ausmerzung, sondern Erleichterung der Anpassungs- und Umstellungsprozesse, durch die der aktive Unternehmertypus dann das Gleichgewicht in der Volkswirtschaft wieder herstellt, d. h. Erleichterung der Steuerlast bei zeitweiliger Unrentabilität ist aber wirtschaftspolitisches Gebot[1]).»

Denn durch die Höhe der steuerlichen Belastung entstandene oder mitverschuldete Konkurse bedeuten für den Fiskus gänzlichen Steuerausfall.

Anderseits ist Voraussetzung eines gedeihlichen Fremdenverkehrs die Erhaltung einer mustergültigen Hotellerie. Fremdenverkehr und Hotellerie kommt in Zeiten von Ruhe und Frieden im Rahmen unserer Volkswirtschaft außerordentlich große Bedeutung zu: Zahlreiche Bergkantone und Kurortgemeinden unseres Landes nehmen teil an der Blüte des Fremdenverkehrs und der Hotellerie. Eine florierende Hotellerie schafft Arbeitsmöglichkeiten und bringt Einkommen für Angehörige vieler anderer Erwerbszweige (Bijouterie-, Photo-, Sport-, Andenkengeschäfte, Bergführer, Skilehrer, Autounternehmungen u. a.). Diese tragen aber durch die bei ihnen eingehobenen Steuern ihrerseits bei, die Einnahmen der Staats- und Gemeindewesen zu erhöhen[2]).

In Notzeiten ist es daher nationales Gebot, unserer angesehenen Hotellerie das Durchhalten zu ermöglichen. Es sei nicht verhehlt, daß bei der Steuereinschätzung, selbst bei gewissenhaftester Anwendung des Verkehrs- und des Ertragswertes Schwierigkeiten auftreten und einzelne, die natürlichen Grenzen übersteigende Steuerfälle verbleiben, doch sollte es der heutigen Steuertechnik in allen Kantonen möglich sein, die Besteuerung auf die durch den bekannten Steuergrundsatz umschriebenen Grenzen zu beschränken.

Geschieht dies nicht, so mögen sich die Steuerorgane den trefflichen Satz vor Augen halten, den Weddigen[3]) prägte: «Ein Steuerpolitiker, der auf die Produktivität der von ihm besteuerten Volkswirtschaft keine Rücksicht nimmt, sägt den Ast ab, auf dem er sitzt.»

---

[1]) Neißer: Produktionspolitische Bedeutung der Gewerbe- und Umsatzsteuer, in: Kapitalbildung und Steuersystem, 4. Bd. der Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft e. V., Berlin 1930, S. 313.

[2]) Diesen bedeutenden Einfluß der durch den Fremdenverkehr geschaffenen Einkommen auf die öffentlichen Finanzen im Wege der Besteuerung hat Meuli für den Kanton Graubünden dargestellt. Siehe Meuli R.: Le Tourisme Grison, Diss., Genf 1940, S. 190 ff.

[3]) Weddigen: Ertragstheorie und Steuerwirkungslehre, Finanzarchiv Band 5, 1937/38, S. 561.

Anhang.

Das Zahlenmaterial.

I. Zur Gliederung des Zahlenmaterials.

Die Untersuchungen über «Die Besteuerung von Hotelbetrieben» fußen auf den Angaben von 139 Hotelbetrieben mit 168 Hotels und 16 104 Betten, deren Betriebs- und Steuerrechnungen nachfolgend für die fünf Jahre 1936 bis 1940 gruppenweise aufgeführt sind.

Diese gebietsmäßige Zusammenfassung in 18 Gruppen wurde vorgenommen, weil die Schweiz kein einheitliches Steuerrecht besitzt und die Steuernormen der Kantone und Gemeinden wesentliche Abweichungen untereinander aufweisen. Somit sind im wesentlichen je diejenigen Hotelunternehmungen miteinander in der gleichen Gruppe vereinigt, die den gleichen Steuern unterliegen. Dadurch wird ein annähernder Ueberblick über die unterschiedliche Belastung in den einzelnen Kantonen und Gemeinden gewährleistet.

Die Zahlen der Betriebsrechnungen sind den jährlichen Revisionsrapporten der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft, diejenigen der Steuerrechnungen einer für die Zwecke der Untersuchung durchgeführten Umfrage bei einer Anzahl Hotelbetrieben entnommen.

II. Zur Methodik der Untersuchung.

A. Die Daten der Betriebsrechnung.

Es ist im Hotelgewerbe üblich, aus den Betriebsrechnungen ein Brutto- und ein Nettobetriebsergebnis zu ermitteln. Nach dieser Methode sind auch die Revisionsrapporte der S. H. T. G. erstellt, auf die sich die vorliegenden Untersuchungen stützen.

Von den Gesamtbetriebseinnahmen aus dem Hotelbetrieb und etwa angeschlossenem Restaurant entsteht nach Abzug der reinen Betriebsausgaben (umfassend die Ausgaben für Küche und Keller, Löhne, Licht, Kraft, Wasser, Versicherungen, Orchester usw.) das Betriebsergebnis I, von diesem nach Abzug der Kosten für den laufenden Unterhalt der Immobilien und Mobilien das Betriebsergebnis II, und von diesem nach Hinzu-

ziehung etwaiger Nebenbetriebseinnahmen (aus Mietzinsen, Landwirtschaft, pro 1939 und 1940 Entschädigungen für militärische Einquartierungen und Militär-Sanitätsanstalten) das Bruttobetriebsergebnis.

Aus dem Bruttobetriebsergebnis resultiert das Nettobetriebsergebnis nach erfolgtem Abzug der Privatbezüge und Direktionsgehälter, der Steuern und Abgaben, der Zinsen, der Abschreibungen, der Spesen. Zu den Spesen zählen auch Rückstellungen, Kosten für außerordentlichen Unterhalt und dgl. Erst wenn auch das Nettobetriebsergebnis positiv ausfällt, kann von einem Gewinn gesprochen werden.

Ein solcher stellte sich in den Tabellen zuweilen in der einen oder anderen Gruppe ein. Dies zumeist jedoch deshalb, weil die Ueberschüsse, die aus einzelnen, oft recht wenigen Betrieben herausgewirtschaftet werden konnten, insgesamt größer waren, als die Verluste der anderen, häufig zahlreicheren Betriebe. Das effektive Verlustergebnis, das von so oder so viel Betrieben getragen wurde, ist ebenfalls ausgeschieden und in die Tabellen aufgenommen worden.

B. Zu den Steuern.

Das Hauptaugenmerk kommt den kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern zu, entsprechend deren Bedeutung als wichtigsten Steuerarten. Die Ergänzungssteuern, welche die Kantone und vor allem die Gemeinden erheben, sind, soweit dies tunlich erschien und in Anbetracht der Vielzahl der speziellen Steuergesetze überhaupt möglich war, ebenfalls erwähnt worden.

Die Differenz zwischen der Summe dieser namentlich aufgeführten Steuern und der Summe der in den Betriebsrechnungen ausgewiesenen Steuern ergibt den auf die eidgenössischen und kantonalen Krisensteuern (mit Ausnahme von Graubünden) sowie auf die diversen Besitz- und Aufwandsteuern entfallenden Betrag. Auch Kirchensteuern, soweit sie erhoben wurden, sind hier inbegriffen. Außerdem fordern gewisse ländliche Gemeinden von ihren Steuerpflichtigen ansehnliche Beiträge zur Tilgung der durch Wildbach- und Lawinenverbauungen und Straßenkorrektionen entstandenen Gemeindeschulden. Diese Leistungen, die größere Hotelunternehmungen mit jähr-

lichen Beträgen von mehreren tausend Franken belasten können, werden im allgemeinen ebenfalls über Steuern verbucht und erscheinen daher in unseren Tabellen unter «diverse Steuern».

Es wurde auf die Unterscheidung hingewiesen, die einige Kantone bei der Veranlagung ihrer Steuerpflichtigen vornehmen, wenn es sich um die Besteuerung einer natürlichen oder einer juristischen Person handelt. Dieser Unterscheidung entsprechend haben auch wir in den Tabellen diese Vierteilung vorgenommen. Somit ist in den Gruppen jener Kantone, die dieser Unterscheidung gemäß die natürlichen und juristischen Personen verschieden besteuern, die Höhe des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens der natürlichen Personen einerseits, die Höhe des steuerpflichtigen Kapitals und Ertrags der juristischen Personen andererseits, ohne weiteres ersichtlich.

Das Fehlen dieser unterteilten Einschätzung deutet darauf hin, daß in dem betreffenden Kanton die juristischen Personen nicht mit ihrem Kapital und Ertrag, sondern mit ihrem Vermögen und Einkommen (Graubünden, Bern) zu den Ansätzen für natürliche Personen herangezogen werden.

Die in der mittleren Abteilung der Tabellen angeführten Steuern stellen diejenigen Steuern dar, die aus dem Ergebnis der einzelnen Betriebsjahre bezahlt wurden. An einem Beispiel vergegenwärtigt: Aus dem günstigen Abschluß des Betriebsjahres 1937 erkennt die Steuerbehörde hinsichtlich des Hotels A eine Zunahme des Vermögens um 6000 Fr. und eine Zunahme des Einkommens von 4000 Fr. Zwar beruhen nun die darauf sich gründenden erhöhten Steuerbeträge auf dem aus dem Ueberschuß des Jahres 1937 bezogenen Vermögen und Einkommen, doch erfolgt deren Erhebung erst ein Jahr später, d. h. die Steuern werden erst in der Betriebsrechnung 1938 verbucht und in der Tat aus den Erträgnissen dieses Jahres beglichen.

Da also die tatsächliche Begleichung einer auf Vermögens- (bzw. Kapital-) oder Einkommens- (bzw. Ertrags-) veränderung beruhenden Steuer erst in dem der Veränderung folgenden Jahre stattfindet, erscheint es gerechtfertigt, die Summe der veränderten Steuern in Beziehung zu jener Betriebsrechnung zu setzen, aus deren Ergebnis die schuldigen Steuerbetreffnisse vom Hotelier tatsächlich bezahlt werden.

C. Zur Vermögensrechnung.

Die Zahlen über die Vermögens- und Ertragslage sind den jährlichen Revisionsrapporten entnommen. Dabei handelt es sich bei den Angaben über das Vermögen um Buchwerte. Diese unterscheiden sich von den Anlagewerten dadurch, daß bereits amortisierte, oder zutreffender, bereits gestrichene Kapitalsummen darin nicht mehr enthalten sind.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Steuereinschätzung oder der Steuerbelastung können die Buchwerte somit nicht stehen, da diese mehr oder weniger willkürlichen Vermögenswerte zumeist nicht dem eigentlichen, der Besteuerung zugrunde liegenden Steuerwert (Verkehrswert, Ertragswert) entsprechen. Sie haben für die Steuergebarung im Hinblick auf die Abschreibungen mittelbaren Einfluß.

Die Abschreibungen sind ein in der Abwicklung des Geschäftes durchaus normaler Vorgang, den die Steuergesetzgeber durch Gewährung der Abzugsfähigkeit anerkannt haben. Die in den Tabellen wiedergegebenen Zahlen werden aber klarlegen, daß Abschreibungen in den Jahren 1936 bis 1940 kaum möglich waren.

Den Aktiven stehen die Passiven gegenüber. Auch hier handelt es sich um die buchmäßige Verschuldung, wie sie durch Aufrechnungen aus den Hotelbilanzen hervorgeht. Die Passiven zerfallen in langfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten. Jene, die sogenannten fremden Mittel, umfassen in erster Linie grundpfandversicherte Forderungen, daneben Bardarlehen (Blancodarlehen, Faustpfanddarlehen), die kurzfristigen Verbindlichkeiten alle anderen Schulden (Lieferantenschulden, rückständige Zinsen und Steuern usw.) am Bilanztag. Bei den in den Tabellen angegebenen Werten handelt es sich nur um die langfristigen Verbindlichkeiten, d. h. die engagierten Fremdkapitalien.

D. Zu den Berechnungen.

Um dem etwaigen Einwand zu begegnen, es könnten sich die ausgewiesenen Steuern nur auf diejenigen Betriebe beziehen, die tatsächlich mit einem Gewinn abgeschlossen haben, während diejenigen Betriebe, die mit Verlust gearbeitet haben,

von der Steuerpflicht befreit wären, haben wir in jeder Gruppe neben dem relativen Nettobetriebsergebnis aller Betriebe den effektiven Verlust ausgeschieden. Diesen Verlust trug in der Regel die Mehrheit der in der Gruppe zusammengefaßten Betriebe und in den Tabellen ist die Anzahl dieser Betriebe, auf die sich der effektive Verlust verteilt, angegeben. Die Summe der Steuern, die allein diese Betriebe für jedes Jahr zu zahlen hatten, haben wir ebenfalls von der Gesamtsteuersumme aller Betriebe ausgeschieden und deren Verhältnis zum Verlust in Prozenten errechnet.

Bereits ein flüchtiger Blick auf die Summe der investierten Fremdkapitalien und die Summe der in den Betriebsrechnungen ausgewiesenen reduzierten Zinsen dürfte zeigen, daß eine normale Verzinsung der fremden Mittel in der Höhe von 5% durch die tatsächlich gezahlten Zinsen bei weitem nicht erreicht wird. Wie das Nettobetriebsergebnis aussehen würde, wenn eine volle 5%ige Verzinsung aller investierten Mittel geleistet werden müßte, haben wir unter «Nettobetriebsergebnis II» ermittelt und angegeben.

Den weiteren errechneten Durchschnittswerten, nämlich Steuern pro Logiernacht, Steuern in Prozent zum Umsatz, Steuern in Prozent zu den Zinsen, dürfte methodisch nichts hinzuzufügen sein. Sie sollen die steuerliche Belastung der untersuchten Hotelbetriebe für die fünf Jahre der Untersuchung beleuchten und dienten als Grundlage zu den vorstehenden Ausführungen.

Gruppe I: Arosa.

11 Betriebe, mit 12 Hotels und 945 Betten,
davon 3 Aktiengesellschaften mit 3 Hotels und 455 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	1357104.49	2075272.70	1873954.69	1697779.25	637245.97
Reine Betriebs-Ausgaben	929766.77	1307321.84	1239243.28	1130835.72	525349.40
Betriebsergebnis I	427337.72	767950.86	634711.41	566943.53	111896.57
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	81774.44	117544.55	155770.90	136131.49	59245.71
Betriebsergebnis II	345563.28	650406.31	478940.51	430812.04	52650.86
Nebenbetriebs-Einnahmen	53374.85	7636.22	17920.35	11686.35	18602.81
Brutto-Ergebnis	398938.13	658042.53	496860.86	442498.39	71253.67
Privatbezüge und Direktionsgehälter	72853.11	69710.88	67776.35	55963.15	42153.91
Steuern, insgesamt	26593.06	24937.27	28942.80	29791.55	25675.56
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	477191.24	453622.78	420252.97	419830.78	398251.72
Abschreibungen	42834.35	79502.23	53721.65	85860.10	30939.—
Spesen, Rückstellungen u. a.	20474.30	30162.93	12923.58	12645.85	8326.15
Netto-Betriebsergebnis I	— 241007.93	+ 106.44	— 86756.49	— 161593.04	— 434092.67
Effektiver Gesamtverlust	260367.77	30338.92	109366.66	166426.09	434092.67
An ihm haben . . Betriebe Anteil	8	6	6	8	11
Deren Steuern	23341.43	13194.10	22194.—	15293.98	25675.56
Anteil der Steuern am Verlust in %	8,96	43,49	20,29	9,19	5,91
Steuerpflichtiges Vermögen	1326500.—	1122400.—	1413400.—	1421500.—	1232000.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	36700.—	42400.—	35600.—	35000.—	16800.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital)Steuer	7117.45	5586.70	8099.22	8119.50	7288.66
Kantonale Einkommens-(Ertrag)Steuer	1090.20	1486.50	1289.40	1269.—	530.64
Arbeitsbeschaffungsabgabe	614.55	512.50	687.45	702.70	602.70
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer	5115.01	4094.54	5732.40	5729.40	4752.10
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	809.10	1101.85	930.50	912.50	426.45
Liegenschaftensteuer	5948.50	5948.50	5841.50	5841.50	5841.50
Gebäudetaxe	2447.90	2519.90	2447.75	2447.75	2447.75
.....	—	—	—	—	—
Patenttaxen	2495.—	2500.—	2330.—	2470.—	1135.—
Diverse Steuern	955.32	1186.78	1584.58	2299.20	2650.76
Total wie oben	26593.06	24937.27	28942.80	29791.55	25675.56
Immobilien, Buchwert	10794177.35	10604018.52	10646170.27	10715357.97	10754757.97
Mobilien, Buchwert	1815243.40	1918915.95	1631341.30	1618023.85	1571029.90
Fremdkapitalien, insgesamt	10887661.55	10999314.15	10321600.75	10800576.80	10815565.25
5 % Verzinsung	544383.75	549965.70	516080.—	540028.85	540778.25
Netto-Betriebsergebnis II	— 308200.44	— 96236.48	— 182583.52	— 281791.11	— 576619.20
Logiernächte (Anzahl)	56059	79627	70183	60239	25974
Steuern pro Logiernacht	0,47	0,31	0,41	0,50	0,99
Steuern in % zu den Einnahmen	1,96	1,20	1,54	1,75	4,03
Steuern in % zur heutigen Zinslast	5,57	5,50	6,89	7,10	6,45

Gruppe II: Davos.

12 Betriebe, mit 12 Hotels und 1010 Betten,
davon 5 Aktiengesellschaften mit 5 Hotels und 670 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	1523308.58	2258328.71	2210747.41	2059342.92	581234.70
Reine Betriebs-Ausgaben	1187659.37	1497410.74	1494218.75	1417021.46	632230.98
Betriebsergebnis I	335649.21	760917.97	716528.66	642321.46	— 50996.28
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	94104.18	156800.83	281288.29	146008.05	52943.55
Betriebsergebnis II	241545.03	604117.14	435240.37	496313.41	— 103939.83
Nebenbetriebs-Einnahmen	32343.99	45402.95	59387.29	31982.35	28209.10
Brutto-Ergebnis	273889.02	649520.09	494627.66	528295.76	— 75730.73
Privatbezüge und Direktionsgehälter	53028.86	73820.75	61590.79	64090.79	32468.05
Steuern, insgesamt	24900.80	26741.78	28588.70	28839.05	24284.65
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	259110.39	285638.28	291186.70	290226.56	226370.45
Abschreibungen	8600.—	46290.—	95555.95	101177.20	—
Spesen, Rückstellungen u. a.	54497.15	146360.—	57106.36	62733.45	13816.38
Netto-Betriebsergebnis I	— 126248.18	+ 70669.28	— 39400.84	— 18771.29	— 372670.26
Effektiver Gesamtverlust	— 129959.20	— 36182.28	— 72622.20	— 32695.93	— 372670.26
An ihm haben . . Betriebe Anteil	9	4	7	7	12
Deren Steuern	15235.55	5271.28	7721.65	20655.80	24284.65
Anteil der Steuern am Verlust in %	11,72	14,56	10,63	63,18	6,52
Steuerpflichtiges Vermögen	1390700.—	1390700.—	1376100.—	1376100.—	1365000.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	43900.—	62400.—	65400.—	58200.—	24400.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	6527.20	6527.20	6630.95	6630.95	7082.20
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	1926.—	3027.60	3297.60	2538.30	702.35
Arbeitsbeschaffungsabgabe	669.75	710.75	864.25	764.25	689.25
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer	6527.20	6527.20	7117.40	7117.40	7082.20
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	1794.10	2972.25	3338.45	2505.90	426.45
Hydrantensteuer	2538.05	2490.85	2501.85	2501.85	2501.85
Fraktionssteuer *)	742.25	850.70	793.60	752.—	660.20
.....	—	—	—	—	—
Patenttaxen	2500.—	2430.—	2430.—	2530.—	2260.—
Diverse Steuern	1676.25	1205.23	1614.60	3498.40	2880.15
Total wie oben	24900.80	26741.78	28588.70	28839.05	24284.65
Immobilien, Buchwert	9377954.02	9179531.85	9185808.85	9174966.60	9134479.40
Mobilien, Buchwert	1601770.18	1440784.25	1409059.10	1320536.35	1311016.35
Fremdkapitalien, insgesamt	9173110.05	9257316.15	9153203.30	9192746.10	9394138.80
5 % Verzinsung	458655.50	462865.80	457660.17	459637.30	469706.95
Netto-Betriebsergebnis II	— 325793.29	— 106558.24	205874.31	— 188182.03	— 616003.76
Logiernächte (Anzahl)	68091	86346	80049	74240	19377
Steuern pro Logiernacht	0,37	0,31	0,36	0,39	1,26
Steuern in % zu den Einnahmen	1,63	1,18	1,30	1,40	4,17
Steuern in % zur heutigen Zinslast	9,61	9,36	9,82	9,94	10,72

*) Zur Deckung der sich ergebenden Auslagen in den Verwaltungszweigen für Begräbniswesen, Mesnerdienst, Feuerwehrwesen, Nachtwächterdienst, Schulwesen.

Gruppe III: St. Moritz.

9 Betriebe, mit 9 Hotels und 1520 Betten,
davon 6 Aktiengesellschaften mit 6 Hotels und 1340 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	3502584.75	4106282.65	3870237.25	2070219.50	325045.75
Reine Betriebs-Ausgaben	2616276.80	3215488.05	3046170.21	1927718.48	465646.49
Betriebsergebnis I	886307.95	890794.60	824067.04	142501.02	— 140600.74
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	195964.50	325765.92	356445.02	263694.70	28620.22
Betriebsergebnis II	690343.45	565028.68	467622.02	— 121193.68	— 169220.96
Nebenbetriebs-Einnahmen	145686.30	60743.06	50357.25	46118.83	32826.30
Brutto-Ergebnis	836029.75	625771.74	517979.27	— 75074.85	— 136394.66
Privatbezüge und Direktionsgehälter	102590.90	109877.55	112521.45	105522.50	44840.—
Steuern, insgesamt	92113.12	85804.45	85884.45	82448.30	70791.80
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	522970.15	468046.84	459202.76	419651.07	283223.10
Abschreibungen	204795.90	5577.56	8087.75	25515.90	—
Spesen, Rückstellungen u. a.	45182.43	33393.33	40889.25	44973.60	6587.69
Netto-Betriebsergebnis I	— 131622.75	— 76927.99	— 188606.39	— 753186.22	— 541837.25
Effektiver Gesamtverlust	175863.72	87138.64	199978.64	753186.22	541837.25
An ihm haben Betriebe Anteil	6	7	7	9	9
Deren Steuern	46910.97	57309.90	57209.55	82448.30	70791.80
Anteil der Steuern am Verlust in %	26,67	65,77	28,61	10,95	13,07
Steuerpflichtiges Vermögen	4358900.—	3758800.—	3804600.—	3804600.—	3241900.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	6000.—	6000.—	6000.—	6000.—	4000.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital)Steuer	27753.51	23252.76	23730.15	23730.15	21365.18
Kantonale Einkommens-(Ertrag)Steuer	129.60	129.60	129.60	129.60	110.90
Arbeitsbeschaffungsabgabe	2179.45	2179.45	1911.20	1906.—	1902.25
Kommunale Vermögens-(Kapital)Steuer	29586.59	24785.79	25300.96	25300.96	21751.36
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	138.24	138.24	138.24	138.24	107.52
Liegenschaftensteuer	20833.95	20823.30	21044.85	20685.—	20696.45
.....	—	—	—	—	—
.....		—	—	—	
Patenttaxen	7360.—	9310.—	9010.—	6920.—	1440.—
Diverse Steuern	4131.78	5185.31	4619.45	3638.35	3418.14
Total wie oben	92113.12	85804.45	85884.45	82448.30	70791.80
Immobilien, Buchwert	15447971.49	15392478.93	15359597.93	15349293.53	13772216.14
Mobilien, Buchwert	2230845.80	2218524.30	2212873.20	2194974.20	1976369.30
Fremdkapitalien, insgesamt	14428415.76	14447114.71	14109596.91	14273850.51	13914701.05
5 % Verzinsung	721420.80	722355.74	705479.85	713692.53	695735.05
Netto-Betriebsergebnis II	— 330073.40	— 331236.89	— 434883.48	— 1047227.68	— 954349.20
Logiernächte (Anzahl)	102207	116424	103861	55287	8848
Steuern pro Logiernacht	0,90	0,75	0,83	1,49	8,00
Steuern in % zu den Einnahmen	2,63	2,01	2,22	3,98	21,78
Steuern in % zur heutigen Zinslast	17,61	18,33	18,70	19,65	28,53

Gruppe IV: Engadin.

8 Betriebe, mit 10 Hotels und 1100 Betten,
davon 5 Aktiengesellschaften mit 7 Hotels und 880 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	895 163.45	1 367 185.90	1 295 021.79	1 032 703.23	367 300.09
Reine Betriebs-Ausgaben	746 766.61	988 463.59	969 097.10	795 500.38	296 483.02
Betriebsergebnis I	148 396.84	378 722.31	325 924.69	237 202.85	70 817.07
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	50 633.60	107 301.24	144 655.72	78 367.54	24 974.90
Betriebsergebnis II	97 763.24	271 421.07	181 268.97	158 835.31	45 842.17
Nebenbetriebs-Einnahmen	27 043.75	37 446.95	34 278.65	36 199.05	36 749.70
Brutto-Ergebnis	124 806.99	308 868.02	215 547.62	195 034.36	82 591.87
Privatbezüge und Direktionsgehälter	47 100.—	49 500.—	50 220.—	45 867.80	27 763.—
Steuern, insgesamt	18 259.51	17 860.73	19 004.30	19 409.73	20 553.40
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	254 303.91	184 117.65	152 388.43	147 007.02	147 107.38
Abschreibungen	—	40 397.74	—	—	—
Spesen, Rückstellungen u. a.	8 965.90	22 462.02	17 199.20	16 634.20	25 277.19
Netto-Betriebsergebnis I	— 203 822.33	— 5 470.12	— 23 261.31	— 33 884.39	— 138 109.10
Effektiver Gesamtverlust	203 822.33	36 660.11	26 104.68	73 929.27	138 109.10
An ihm haben Betriebe Anteil	8	4	5	5	8
Deren Steuern	18 259.51	6 286.—	15 176.23	9 416.88	20 553.40
Anteil der Steuern am Verlust in %	8,95	17,15	58,14	12,74	14,88
Steuerpflichtiges Vermögen	736 400.—	736 400.—	920 500.—	886 800.—	886 800.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	13 600.—	13 600.—	10 600.—	10 600.—	8 600.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital)Steuer	2 973.94	2 973.94	4 050.15	3 916.83	4 306.63
Kantonale Einkommens-(Ertrag)Steuer	716.90	716.90	658.50	658.50	486.75
Arbeitsbeschaffungsabgabe	384.30	384.55	472.35	455.50	450.50
Kommunale Vermögens-(Kapital)Steuer	2 551.27	2 569.42	2 768.75	3 334.98	3 334.83
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	486.23	518.78	568.30	568.10	560.80
Grundsteuern	5 090.32	5 104.29	5 053.99	5 053.99	5 053.99
Hydranten- bzw. Feuersteuer	2 964.45	2 965.79	2 832.75	2 832.75	2 832.75
.....	—	—	—	—	—
Patenttaxen	1 600.—	1 600.—	1 600.—	1 600.—	1 040.—
Diverse Steuern	1 492.10	1 027.06	999.51	989.08	2 487.15
Total wie oben	18 259.51	17 860.73	19 004.30	19 409.73	20 553.40
Immobilien, Buchwert	7 335 045.09	7 436 608.14	7 183 051.34	7 182 926.34	7 182 926.34
Mobilien, Buchwert	1 028 826.55	972 634.15	907 839.15	907 839.15	908 095.15
Fremdkapitalien, insgesamt	7 216 741.85	7 546 526.35	7 373 263.98	7 397 025.—	7 350 244.35
5 % Verzinsung	360 837.10	377 326.32	368 663.20	369 851.25	367 512.22
Netto-Betriebsergebnis II	— 310 355.52	— 198 678.79	— 239 539.08	— 256 728.62	— 358 513.94
Logiernächte (Anzahl)	41 824	61 456	47 559	45 330	17 531
Steuern pro Logiernacht	0,44	0,29	0,40	0,43	1,17
Steuern in % zu den Einnahmen	2,04	1,30	1,47	1,88	5,60
Steuern in % zur heutigen Zinslast	7,18	9,70	12,47	13,20	13,97

Gruppe V: Uebriges Graubünden.

6 Betriebe, mit 6 Hotels und 686 Betten,
davon 2 Aktiengesellschaften mit 2 Hotels und 397 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	588275.08	1147614.24	1130657.60	1036440.31	258378.15
Reine Betriebs-Ausgaben	475316.46	760101.11	792737.16	727970.64	237847.11
Betriebsergebnis I	112958.62	387513.13	337920.44	308469.67	20531.04
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	30641.05	79030.93	98892.54	98802.13	29607.65
Betriebsergebnis II	82317.57	308482.20	239027.90	209667.54	— 9076.61
Nebenbetriebs-Einnahmen	7517.20	26588.95	31676.27	30630.88	24027.08
Brutto-Ergebnis	89834.77	335071.15	270704.17	240298.42	14950.47
Privatbezüge und Direktionsgehälter	36149.25	31325.60	32255.45	30092.87	19956.59
Steuern, insgesamt	7198.54	9553.98	8893.43	9494.93	6769.13
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	185273.95	182934.79	185284.96	192102.79	160717.21
Abschreibungen	—	35020.15	26911.55	25700.—	—
Spesen, Rückstellungen u. a.	12952.07	1818.85	20800.85	6165.70	1576.85
Netto-Betriebsergebnis I	— 151739.04	+ 74417.78	— 3442.07	— 23257.87	— 174069.31
Effektiver Gesamtverlust	151739.04	4209.87	18368.41	49303.94	174069.31
An ihm haben Betriebe Anteil	6	1	1	5	6
Deren Steuern	7198.54	3819.50	3529.50	5398.33	6769.13
Anteil der Steuern am Verlust in %	4,75	90,37	19,22	10,95	3,89
Steuerpflichtiges Vermögen	541500.—	541500.—	516400.—	513700.—	516400.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	11400.—	14900.—	16700.—	16400.—	16700.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	2673.60	2673.60	2389.65	2381.55	2565.09
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	250.50	394.20	493.80	481.20	543.20
Arbeitsbeschaffungsabgabe	261.60	259.60	236.10	236.10	236.10
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer	2022.20	2022.20	1749.20	1743.80	1845.80
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	196.73	232.38	327.78	327.78	292.75
Hydrantensteuer (Klosters)	410.40	410.40	415.65	415.65	415.65
.....	—	—	—	—	—
.....	—	—	—	—	—
Patenttaxen	1085.—	1085.—	1055.—	1095.—	410.—
Diverse Steuern	298.51	2476.60	2226.25	2813.85	460.54
Total wie oben	7198.54	9553.98	8893.43	9494.93	6769.13
Immobilien, Buchwert	4361743.55	4285048.85	4381775.70	4383126.20	4368577.20
Mobilien, Buchwert	828204.35	798995.40	813905.60	814687.60	799687.60
Fremdkapitalien, insgesamt	4500930.63	4464965.65	4547478.70	4549231.85	4647459.93
5 % Verzinsung	225046.53	223248.28	227373.94	227461.60	232373.—
Netto-Betriebsergebnis II	— 191511.62	+ 34104.29	— 45531.05	— 58616.68	— 245725.10
Logiernächte (Anzahl)	28908	49704	45427	39265	11807
Steuern pro Logiernacht	0,25	0,19	0,20	0,24	0,57
Steuern in % zu den Einnahmen	1,22	0,85	0,79	0,92	2,62
Steuern in % zur heutigen Zinslast	3,89	5,22	4,80	4,94	4,21

Gruppe VI: Luzern.

10 Betriebe, mit 10 Hotels und 1250 Betten,
davon 3 Aktiengesellschaften mit 3 Hotels und 840 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	1 219 277.53	1 948 281.97	1 813 010.02	1 315 689.29	693 940.—
Reine Betriebs-Ausgaben	1 091 279.81	1 435 547.13	1 441 027.58	1 130 302.95	586 275.52
Betriebsergebnis I	127 997.72	512 734.84	371 982.44	185 386.34	107 664.48
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	62 771.49	168 406.05	134 998.18	109 190.35	30 100.20
Betriebsergebnis II	65 226.23	344 328.79	236 984.26	76 195.99	77 564.28
Nebenbetriebs-Einnahmen	114 149.04	119 989.94	119 551.20	147 230.70	110 733.96
Brutto-Ergebnis	179 375.27	464 318.73	356 535.46	223 426.69	188 298.24
Privatbezüge und Direktionsgehälter	48 541.50	54 766.80	53 828.90	50 131.56	37 642.05
Steuern, insgesamt	27 191.20	28 859.35	33 675.42	25 883.95	24 132.54
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	245 386.65	247 798.98	201 420.49	202 157.20	196 788.71
Abschreibungen	600.—	115 712.15	56 637.80	7 128.—	29 225.84
Spesen, Rückstellungen u. a.	13 371.35	31 786.40	82 734.15	16 368.58	11 047.85
Netto-Betriebsergebnis I	— 155 715.43	— 14 604.95	— 71 761.30	— 78 242.60	— 110 538.75
Effektiver Gesamtverlust	155 715.43	62 397.12	110 981.99	84 267.80	111 161.17
An ihm haben Betriebe Anteil	10	4	5	7	9
Deren Steuern	27 191.20	12 105.80	17 317.95	19 574.67	23 351.34
Anteil der Steuern am Verlust in %	17,46	19,40	15,60	23,23	21,00
Steuerpflichtiges Vermögen	47 000.—	47 000.—	43 000.—	34 000.—	46 000.—
Steuerpflichtiges Kapital	2 661 000.—	2 660 000.—	2 654 000.—	2 662 000.—	3 087 000.—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	26 900.—	27 700.—	32 100.—	26 400.—	28 600.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	37 400.—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	3 692.14	3 690.79	3 946.80	3 938.80	4 741.15
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	457.40	464.70	1 333.80	547.85	504.20
Armensteuer	1 458.71	1 471.91	1 754.21	1 480.46	1 722.45
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer	4 623.15	4 621.45	4 868.90	4 859.—	5 661.85
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	642.43	651.55	1 699.95	724.30	629.70
		—		—	—
	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—
Patenttaxen	11 820.—	13 300.—	14 900.—	11 460.—	6 035.—
Diverse Steuern	4 497.37	4 658.95	5 171.76	2 873.54	4 838.19
Total wie oben	27 191.20	28 859.35	33 675.42	25 883.95	24 132.54
Immobilien, Buchwert	10 986 539.60	11 003 513.85	10 989 621.60	10 978 417.40	10 943 555.10
Mobilien, Buchwert	2 022 829.15	1 977 752.65	1 979 475.—	1 977 079.30	1 962 670.90
Fremdkapitalien, insgesamt	10 161 431.81	10 130 225.65	10 070 277.20	10 029 415.50	10 038 559.80
5 % Verzinsung	508 071.60	506 511.28	503 513.86	501 470.78	501 928.—
Netto-Betriebsergebnis II	— 418 400.38	— 273 317.25	— 373 854.67	— 377 556.18	— 415 678.04
Logiernächte (Anzahl)	57 100	90 090	79 104	47 817	31 774
Steuern pro Logiernacht	0,48	0,32	0,43	0,54	0,76
Steuern in % zu den Einnahmen	2,23	1,48	1,86	1,97	3,48
Steuern in % zur heutigen Zinslast	11,08	11,65	16,72	12,80	12,26

Gruppe VII: Engelberg.

4 Betriebe, mit 6 Hotels und 727 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	869492.69	1125588.51	939847.32	553006.91	483955.84
Reine Betriebs-Ausgaben	732314.52	886189.56	777256.66	488544.90	452382.08
Betriebsergebnis I	137178.17	239398.95	162590.66	64462.01	31573.76
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	52259.60	84190.64	63814.80	43534.05	42409.75
Betriebsergebnis II	84918.57	155208.31	98775.86	20927.96	— 10835.99
Nebenbetriebs-Einnahmen	31387.93	12336.11	18524.89	11032.27	13885.07
Brutto-Ergebnis	116306.50	167544.42	117300.75	31960.23	3049.08
Privatbezüge und Direktionsgehälter	22335.60	22322.40	21710.10	18730.40	18525.40
Steuern, insgesamt	3886.58	4387.63	4126.73	4306.58	3444.38
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	115188.80	113000.14	112553.—	65387.63	65526.69
Abschreibungen	—	12532.90	—	—	—
Spesen, Rückstellungen u. a.	11016.64	41264.35	40054.67	1493.67	3121.17
Netto-Betriebsergebnis I	— 36121.12	— 25963.—	— 61143.75	— 57958.05	— 87568.56
Effektiver Gesamtverlust	44083.30	36114.57	61703.21	61232.21	87568.56
An ihm haben Betriebe Anteil	3	2	3	3	4
Deren Steuern	2710.08	3212.53	2535.88	3636.88	3444.38
Anteil der Steuern am Verlust in %	6,15	8,90	4,11	5,94	3,93
Steuerpflichtiges Vermögen	130000.—	149000.—	149000.—	139000.—	115000.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	11800.—	18300.—	18300.—	16800.—	10600.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	für Kantons- und Gemeindesteuern zusammen veranlagt				
		—	—	—	—
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	1370.15	1825.75	1825.75	1701.80	1235.15
		—		—	—
		—		—	—
Nachtwächtertaxe	204.—	204.—	204.—	194.—	208.—
Patenttaxen	1820.—	1820.—	1820.—	1820.—	1220.—
Diverse Steuern	492.43	537.88	276.98	590.78	781.23
Total wie oben	3886.58	4387.63	4126.73	4306.58	3444.38
Immobilien, Buchwert	5150579.28	5130253.28	5013090.58	5111579.83	5031671.23
Mobilien, Buchwert	1009583.—	1004183.—	1006715.—	1005373.45	1008550.15
Fremdkapitalien, insgesamt	5896093.61	5895941.02	5923415.93	5901313.10	5915371.20
5 % Verzinsung	294804.68	294797.05	296170.80	295565.50	295768.56
Netto-Betriebsergebnis II	— 215737.—	— 207759.91	— 244761.55	— 288135.92	— 317810.43
Logiernächte (Anzahl)	47870	64359	50306	29858	15768
Steuern pro Logiernacht	0,08	0,07	0,08	0,14	0,22
Steuern in % zu den Einnahmen	0,45	0,39	0,44	0,78	0,71
Steuern in % zur heutigen Zinslast	3,37	3,88	3,67	6,59	5,25

Gruppe VIII: Uri/Schwyz.

3 Betriebe, mit 5 Hotels und 467 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	268949.73	417815.22	410569.20	314216.76	78063.29
Reine Betriebs-Ausgaben	232038.19	300469.17	293480.96	263757.79	92157.14
Betriebsergebnis I	36911.54	117346.05	117088.24	50458.97	— 14093.85
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	24852.95	31143.45	42984.05	42611.97	3105.20
Betriebsergebnis II	12058.59	86202.60	74104.19	7847.—	— 17199.05
Nebenbetriebs-Einnahmen	3990.65	4073.90	4778.60	3604.75	15074.97
Brutto-Ergebnis	16049.24	90276.50	78882.79	11451.75	— 2124.08
Privatbezüge und Direktionsgehälter	15159.05	15175.05	14798.60	13150.75	7323.58
Steuern, insgesamt	3561.90	4119.15	3939.80	4315.45	2872.20
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	67716.11	38016.40	40227.20	27079.71	25646.50
Abschreibungen	—	13000.—	—	11000.—	—
Spesen, Rückstellungen u. a.	94.09	25200.—	42132.55	834.80	—
Netto-Betriebsergebnis I	— 70481.91	— 5234.10	— 22215.46	— 44928.96	— 37966.36
Effektiver Gesamtverlust	71971.—	6145.35	22215.46	44964.92	37966.36
An ihm haben Betriebe Anteil	2	1	3	2	3
Deren Steuern	2265.90	1905.—	3939.90	2476.—	2872.20
Anteil der Steuern am Verlust in %	3,15	31,00	17,73	5,50	7,57
Steuerpflichtiges Vermögen	153500.—	154580.—	149500.—	149500.—	149500.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	8000.—	15000.—	15000.—	15000.—	11200.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	358.90	367.75	352.50	352.50	344.50
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	216.—	500.—	500.—	500.—	276.—
Kopfsteuer	29.—	32.—	32.—	32.—	32.—
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer	816.—	784.—	784.—	784.—	720.—
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	124.—	292.—	292.—	292.—	246.40
.....	—	—	—	—	—
.....	—	—	—	—	—
.....	—	—	—	—	—
Patenttaxen	1800.—	1820.—	1820.—	1820.—	770.—
Diverse Steuern	218.—	323.40	159.40	534.95	483.30
Total wie oben	3561.90	4119.15	3939.90	4315.45	2872.20
Immobilien, Buchwert	1799000.—	1794040.—	1794040.—	1791040.—	1791400.—
Mobilien, Buchwert	274000.—	274000.—	274000.—	266000.—	266000.—
Fremdkapitalien, insgesamt	2038053.42	2048583.31	2054115.36	2040628.31	2042630.81
5 % Verzinsung	101902.67	102429.17	102705.77	102031.42	102131.54
Netto-Betriebsergebnis II	— 104668.47	— 69646.87	— 84694.03	— 119880.67	— 114451.40
Logiernächte (Anzahl)	13242	19495	18088	13786	3065
Steuern pro Logiernacht	0,27	0,21	0,22	0,31	0,94
Steuern in % zu den Einnahmen	1,32	0,99	0,96	1,37	3,68
Steuern in % zur heutigen Zinslast	5,26	10,84	9,80	15,94	11,20

Gruppe IX: Tessin.

8 Betriebe, mit 9 Hotels und 570 Betten,
davon 1 Aktiengesellschaft mit 1 Hotel und 100 Betten (Pacht).

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	534960.90	769379.55	778072.75	484377.10	427370.90
Reine Betriebs-Ausgaben	431787.04	563201.98	579978.87	434209.56	338987.89
Betriebsergebnis I	103173.86	206177.57	198093.88	50167.54	88383.01
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	27037.23	56526.39	64598.40	63242.73	19831.42
Betriebsergebnis II	76136.63	149651.18	133495.48	— 13075.19	68551.59
Nebenbetriebs-Einnahmen	41453.80	37757.30	37317.35	37990.05	34664.81
Brutto-Ergebnis	117590.43	187408.48	170812.83	24914.86	103216.40
Privatbezüge und Direktionsgehälter	21125.45	24712.93	22171.85	19197.15	17148.75
Steuern, insgesamt	23414.—	24549.70	28651.12	30314.20	24306.40
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	113938.25	119202.48	124729.15	128657.73	107124.30
Abschreibungen	—	8000.—	10000.—	—	—
Spesen, Rückstellungen u. a.	3563.03	24305.95	12530.55	3669.85	8139.50
Netto-Betriebsergebnis I	— 44450.30	— 13362.58	— 27269.84	— 156924.07	— 53502.55
Effektiver Gesamtverlust	45907.40	21002.13	29310.29	157370.93	60755.30
An ihm haben Betriebe Anteil	7	5	6	7	5
Deren Steuern	17020.45	10691.80	19205.32	29392.—	12600.50
Anteil der Steuern am Verlust in %	37,08	50,91	65,52	18,68	20,74
Steuerpflichtiges Vermögen	820300.—	1019400.—	1303400.—	1107500.—	681600.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	10000.—	10000.—	10000.—	10000.—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	35000.—	35000.—	36000.—	36000.—	34000.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	1300.—	1300.—	1300.—	1300.—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	2717.40	3285.90	4836.70	3960.50	2461.—
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	1080.—	1210.—	1215.—	1215.—	1095.—
Decimo scolastico (ab 1938 due decimi)	379.75	387.70	1210.35	1035.10	711.20
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	10963.70	11053.44	12687.24	15732.38	11033.50
Tassa personale	56.—	76.—	76.—	66.—	66.—
Tassa di fuocatico	80.—	90.—	90.—	90.—	90.—
.....	—	—	—	—	—
Patenttaxen	6140.—	6990.—	6750.—	6400.—	4750.—
Diverse Steuern	1997.15	1456.66	1785.83	1815.22	4099.70
Total wie oben	23414.—	24549.70	28651.12	30314.20	24306.40
Immobilien, Buchwert	3885452.40	3880452.40	3877452.40	3877452.40	3854451.40
Mobilien, Buchwert	653001.—	645001.—	660001.—	660001.—	660001.—
Fremdkapitalien, insgesamt	4597414.19	4645238.07	4632826.82	4635594.67	4458354.58
5 % Verzinsung	229870.70	232261.90	231641.35	231779.75	222917.75
Netto-Betriebsergebnis II	— 160382.75	— 126422.—	— 134182.04	— 260046.09	— 169296.—
Logiernächte (Anzahl)	44392	60240	57819	35481	31774
Steuern pro Logiernacht	0,53	0,41	0,50	0,85	0,76
Steuern in % zu den Einnahmen	4,38	3,19	3,68	6,26	5,69
Steuern in % zur heutigen Zinslast	20,55	20,60	22,97	23,56	22,69

Gruppe X: Montreux.

8 Betriebe, mit 9 Hotels und 940 Betten,
davon 4 Aktiengesellschaften mit 5 Hotels und 640 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	844407.64	1271424.40	1281265.40	1018381.40	627227.20
Reine Betriebs-Ausgaben	773840.04	1010845.51	1048888.59	932950.27	582081.88
Betriebsergebnis I	70567.60	260578.89	232376.81	85431.13	45145.32
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	78179.19	152337.65	135483.41	99097.60	77099.35
Betriebsergebnis II	— 7611.59	108241.24	96893.40	— 13666.47	— 31954.03
Nebenbetriebs-Einnahmen	137345.20	126739.65	110347.55	130390.75	123292.50
Brutto-Ergebnis	129733.61	234980.89	207240.95	116724.28	91338.47
Privatbezüge und Direktionsgehälter	52902.75	41326.25	40813.95	41993.80	27462.90
Steuern, insgesamt	35882.70	33798.35	33112.10	28612.35	26425.80
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	428617.30	156947.20	169124.10	159110.43	134447.30
Abschreibungen	6976.35	7500.—	4497.60	—	—
Spesen, Rückstellungen u. a.	23406.80	58863.50	25952.35	25193.55	2240.80
Netto-Betriebsergebnis I	— 418052.29	— 63454.41	— 66259.15	— 138185.85	— 99238.33
Effektiver Gesamtverlust	418052.29	75520.26	96351.67	154123.—	103498.48
An ihm haben . . Betriebe Anteil	8	5	6	6	7
Deren Steuern	35882.70	25181.10	25693.90	23085.75	22966.45
Anteil der Steuern am Verlust in %	8,58	33,34	26,67	14,98	22,19
Steuerpflichtiges Vermögen	34000.—	25000.—	18000.—	14500.—	1000.—
Steuerpflichtiges Kapital	2155000.—	2155000.—	1661000.—	1661000.—	1661000.—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	2150.—	5050.—	4950.—	7050.—	8500.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital)Steuer	2785.80	3131.50	3265.30	1712.40	1694.20
Kantonale Einkommens-(Ertrag)Steuer	36.85	89.15	123.25	135.55	159.90
Impôt complément sur les immeubles (cantonal et communal)	3965.50	3525.40	3525.40	3525.40	2940.10
Kommunale Vermögens-(Kapital)Steuer Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	2499.55	1958.70	2002.05	2438.10	2018.35
Impôt foncier	9384.95	9217.95	7978.20	5297.80	8224.50
Impôt sur les loyers	4784.—	4784.—	5012.20	3922.20	3686.20
Impôt personnel (cantonal et communal)	568.—	517.—	473.—	425.—	380.—
Patenttaxen	7434.50	7245.—	6851.50	6676.20	3773.—
Diverse Steuern	4423.55	3329.65	3881.20	4479.70	3549.55
Total wie oben	35882.70	33798.35	33112.10	28612.35	26425.80
Immobilien, Buchwert	11818671.—	10916002.—	10574743.85	10459573.—	10469310.05
Mobilien, Buchwert	1964704.40	1573301.70	1290500.—	1276500.—	1276500.—
Fremdkapitalien, insgesamt	12255138.46	9360782.18	9408400.76	9333989.43	9353154.06
5 % Verzinsung	612756.90	468039.10	470420.03	466699.47	467657.70
Netto-Betriebsergebnis II	— 602191.89	— 374546.31	— 367555.08	— 445774.89	— 432448.73
Logiernächte (Anzahl)	61684	86805	79780	66266	36387
Steuern pro Logiernacht	0,58	0,39	0,42	0,43	0,73
Steuern in % zu den Einnahmen	4,25	2,66	2,60	2,81	4,21
Steuern in % zur heutigen Zinslast	8,37	21,55	19,58	18,62	19,66

Gruppe XI: Waadtländ. Gemeinden am Genfersee ohne Montreux.

5 Betriebe, mit 6 Hotels und 496 Betten,
davon 2 Aktiengesellschaften mit 3 Hotels und 390 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	532324.70	552153.15	554275.01	350140.85	289621.45
Reine Betriebs-Ausgaben	419657.45	448150.17	423456.94	281520.98	231604.93
Betriebsergebnis I	112667.25	104002.98	130818.07	68619.87	58016.52
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	31792.95	31594.—	29181.87	34457.95	24133.85
Betriebsergebnis II	80874.30	72408.98	101636.20	34161.92	33882.67
Nebenbetriebs-Einnahmen	18771.80	13887.60	11825.47	1089.05	4649.10
Brutto-Ergebnis	99646.10	86296.58	113461.67	35250.97	38531.77
Privatbezüge und Direktionsgehälter	21120.95	20290.05	20992.98	13752.25	8956.15
Steuern, insgesamt	6983.95	7169.30	7707.80	7622.20	7266.70
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	103245.11	80625.70	78055.42	54744.85	55181.—
Abschreibungen	—	3000.—	9800.—	600.—	2500.—
Spesen, Rückstellungen u. a.	1279.60	3999.70	6783.80	4943.15	83.72
Netto-Betriebsergebnis I	— 32983.51	— 28788.17	— 9878.33	— 46411.48	— 35455.80
Effektiver Gesamtverlust	35359.66	29840.60	10951.27	48389.38	35455.80
An ihm haben Betriebe Anteil	4	3	4	4	5
Deren Steuern	4378.15	4384.50	6177.30	5773.90	7266.70
Anteil der Steuern am Verlust in %	12,38	14,69	60,42	11,93	20,50
Steuerpflichtiges Vermögen	25000.—	25000.—	7000.—	3500.—	3000.—
Steuerpflichtiges Kapital	332000.—	332000.—	332000.—	332000.—	181000.—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	1350.—	1350.—	10050.—	13450.—	8550.—
Steuerpflichtiger Ertrag	1700.—	—	4050.—	2300.—	4050.—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	547.—	547.—	514.50	503.50	276.15
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	55.20	23.90	330.30	410.50	317.55
.....	—	—	—	—	—
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	279.15	251.—	490.40	531.30	491.20
Impôt foncier	1409.50	1409.50	1405.50	1399.—	1559.—
Impôt personnel (cantonal et communal)	130.—	111.—	124.—	148.—	132.—
.....	—	—	—	—	—
Patenttaxen	2719.50	2774.50	2790.—	2789.—	2640.—
Diverse Steuern	1843.60	2052.40	2053.10	1840.90	1850.80
Total wie oben	6983.95	7169.30	7707.80	7622.20	7266.70
Immobilien, Buchwert	2020300.85	1947580.85	1929720.85	1929720.85	1929720.85
Mobilien, Buchwert	482653.26	406013.06	403913.06	403313.06	400784.76
Fremdkapitalien, insgesamt	2033264.16	1802793.14	1765405.49	1814803.49	1814239.99
5 % Verzinsung	101663.20	90139.66	88270.27	90740.17	90712.—
Netto-Betriebsergebnis II	— 31401.60	— 38302.13	— 20093.18	— 82406.80	— 70986.80
Logiernächte (Anzahl)	21475	39985	39172	26935	19597
Steuern pro Logiernacht	0,32	0,18	0,20	0,28	0,37
Steuern in % zu den Einnahmen	1,31	1,30	1,39	2,17	2,51
Steuern in % zur heutigen Zinslast	6,76	8,89	9,87	13,92	13,17

Gruppe XII: Waadtländisches Oberland.

5 Betriebe, mit 7 Hotels und 728 Betten,
davon 1 Aktiengesellschaft mit 3 Hotels und 500 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	1182484.45	1485639.45	1292097.12	690245.69	286229.75
Reine Betriebs-Ausgaben	901322.60	1112665.—	1005379.89	612729.63	261978.36
Betriebsergebnis I	281161.85	372974.45	286717.23	77516.06	24251.39
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	91885.—	201849.35	148975.75	66978.80	39340.20
Betriebsergebnis II	189276.85	171125.10	137741.48	10537.26	— 15088.81
Nebenbetriebs-Einnahmen	16745.30	12623.55	17874.45	14861.20	21007.76
Brutto-Ergebnis	206022.15	183748.65	155615.93	25398.46	5918.95
Privatbezüge und Direktionsgehälter	18648.60	25607.10	25236.93	18746.45	11978.65
Steuern, insgesamt	13474.50	14558.75	14596.95	14473.60	13004.25
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	125571.24	118601.36	136838.02	119156.—	119649.60
Abschreibungen	20060.05	19300.—	18400.—	—	—
Spesen, Rückstellungen u. a.	39390.50	34522.75	14756.45	13570.46	964.79
Netto-Betriebsergebnis I	— 11122.74	— 28841.31	— 54212.42	— 140548.05	— 139678.34
Effektiver Gesamtverlust	38758.04	28841.31	54212.42	140548.05	141845.34
An ihm haben . . Betriebe Anteil	4	5	5	5	4
Deren Steuern	3941.25	14558.75	14596.95	14473.60	12458.55
Anteil der Steuern am Verlust in %	10,17	50,48	26,93	10,30	9,17
Steuerpflichtiges Vermögen	50000.—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Kapital	360000.—	360000.—	360000.—	360000.—	360000.—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	10000.—	—	1100.—	700.—	2000.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	490.90	415.40	415.40	415.40	415.40
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	151.50	—	18.10	11.50	36.30
Impôt complément sur les immeubles	90.—	180.—	90.—	90.—	90.—
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer Kommunale Einkommens- (Ertrag) Steuer	1154.50	664.60	693.35	685.30	699.70
Impôt foncier	4028.—	4281.50	4281.50	4605.50	4305.50
Gebäudesteuer	1921.—	1924.45	2151.40	1923.55	1923.75
Impôt personnel (cantonal et communal)	60.—	66.—	58.—	68.—	68.—
Patenttaxen	2288.50	3488.—	3583.—	3095.—	1883.—
Diverse Steuern	3290.10	3538.80	3306.20	3579.35	3582.60
Total wie oben	13474.50	14558.75	14596.95	14473.60	13004.25
Immobilien, Buchwert	4461582.15	4278082.15	4266082.15	4266082.15	4266451.15
Mobilien, Buchwert	760074.95	705138.14	699017.19	699017.19	701817.19
Fremdkapitalien, insgesamt	4725160.49	4604144.69	4608848.74	3805183.64	3801169.14
5 % Verzinsung	236258.—	230207.23	230442.45	190259.18	190058.45
Netto-Betriebsergebnis II	— 121809.50	— 140447.18	— 147816.85	— 211651.23	— 210087.19
Logiernächte (Anzahl)	57921	67364	55932	33026	18140
Steuern pro Logiernacht	0,23	0,22	0,26	0,44	0,72
Steuern in % zu den Einnahmen	1,14	0,98	1,13	2,10	4,54
Steuern in % zur heutigen Zinslast	10,73	12,28	10,67	12,15	10,87

Gruppe XIII: Wallis.

9 Betriebe, mit 25 Hotels und 2078 Betten,
davon 4 Aktiengesellschaften mit 15 Hotels und 1595 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	1250702.65	1791494.05	1635708.75	1144500.35	454504.75
Reine Betriebs-Ausgaben	1006358.69	1301057.02	1220310.28	916898.96	364063.01
Betriebsergebnis I	244343.96	490437.03	415398.47	227601.39	90441.74
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	81229.18	198923.09	152102.50	81775.45	31400.45
Betriebsergebnis II	163114.78	291513.94	263295.97	145825.94	59041.29
Nebenbetriebs-Einnahmen	37328.05	3755.40	9881.05	12525.65	16872.60
Brutto-Ergebnis	200442.83	295269.34	273177.02	158351.59	75913.89
Privatbezüge und Direktionsgehälter	46642.05	50374.38	50916.52	48328.50	39580.95
Steuern, insgesamt	35238.40	37564.70	39453.55	38201.15	35138.20
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	176216.25	165224.70	186209.84	148829.78	132669.05
Abschreibungen	3310.—	16800.—	9923.70	1031.50	5.—
Spesen, Rückstellungen u. a.	26043.75	37386.55	17444.70	12294.35	7198.65
Netto-Betriebsergebnis I	— 87007.62	— 12080.99	— 30771.29	— 90333.69	— 138677.96
Effektiver Gesamtverlust	87007.62	30632.54	32177.69	90333.69	138677.96
An ihm haben Betriebe Anteil	9	6	5	9	9
Deren Steuern	35238.40	20470.05	27195.25	38201.15	35138.20
Anteil der Steuern am Verlust in %	40,50	66,82	84,53	42,29	25,34
Steuerpflichtiges Vermögen	270750.—	277250.—	312000.—	227150.—	186350.—
Steuerpflichtiges Kapital	1916100.—	1916100.—	1916100.—	1916100.—	1916100.—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	34900.—	36200.—	33400.—	32600.—	28100.—
Steuerpflichtiger Ertrag	10210.—	—	36629.—	21281.—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	3674.40	3593.—	3724.20	3476.50	3396.90
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	685.25	709.—	1050.95	903.95	447.70
Steuerzuschl. (f. d. Rhone) u. Armensteuer	626.50	867.35	913.40	809.55	772.30
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	27040.30	26428.15	29556.35	28691.55	26537.45
.....		—	—	—	—
.....	—	—	—	—	—
Haushaltungstaxe	163.50	163.50	163.50	158.50	118.50
Patenttaxen	1572.80	1587.80	1838.30	1723.30	1661.50
Diverse Steuern	1475.65	4215.90	2606.85	2437.80	2203.85
Total wie oben	35238.40	37564.70	39453.55	38201.15	35138.20
Immobilien, Buchwert	8766139.05	8747182.95	8779509.50	8683362.75	8699656.60
Mobilien, Buchwert	1718606.15	1714626.15	1679677.—	1676677.—	1675195.80
Fremdkapitalien, insgesamt	8242638.48	8210695.32	8091837.05	8150617.95	8222191.
5 % Verzinsung	412131.92	410534.75	404591.85	407530.90	411109.55
Netto-Betriebsergebnis II	— 322923.29	— 257391.04	— 249153.30	— 349034.81	— 417118.46
Logiernächte (Anzahl)	80086	102640	92106	66419	29229
Steuern pro Logiernacht	0,44	0,35	0,43	0,58	1,20
Steuern in % zu den Einnahmen	2,82	2,10	2,41	3,34	7,73
Steuern in % zur heutigen Zinslast	20,00	22,74	21,19	25,67	26,49

Gruppe XIV: Genf.

5 Betriebe, mit 5 Hotels und 305 Betten,
davon 1 Aktiengesellschaft mit 1 Hotel und 135 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	520109.45	622026.55	568134.45	592074.70	431715.55
Reine Betriebs-Ausgaben	351706 50	400974.30	392011.—	381098.55	321456.25
Betriebsergebnis I	168402.95	221052.25	176123.45	210976.15	110259.30
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	37427.15	56700.45	47669.45	48390.60	32721.75
Betriebsergebnis II	130975.80	164351.80	128454.—	162585.55	77537.55
Nebenbetriebs-Einnahmen	10326.25	11497.90	10127.25	10810.—	13237.15
Brutto-Ergebnis	141302.05	175849.70	138581.25	173395.55	90774.70
Privatbezüge und Direktionsgehälter	25915.65	25066.45	25523.35	24513.95	24007.85
Steuern, insgesamt	10018.95	9745.65	10077.65	9620.25	10949.70
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	128380.05	120400.60	122694.25	120733.80	118135.55
Abschreibungen	9142.95	13168.—	5431.95	16507.40	1000.—
Spesen, Rückstellungen u. a.	5082.50	11247.75	11134.40	1701.60	552.10
Netto-Betriebsergebnis I	— 37238.05	— 3778.75	— 36280.35	+ 318.55	— 63870.50
Effektiver Gesamtverlust	37490.05	6514.65	36653.55	1553.75	63906.30
An ihm haben Betriebe Anteil	4	3	3	1	4
Deren Steuern	9465.75	7815.75	9324.05	2752.55	10757.40
Anteil der Steuern am Verlust in %	25,25	119,97	25,44	177,15	16,83
Steuerpflichtiges Vermögen	92500.—	98761.—	109582.—	89035.—	90587.—
Steuerpflichtiges Kapital	200000.—	200000.—	200000.—	200000.—	200000.—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	23268.—	18742.—	28820.—	28148.—	20554.
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital)Steuer	462.05	472.85	491.75	455.80	458.50
Kantonale Einkommens-(Ertrag)Steuer	867.70	681.55	1071.85	661.30	367.80
Centimes additionnels	195.60	169.25	233.50	161.25	323.35
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer / Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	594.95	526.35	723.95	509.10	418.60
Impôt immobilier complémentaire	1957.35	1957.35	1957.35	1925.90	1565.90
Taxe sur les domestiques	367.20	452.—	529.20	439.20	428.10
Impôt personnel	68.—	67.—	58.—	95.—	96.—
Patenttaxen	4750.—	4750.—	4750.—	4670.—	4920.—
Diverse Steuern	756.10	669.30	262.05	702.70	2371.45
Total wie oben	10018.95	9745.65	10077.65	9620.25	10949.70
Immobilien, Buchwert	2066923.—	2036139.55	1979557.85	2041139.55	2014139.55
Mobilien, Buchwert	492214.55	485524.25	538297.45	468907.15	467907.15
Fremdkapitalien, insgesamt	2242400.45	2239759.45	2251418.70	2261185.25	2277752.80
5 % Verzinsung	112120.—	111988.—	112570.94	113059.26	113887.65
Netto-Betriebsergebnis II	— 20978.—	+ 4633.85	— 26157.04	+ 7993.09	— 59622.60
Logiernächte (Anzahl)	41190	46952	44296	45316	32750
Steuern pro Logiernacht	0,24	0,21	0,23	0,21	0,33
Steuern in % zu den Einnahmen	1,93	1,57	1,77	1,62	2,54
Steuern in % zur heutigen Zinslast	7,80	8,10	8,21	7,97	9,27

Gruppe XV: Interlaken.

13 Betriebe, mit 14 Hotels und 1530 Betten,
davon 2 Aktiengesellschaften mit 3 Hotels und 735 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	767109.10	1288561.55	1194490.54	693459.15	299683.45
Reine Betriebs-Ausgaben	638154.36	895271.90	876839.20	638145.90	284363.35
Betriebsergebnis I	128954.74	393289.65	317651.34	55313.25	15320.10
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	47343.95	109151.90	128412.75	73078.—	36451.05
Betriebsergebnis II	81610.79	284137.75	189238.59	— 17764.75	— 21130.95
Nebenbetriebs-Einnahmen	33369.80	33161.75	33653.25	42852.10	131610.40
Brutto-Ergebnis	114980.59	317299.50	222891.84	25087.35	110479.45
Privatbezüge und Direktionsgehälter	36001.30	39075.65	36825.35	38965.75	23924.05
Steuern, insgesamt	51313.—	51119.25	52106.20	45389.05	44854.70
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	98943.95	149552.30	114869.45	111543.37	118112.30
Abschreibungen	6532.60	81173.25	50931.75	4197.20	25260.75
Spesen, Rückstellungen u. a.	7739.90	4173.30	13654.25	11663.50	23231.95
Netto-Betriebsergebnis I	— 85550.16	— 7794.25	— 45495.16	— 186671.52	— 124904.30
Effektiver Gesamtverlust	87317.01	21041.—	60853.06	186671.52	126458.90
An ihm haben Betriebe Anteil	12	6	10	13	12
Deren Steuern	46416.20	15156.80	25208.10	45389.15	43246.—
Anteil der Steuern am Verlust in %	53,16	72,03	41,42	24,31	34,20
Steuerpflichtiges Vermögen	2991180.—	2690047.—	2606312.—	2679630.—	2705060.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	3400.—	5900.—	12000.—	4200.—	—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	14662.30	14157.80	13889.95	14124.65	14205.75
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	163.20	283.20	576.—	201.60	—
.....	—	—	—	—	—
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer	25057.10	24327.15	24082.80	19483.10	20248.10
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	229.50	349.50	576.—	201.60	—
Zuschlagssteuer (kantonal und kommunal)	1742.35	1472.15	1403.35	1342.65	1398.45
Tellen	2544.55	2516.20	2572.65	2566.70	2568.25
Patenttaxen	5140.—	6150.—	6445.—	5765.—	4395.—
Diverse Steuern	1774.—	1863.25	2560.45	1703.75	2039.15
Total wie oben	51313.—	51119.25	52106.20	45389.05	44854.70
Immobilien, Buchwert	7156764.25	6995372.—	6825372.—	6845372.—	5164188.—
Mobilien, Buchwert	2164672.45	2078121.90	2045867.50	2031368.30	1774628.20
Fremdkapitalien, insgesamt	7503170.39	7521729.25	7342575.30	7385854.50	4000023.—
5 % Verzinsung	375158.50	376086.45	367128.75	369292.75	200001.15
Netto-Betriebsergebnis II	— 361764.71	— 234328.40	— 297754.46	— 444420.90	— 206793.15
Logiernächte (Anzahl)	56020	86997	81318	43562	7327
Steuern pro Logiernacht	0,92	0,59	0,64	1,05	6,12
Steuern in % zu den Einnahmen	6,69	3,97	4,36	6,55	14,97
Steuern in % zur heutigen Zinslast	51,86	34,18	45,63	40,69	37,98

Gruppe XVI: Oestliches Berneroberland.

9 Betriebe, mit 9 Hotels und 552 Betten,
davon 1 Aktiengesellschaft mit 1 Hotel und 80 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	367120.03	603312.77	595732.07	429054.25	150133.26
Reine Betriebs-Ausgaben	299503.60	430536.52	446759.51	358032.98	150310.18
Betriebsergebnis I	67616.43	172776.25	148972.56	71021.27	— 176.92
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	21091.46	53651.50	56614.91	31055.—	16232.06
Betriebsergebnis II	46524.97	119124.75	92357.65	39966.27	— 16408.98
Nebenbetriebs-Einnahmen	7531.73	5122.91	4962.45	9021.53	70947.32
Brutto-Ergebnis	54056.70	124247.66	97320.10	48987.80	54538.34
Privatbezüge und Direktionsgehälter	11895.69	16238.55	21740.68	13798.41	9778.77
Steuern, insgesamt	13590.53	13811.16	17749.18	16900.14	11673.80
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	61104.80	74703.31	60168.12	61414.98	60494.09
Abschreibungen	5100.—	29027.90	22622.10	10933.80	11400.—
Spesen, Rückstellungen u. a.	173.63	453.90	624.35	1498.—	—
Netto-Betriebsergebnis I	— 37807.95	— 9987.16	— 25584.33	— 55557.53	— 38808.32
Effektiver Gesamtverlust	38167.51	20291.58	32604.19	55557.53	38808.32
An ihm haben Betriebe Anteil	8	6	8	9	9
Deren Steuern	12719.30	9879.10	16123.38	16900.14	11673.80
Anteil der Steuern am Verlust in %	33,32	48,69	49,45	30,42	30,08
Steuerpflichtiges Vermögen	583810.—	575445.—	531475.—	554130.—	561860.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	1400.—	2100.—	31300.—	23700.—	1000.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital)Steuer	1857.68	1839.52	1702.80	1775.39	1809.65
Kantonale Einkommens-(Ertrag)Steuer	65.10	100.80	1488.—	1084.80	erlassen
.....	—	—	—	—	—
Kommunale Vermögens-(Kapital)Steuer	6787.35	6709.82	6874.31	6754.33	6897.05
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	92.40	119.70	2022.45	1484.—	60.—
Zuschlagssteuer (kantonal und kommunal)	335.48	392.36	627.39	998.28	251.10
Teilen	1001.87	979.73	994.64	982.84	346.39
.....	—	—	—	-	—
Patenttaxen	1710.—	2375.—	2610.—	2550.—	1510.—
Diverse Steuern	1740.65	1294.23	1429.59	1270.50	799.61
Total wie oben	13590.53	13811.16	17749.18	16900.14	11673.80
Immobilien, Buchwert	1667738.05	1667738.05	1702238.05	1655338.05	1654928.05
Mobilien, Buchwert	595709.40	571880.—	561005.—	551000.50	538700.50
Fremdkapitalien, insgesamt	1910821.41	1925292.07	1962383.17	1926992.15	1926319.10
5 % Verzinsung	95541.07	96264.60	98119.16	96349.60	96315.95
Netto-Betriebsergebnis II	— 72244.22	— 31548.45	— 63535.37	— 90492.15	— 74630.18
Logiernächte (Anzahl)	30543	47102	45019	30492	10898
Steuern pro Logiernacht	0,44	0,29	0,39	0,55	1,07
Steuern in % zu den Einnahmen	3,70	2,29	2,98	3,95	7,77
Steuern in % zur heutigen Zinslast	22,24	14,49	29,50	27,52	19,30

Gruppe XVII: Westliches Berner-Oberland.

7 Betriebe, mit 7 Hotels und 703 Betten,
davon 1 Aktiengesellschaft mit 1 Hotel und 250 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	816351.30	938105.47	1073155.59	760713.90	468965.—
Reine Betriebs-Ausgaben	631457.54	700877.81	793558.12	594616.69	417333.70
Betriebsergebnis I	184893.76	237227.66	279597.47	166097.21	51631.30
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	82369.65	75047.30	102587.19	59249.45	23951.75
Betriebsergebnis II	102524.11	162180.36	177010.28	106847.76	27679.55
Nebenbetriebs-Einnahmen	8880.58	9325.31	7416.44	3051.80	4771.57
Brutto-Ergebnis	111404.69	171505.67	184426.72	109899.56	32451.12
Privatbezüge und Direktionsgehälter	22985.45	24184.30	32259.55	24334.85	14220.35
Steuern, insgesamt	32240.75	35030.90	37121.25	29515.10	27881.40
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	181554.83	101001.90	110526.65	108769.55	91242.29
Abschreibungen	7344.80	5771.—	23808.10	20692.60	5600.—
Spesen, Rückstellungen u. a.	7052.72	684.40	6932.30	11115.60	6991.75
Netto-Betriebsergebnis I	— 139773.86	+ 4833.17	— 26221.13	— 84528.14	— 113484.67
Effektiver Gesamtverlust	139773.86	36485.11	26221.13	95876.79	113484.67
An ihm haben Betriebe Anteil	7	5	7	6	7
Deren Steuern	32240.75	13630.13	37121.25	13349.45	27881.40
Anteil der Steuern am Verlust in %	23,07	37,36	141,57	13,92	24,57
Steuerpflichtiges Vermögen	1818280.—	1845830.—	1866670.—	1251620.—	1246120.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	100.—	5500.—	1100.—	6900.—	1200.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	5662.29	5905.75	5973.25	3993.25	3987.55
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	4.65	264.—	52.80	331.20	57.60
.....	—	—	—	—	—
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer	16209.90	17625.90	20260.95	15124.55	15110.05
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	6.—	321.60	52.80	583.20	72.—
Zuschlagssteuer (kantonal und kommunal)	4253.06	4825.10	4777.80	2965.13	2959.65
Teilen	1633.54	1713.70	1634.05	1547.20	1565.15
.....	—	—	—	—	—
Patenttaxen	3800.—	3700.—	3700.—	3500.—	2535.—
Diverse Steuern	671.31	674.85	669.60	1470.57	1594.40
Total wie oben	32240.75	35030.90	37121.25	29515.10	27881.40
Immobilien, Buchwert	4184883.35	4014217.—	4008311.60	4008311.60	4008311.60
Mobilien, Buchwert	1062860.—	938000.—	914600.—	914600.—	889000.—
Fremdkapitalien, insgesamt	4398757.35	3329344.50	3314588.35	3313906.—	3314328.—
5 % Verzinsung	219937.87	166467.23	165729.42	165695.30	165716.40
Netto-Betriebsergebnis II	— 178156.90	— 60632.16	— 81423.90	— 141453.89	— 187958.78
Logiernächte (Anzahl)	35749	38247	42153	25862	15695
Steuern pro Logiernacht	0,90	0,92	0,88	1,14	1,78
Steuern in % zu den Einnahmen	3,95	3,73	3,46	3,88	5,95
Steuern in % zur heutigen Zinslast	17,76	34,68	33,59	27,14	30,56

Gruppe XVIII: Uebriges Bern.

7 Betriebe, mit 7 Hotels und 497 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	509711.20	618128.20	670601.45	604645.60	452598.90
Reine Betriebs-Ausgaben	430428.18	483087.89	512600.32	483635.55	369279.27
Betriebsergebnis I	79283.02	135040.31	158001.13	121010.05	83319.63
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	22273.45	38720.—	63120.80	48659.40	19713.70
Betriebsergebnis II	57009.57	96320.31	94880.33	72350.65	63605.93
Nebenbetriebs-Einnahmen	1635.40	3198.31	5122.90	8863.30	17672.30
Brutto-Ergebnis	58644.97	99518.62	100003.23	81213.95	81278.23
Privatbezüge und Direktionsgehälter	17108.95	16358.05	19495.40	15423.20	13569.05
Steuern, insgesamt	18302.09	18536.65	18525.50	17501.71	18238.65
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	108076.83	96683.79	100153.50	81337.95	74383.45
Abschreibungen	2732.35	11824.10	665.20	7647.20	8427.75
Spesen, Rückstellungen u. a.	500.—	2090.65	131.78	3471.74	5549.25
Netto-Betriebsergebnis I	— 88075.25	— 45974.62	— 38968.15	— 44167.85	— 38889.92
Effektiver Gesamtverlust	88075.25	50322.31	40786.96	50764.51	44921.62
An ihm haben Betriebe Anteil	7	6	5	6	6
Deren Steuern	18302.09	14679.15	12734.70	15691.61	15894.85
Anteil der Steuern am Verlust in %	20,78	29,17	31,22	30,91	35,38
Steuerpflichtiges Vermögen	1017845.—	1180035.—	1130730.—	968265.—	970575.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	800.—	1300.—	500.—	1400.—	5300.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	3172.20	3829.63	3639.43	3049.54	3047.91
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	38.40	62.40	24.—	65.70	246.30
.....	—	—	—	—	—
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer	8340.10	7813.74	8539.—	8420.10	7305.42
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	42.—	64.50	24.75	67.50	276.90
Zuschlagssteuer (kantonal und kommunal)	1309.30	1188.46	1333.47	867.09	958.82
.....	—	—	—	—	—
.....	—	—	—	—	—
Patenttaxen	3870.—	4250.—	4185.—	4100.—	4195.—
Diverse Steuern	1530.09	1327.92	779.85	931.78	2208.30
Total wie oben	18302.09	18536.65	18525.50	17501.71	18238.65
Immobilien, Buchwert	2408364.90	2414834.10	2282189.70	2272741.60	2272641.60
Mobilien, Buchwert	581540.80	570138.80	585677.05	582251.—	574215.—
Fremdkapitalien, insgesamt	2682026.10	2653212.35	2615561.09	2607508.14	2602282.44
5 % Verzinsung	134101.30	132660.62	130778.05	130375.40	130114.12
Netto-Betriebsergebnis II	— 114099.72	— 81951.45	— 69592.70	— 93205.30	— 94620.59
Logiernächte (Anzahl)	19029	30019	35850	29695	20554
Steuern pro Logiernacht	0,96	0,62	0,52	0,54	0,89
Steuern in % zu den Einnahmen	3,59	3,00	2,76	2,90	4,03
Steuern in % zur heutigen Zinslast	16,93	20,21	18,50	21,52	24,52

Total Graubünden (Gruppen I bis V).

46 Betriebe, mit 49 Hotels und 5261 Betten,
davon 21 Aktiengesellschaften mit 23 Hotels und 3742 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	7866436.35	10954684.20	10380618.74	7896485.21	2169204.66
Reine Betriebs-Ausgaben	5955786.01	7768785.33	7541466.50	5999046.68	2157557.—
Betriebsergebnis I	1910650.34	3185898.87	2839152.24	1897438.53	11647.66
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	453117.77	786443.47	1037052.47	723003.91	195392.03
Betriebsergebnis II	1457532.57	2399455.40	1802099.77	1174434.62	— 183744.37
Nebenbetriebs-Einnahmen	265966.09	177818.13	193619.81	156617.46	140414.99
Brutto-Ergebnis	1723498.66	2577273.53	1995719.58	1331052.08	— 43329.38
Privatbezüge und Direktionsgehälter	311722.12	334234.78	324364.04	301537.11	167181.55
Steuern, insgesamt	169065.03	164898.21	171313.68	169983.56	148074.54
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	1698849.64	1574360.34	1508315.82	1468818.22	1215669.86
Abschreibungen	256230.25	206787.68	184276.90	238253.20	30939.—
Spesen, Rückstellungen u. a.	142071.85	234197.13	148919.24	143152.80	55584.26
Netto-Betriebsergebnis I	— 854440.23	+ 62795.39	— 341470.10	— 990692.81	— 1660778.59
Effektiver Gesamtverlust	921752.06	194529.82	426440.59	1075541.45	1660778.59
An ihm haben Betriebe Anteil	37	22	26	34	46
Deren Steuern	110946.—	85880.78	105830.93	133213.29	148074.54
Anteil der Steuern am Verlust in %	12,04	44,15	24,82	12,39	8,92
Steuerpflichtiges Vermögen	8354000.—	7549800.—	8030500.—	8002700.—	7242100.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	111600.—	139300.—	134300.—	126200.—	70500.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital)Steuer	47045.70	41014.20	44900.12	44778.98	42607.76
Kantonale Einkommens-(Ertrag)Steuer	4113.20	5754.80	5868.90	5076.60	2373.84
Arbeitsbeschaffungsabgabe	4109.65	4046.85	4171.35	4064.55	3880.80
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer	45802.30	39999.15	42668.71	43226.54	38766.29
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	3424.40	4963.50	5303.27	4452.52	1813.97
Grund- und Liegenschaftensteuern	31872.77	31876.09	31940.34	31580.49	31591.94
Hydrantensteuern	8360.80	8386.94	8198.—	8198.—	8198.—
Fraktionssteuern (Davos)	742.25	850.70	793.60	752.—	660.20
Patenttaxen	15040.—	16925.—	16425.—	14615.—	6285.—
Diverse Steuern	8553.96	11080.98	11044.39	13238.88	11896.74
Total wie oben	169065.03	164898.21	171313.68	169983.56	148074.54
Immobilien, Buchwert	47316891.50	46897686.29	46756404.09	46805670.64	45212957.05
Mobilien, Buchwert	7504890.28	7349854.05	6975018.35	6856061.15	6566198.30
Fremdkapitalien, insgesamt	46206859.84	46715237.01	45505143.64	46213430.26	46122109.38
5 % Verzinsung	2310343.68	2335761.84	2275257.16	2310671.53	2306105.47
Netto-Betriebsergebnis II	— 1465934.27	— 698606.11	— 1108411.44	— 1832546.12	— 2751214.20
Logiernächte (Anzahl)	297089	393557	374079	274361	83537
Steuern pro Logiernacht	0,57	0,42	0,46	0,62	1,77
Steuern in % zu den Einnahmen	2,15	1,50	1,65	2,15	6,83
Steuern in % zur heutigen Zinslast	9,95	10,47	11,36	11,57	12,18

Total Zentralschweiz (Gruppen VI bis VIII).

17 Betriebe, mit 21 Hotels und 2444 Betten,
davon 3 Aktiengesellschaften mit 3 Hotels und 840 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	2357719.95	3491685.70	3163426.54	2182912.96	1255959.13
Reine Betriebs-Ausgaben	2055632.52	2622205.86	2511765.20	1882605.64	1130814.74
Betriebsergebnis I	302087.43	869479.84	651661.34	300307.32	125144.39
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	139884.04	283740.14	241797.03	195336.37	75615.15
Betriebsergebnis II	162203.39	585739.70	409864.31	104970.95	49529.24
Nebenbetriebs-Einnahmen	149527.62	136399.95	142854.69	161867.72	139694.—
Brutto-Ergebnis	311731.01	722139.65	552719.—	266838.67	189223.24
Privatbezüge und Direktionsgehälter	86036.15	92264.25	90337.60	82012.71	63491.03
Steuern, insgesamt	34639.68	37366.13	41742.05	34505.98	30449.12
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	428291.56	398815.52	354200.69	294624.54	287961.90
Abschreibungen	600.—	141245.05	56637.80	18128.—	29225.84
Spesen, Rückstellungen u. a.	24482.08	98250.75	164921.37	18697.05	14169.02
Netto-Betriebsergebnis I	— 262318.46	— 45802.05	— 155120.51	— 181129.61	— 236073.67
Effektiver Gesamtverlust	271769.73	104657.04	194900.66	190464.93	236696.09
An ihm haben Betriebe Anteil	15	7	11	12	16
Deren Steuern	32167.18	17223.33	23793.73	25687.55	29667.92
Anteil der Steuern am Verlust in %	11,84	16,45	12,21	13,49	12,53
Steuerpflichtiges Vermögen	415500.—	507780.—	498700.—	459700.—	378500.—
Steuerpflichtiges Kapital	2661000.—	2660000.—	2654000.—	2662000.—	3087000.—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	34900.—	42700.—	47100.—	37400.—	39800.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	37400.—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	4442.54	4580.19	4820.95	4777.55	5438.55
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	673.40	964.70	1833.80	1047.85	780.20
Armensteuer (Luzern)	1458.71	1471.91	1754.21	1480.46	1722.45
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer	6417.80	6709.55	6957.—	6858.55	7264.10
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	766.43	943.55	1991.95	1016.30	876.10
Kopfsteuer (Uri, Schwyz)	29.—	32.—	32.—	32.—	32.—
Nachtwächtertaxe (Obwalden)	204.—	204.—	204.—	194.—	208.—
.....	—	—	—	—	—
Patenttaxen	15440.—	16940.—	18540.—	15100.—	8025.—
Diverse Steuern	5207.80	5520.23	5608.14	3999.27	6102.72
Total wie oben	34639.68	37366.13	41742.05	34505.98	30449.12
Immobilien, Buchwert	17936118.88	17927807.13	17796752.18	17881037.23	17766626.33
Mobilien, Buchwert	3306412.15	3255935.65	2593407.—	3248452.75	3237221.05
Fremdkapitalien, insgesamt	18095578.84	18074749.98	18047808.54	17971356.91	17996561.81
5 % Verzinsung	904778.95	903737.50	902390.43	899067.70	899828.10
Netto-Betriebsergebnis II	— 738805.85	— 550724.03	— 703310.25	— 785572.77	— 847939.87
Logiernächte (Anzahl)	118212	164446	147498	91461	50607
Steuern pro Logiernacht	0,29	0,23	0,28	0,38	0,60
Steuern in % zu den Einnahmen	1,47	1,07	1,32	1,58	2,42
Steuern in % zur heutigen Zinslast	8,09	9,37	11,78	11,71	10,57

Bemerkung zu den Obwaldner Steuern: Das steuerpflichtige Einkommen wird nach einem festgelegten Schlüssel (Art. 20 St.G.) kapitalisiert und als Vermögen besteuert. Entsprechend wurde in der Tabelle die kapitalisierte Einkommenssteuer als Vermögen behandelt, unter Zuteilung von 2/7 zu den kantonalen und 5/7 zu den kommunalen Vermögenssteuern. Eine zu Fr. 1000.— kapitalisierte Kopfsteuer ist im Gesamtsteuerbetrag inbegriffen.

Total Südschweiz (Gruppe IX).

8 Betriebe, mit 9 Hotels und 570 Betten,
davon 1 Aktiengesellschaft mit 1 Hotel und 100 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	534960.90	769379.55	778072.75	484377.10	427370.90
Reine Betriebs-Ausgaben	431787.04	563201.98	579978.87	434209.56	338987.89
Betriebsergebnis I	103173.86	206177.57	198093.88	50167.54	88383.01
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	27037.23	56526.39	64598.40	63242.73	19831.42
Betriebsergebnis II	76136.63	149651.18	133495.48	13075.19	68551.59
Nebenbetriebs-Einnahmen	41453.80	37757.30	37317.35	37990.05	34604.81
Brutto-Ergebnis	117590.43	187408.48	170812.83	24914.86	103216.40
Privatbezüge und Direktionsgehälter	21125.45	24712.93	22171.85	19197.15	17148.75
Steuern, insgesamt	23414.—	24549.70	28651.12	30314.20	24306.40
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	113938.25	119202.48	124729.15	128657.73	107124.30
Abschreibungen	—	8000.—	10000.—	—	—
Spesen, Rückstellungen u. a.	3563.03	24305.95	12530.55	3669.85	8139.50
Netto-Betriebsergebnis I	— 44450.30	— 13362.58	— 27269.84	— 156924.07	— 53502.55
Effektiver Gesamtverlust	45907.40	21002.13	29310.29	157370.93	60755.30
An ihm haben . . Betriebe Anteil	7	5	6	7	5
Deren Steuern	17020.45	10691.80	19205.32	29392.—	12600.50
Anteil der Steuern am Verlust in %	37,08	50,91	65,52	18,68	20,74
Steuerpflichtiges Vermögen	820300.—	1019400.—	1303400.—	1107500.—	681600.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	10000.—	10000.—	10000.—	10000.—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	35000.—	35000.—	36000.—	36000.—	34000.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	1300.—	1300.—	1300.—	1300.—
Kantonale Vermögens-(Kapital)Steuer	2717.40	3285.90	4836.70	3960.50	2461.—
Kantonale Einkommens-(Ertrag)Steuer	1080.—	1210.—	1215.—	1215.—	1095.—
Decimo scolastico (ab 1938: due decimi)	379.75	387.70	1210.35	1035.10	711.20
Kommunale Vermögens-(Kapital)Steuer Kommunale Einkommens-(Ertrag)Steuer	10963.70	11053.44	12687.24	15732.38	11033.50
Tassa personale	56.—	76.—	76.—	66.—	66.—
Tassa di fuocatico	80.—	90.—	90.—	90.—	90.—
.....	—	—	—	—	—
Patenttaxen	6140.—	6990.—	6750.—	6400.—	4750.—
Diverse Steuern	1997.15	1456.66	1785.83	1815.22	4099.70
Total wie oben	23414.—	24549.70	28651.12	30314.20	24306.40
Immobilien, Buchwert	3885452.40	3880452.40	3877452.40	3877452.40	3854451.40
Mobilien, Buchwert	653001.—	645001.—	660001.—	660001.—	660001.—
Fremdkapitalien, insgesamt	4597414.19	4645238.07	4632826.82	4635594.67	4458354.58
5 % Verzinsung	229870.70	232261.90	231641.35	231779.75	222917.75
Netto-Betriebsergebnis II	— 160382.75	— 126422.—	— 134182.01	— 260046.09	— 169296.—
Logiernächte (Anzahl)	44392	60240	57819	35481	31774
Steuern pro Logiernacht	0,53	0,41	0,50	0,85	0,76
Steuern in % zu den Einnahmen	4,38	3,19	3,68	6,26	5,69
Steuern in % zur heutigen Zinslast	20,55	20,60	22,97	23,56	22,69

Total Westschweiz (Gruppen X bis XIV).

32 Betriebe, mit 52 Hotels und 4547 Betten,
davon 12 Aktiengesellschaften mit 27 Hotels und 3260 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	4330028.89	5722737.60	5331480.73	3795342.99	2089298.70
Reine Betriebs-Ausgaben	3452885.28	4273692.—	4090046.70	3125198.39	1761184.43
Betriebsergebnis I	877143.61	1449045.60	1241434.03	670144.60	328114.27
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	320513.47	641404.54	513412.98	330700.40	204695.60
Betriebsergebnis II	556630.14	807641.06	728021.05	339444.20	123418.67
Nebenbetriebs-Einnahmen	220516.60	168504.10	160055.77	169676.65	179059.11
Brutto-Ergebnis	777146.74	976145.16	888076.82	509120.85	302477.78
Privatbezüge und Direktionsgehälter	165230.—	162664.23	163483.73	147334.95	111986.50
Steuern, insgesamt	101598.50	102836.75	104948.05	98529.55	92784.65
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	962029.95	641799.56	692921.63	602574.86	560082.50
Abschreibungen	39489.35	59768.—	48053.25	18138.90	3505.—
Spesen, Rückstellungen u. a.	95203.15	146020.25	76071.70	57703.11	11040.06
Netto-Betriebsergebnis I	— 586404.21	— 136943.63	— 197401.54	— 415160.52	— 476920.93
Effektiver Gesamtverlust	616667.66	171349.36	230346.60	434947.87	483383.88
An ihm haben . . Betriebe Anteil	29	22	23	25	29
Deren Steuern	88906.25	72410.15	82987.45	81744.20	89133.—
Anteil der Steuern am Verlust in %	14,42	42,26	36,03	18,79	18,44
Steuerpflichtiges Vermögen	472250.—	426011.—	446582.—	334185.—	280937.—
Steuerpflichtiges Kapital	4963100.—	4963100.—	4469100.—	4469100.—	4318100.—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	71668.—	61342.—	78320.—	69898.—	67704.—
Steuerpflichtiger Ertrag	11910.—	—	40679.—	23581.—	4050.—
Kantonale Vermögens-(Kapital)Steuer	7960.15	8159.75	8411.15	6563.60	6241.15
Kantonale Einkommens-(Ertrag)Steuer	1796.50	1503.60	2594.45	2122.80	1329.25
Impôt complément sur les immeubles (Waadt, Genf)	6012.85	5662.75	5572.75	5541.30	4596.—
Kommunale Vermögens-(Kapital)Steuer Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	31568.45	29828.80	33466.10	32855.35	30165.30
Impôt sur les loyers	4784.—	4784.—	5012.20	3922.20	3686.20
Impôt foncier (Gebäudesteuer)	16743.45	16833.40	15816.60	13225.85	16012.75
Impôt personnel (Waadt), Haushaltungstaxe (Wallis)	989.50	924.50	876.50	894.50	794.50
Patenttaxen	18765.30	19845.30	19812.80	18953.50	14877.50
Diverse Steuern	12978.30	15294.65	13385.50	14450.45	15082.—
Total wie oben	101598.50	102836.75	104948.05	98529.55	92784.65
Immobilien, Buchwert	29073616.05	27477987.50	27529614.20	27379878.30	27379278.20
Mobilien, Buchwert	5418253.31	4884606.30	4611404.70	4524414.40	4522204.90
Fremdkapitalien, insgesamt	29498602.04	26218174.78	26125910.74	25365779.76	25468506.99
5 % Verzinsung	1474930.02	1310908.74	1306295.54	1268288.98	1273425.35
Netto-Betriebsergebnis II	- 1099304.28	— 806052.81	— 810775.45	— 1080874.64	— 1190263.78
Logiernächte (Anzahl)	262356	343746	311286	237962	136103
Steuern pro Logiernacht	0,39	0,30	0,34	0,41	0,68
Steuern in % zu den Einnahmen	2,35	1,80	1,97	2,60	4,44
Steuern in % zur heutigen Zinslast	10,56	16,02	15,15	16,35	16,57

Total Bern (Gruppen XV bis XVIII).

36 Betriebe, mit 37 Hotels und 3282 Betten,
davon 4 Aktiengesellschaften mit 5 Hotels und 1065 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	2460291.63	3448107.99	3533979.65	2487872.90	1371380.61
Reine Betriebs-Ausgaben	1999543.68	2509774.12	2629757.15	2074431.12	1221286.50
Betriebsergebnis I	460747.95	938333.87	904222.50	413441.78	150094.11
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	173078.51	276570.70	350735.65	212041.85	96348.56
Betriebsergebnis II	287669.44	661763.17	553486.85	201399.93	53745.55
Nebenbetriebs-Einnahmen	51417.51	50808.28	51155.04	63788.73	225001.59
Brutto-Ergebnis	339086.95	712571.45	604641.89	265188.66	278747.14
Privatbezüge und Direktionsgehälter	87991.39	95856.55	110320.98	92522.21	61492.22
Steuern, insgesamt	115446.37	118497.96	125502.13	109306.—	102648.55
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	449680.41	421941.30	385717.72	363065.85	344232.13
Abschreibungen	21709.75	127796.25	98027.15	43470.80	50688.50
Spesen, Rückstellungen u. a.	15466.25	7402.25	21342.68	27748.84	35772.95
Netto-Betriebsergebnis I	— 351207.22	— 58922.86	— 136268.77	— 370925.04	— 316087.21
Effektiver Gesamtverlust	353333.63	128140.—	160465.34	388870.35	323673.51
An ihm haben Betriebe Anteil	34	23	30	34	34
Deren Steuern	109678.34	53345.18	91187.43	91330.25	98696.05
Anteil der Steuern am Verlust in %	31,04	41,63	56,83	23,49	30,49
Steuerpflichtiges Vermögen	6411115.—	6291357.—	6135187.—	5453645.—	5483615.—
Steuerpflichtiges Kapital	—	—	—	—	—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	5700.—	14800.—	44900.—	36200.—	6500.—
Steuerpflichtiger Ertrag	—	—	—	—	—
Kantonale Vermögens-(Kapital) Steuer	25354.47	25732.70	25205.43	22942.83	23050.86
Kantonale Einkommens-(Ertrag) Steuer	271.35	710.40	2140.80	1683.30	303.90
.....	—	—	—	—	—
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer	56394.45	56476.61	59757.06	49782.08	49560.62
Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	369.90	855.30	2676.—	2336.30	408.90
Zuschlagssteuern	7640.19	7878.07	8142.01	6173.15	5568.02
Tellen	5179.96	5209.63	5201.34	5096.74	4479.79
.....	—	—	—	—	—
Patenttaxen	14520.—	16475.—	16940.—	15915.—	12635.—
Diverse Steuern	5716.05	5160.25	5439.49	5376.60	6641.46
Total wie oben	115446.37	118497.96	125502.13	109306.—	102648.55
Immobilien, Buchwert	15417750.55	15092161.15	14818111.35	14781763.25	13100069.25
Mobilien, Buchwert	4404782.65	4158140.70	4107149.55	4079219.80	3776543.70
Fremdkapitalien, insgesamt	16494775.25	15429578.17	15235107.91	15234260.79	11842952.54
5 % Verzinsung	824738.74	771478.90	761755.38	761713.05	592147.62
Netto-Betriebsergebnis II	— 726265.55	— 408460.46	— 512306.43	— 769572.24	— 564002.70
Logiernächte (Anzahl)	141341	202365	204340	129611	38779
Steuern pro Logiernacht	0,82	0,59	0,61	0,84	1,88
Steuern in % zu den Einnahmen	4,70	3,44	3,55	4,40	7,49
Steuern in % zur heutigen Zinslast	25,67	28,08	32,54	30,11	29,82

Total Schweiz (Gruppen I bis XVIII).

139 Betriebe, mit 168 Hotels und 16104 Betten,
davon 41 Aktiengesellschaften mit 59 Hotels und 8907 Betten.

	1936	1937	1938	1939	1940
Gesamtbetriebs-Einnahmen	17549437.72	24386595.04	23187578.41	16846991.16	7313214.—
Reine Betriebs-Ausgaben	13895634.53	17737659.29	17353014.42	13515491.39	6609830.56
Betriebsergebnis I	3653803.19	6648935.75	5834563.99	3331499.77	703383.44
Ordentl. Unterhalt Immobilien, Mobilien	1113631.02	2044685.24	2207596.53	1524325.26	591882.76
Betriebsergebnis II	2540172.17	4604250.51	3626967.46	1807174.51	111500.68
Nebenbetriebs-Einnahmen	728881.62	571287.76	585002.66	589940.61	718834.50
Brutto-Ergebnis	3269053.79	5175538.27	4211970.12	2397115.12	830335.18
Privatbezüge und Direktionsgehälter	672105.11	709732.74	710678.20	642604.13	421300.05
Steuern, insgesamt	444163.58	448148.75	472157.03	442639.29	398263.26
Zinsen auf heute verzinsl. Fremdkapitalien	3652789.81	3156119.20	3065885.01	2857741.20	2515070.69
Abschreibungen	318029.35	543596.98	396995.10	317990.90	114358.34
Spesen, Rückstellungen u. a.	280786.36	510176.33	423785.54	250971.65	124705.79
Netto-Betriebsergebnis I	— 2098820.42	— 192235.73	— 857530.76	— 2114832.05	— 2743362.95
Effektiver Gesamtverlust	2209430.48	619678.35	1041463.48	2247195.53	2765287.37
An ihm haben Betriebe Anteil	122	79	96	112	130
Deren Steuern	358718.22	239551.24	323004.86	361367.29	378172.01
Anteil der Steuern am Verlust in %	16,24	38,66	37,67	17,09	13,78
Steuerpflichtiges Vermögen	16473165.—	15794348.—	16414369.—	15357730.—	14065752.—
Steuerpflichtiges Kapital	7624100.—	7633100.—	7133100.—	7141100.—	7415100.—
Steuerpflichtiges Einkommen (Erwerb)	258868.—	293142.—	340620.—	305698.—	225004.—
Steuerpflichtiger Ertrag	11910.—	1390.—	79379.—	24881.—	5350.—
Kantonale Vermögens-(Kapital)Steuer	87520.26	82772.74	88174.35	83023.46	79799.32
Kantonale Einkommens-(Ertrag)Steuer	7934.45	10143.50	13652.95	11145.55	5882.19
Steuerzuschläge, Zuschlagssteuern	14410.40	14821.13	16424.82	13724.06	12978.12
Kommunale Vermögens-(Kapital) Steuer Kommunale Einkommens-(Ertrag) Steuer	155707.43	150829.90	165507.33	156260.02	139888.78
Grund- und Gebäudesteuern	67773.87	67543.18	66539.89	62467.84	64084.89
Personalsteuer (Kopf-, Herd-, Haushaltsteuer u. a.)	2100.75	2177.20	2072.10	2028.50	1850.70
Teilen	5179.96	5209.63	5201.34	5096.74	4479.79
Patenttaxen	69905.30	77175.30	78467.80	70983.50	46572.50
Diverse Steuern	33631.16	37476.17	36116.45	37909.62	42726.97
Total wie oben	444163.58	448148.75	472157.03	442639.29	398263.26
Immobilien, Buchwert	113629829.38	111276094.47	110778334.22	110725801.82	107313382.23
Mobilien, Buchwert	21287339.39	20293537.70	18946980.60	19368149.10	18762168.95
Fremdkapitalien, insgesamt	114893230.16	111082978.01	109546797.65	109420422.39	105888485.30
5 % Verzinsung	5744662.09	5554148.88	5477339.86	5471521.01	5294424.29
Netto-Betriebsergebnis II	— 4190692.70	— 2590265.41	— 3268985.61	— 4728611.86	— 5522716.55
Logiernächte (Anzahl)	863390	1164354	1095022	768876	340800
Steuern pro Logiernacht	0,51	0,38	0,43	0,58	1,17
Steuern in % zu den Einnahmen	2,55	1,84	2,04	2,63	5,45
Steuern in % zur heutigen Zinslast	12,15	14,20	15,40	15,49	15,84

Quellen und Literatur.

A. Quellen.

Revisionsberichte Schweizerische Hotel-Treuhandgesellschaft.

Revisionsrapporte Schweizerische Hotel-Treuhandgesellschaft.

Steuerbelege.

Steuergesetze der Kantone Bern, Genf, Graubünden, Luzern, Obwalden, Schwyz, Tessin, Uri, Waadt, Wallis.

Steuergesetze der wichtigeren Kurortgemeinden.

Die Steuern der Schweiz, herausgegeben von der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern 1939.

B. Literatur.

Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, herausgegeben von Ernst Blumenstein, Bern 1933 ff.

Blumenstein E.: Schweizerisches Steuerrecht, Tübingen 1926.

Blumenstein I.: Kommentar zu den bernischen Gesetzen über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, Bern 1938.

Böhler-Böhi: Gutachten über die wirtschaftliche Lage der Schweizer Hotellerie, Basel 1940, herausgegeben vom S. H. V.

Böhler-Dütschler: Grundsätze der schweizerischen Wirtschaftspolitik in Kriegszeiten, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1940, S. 132 ff.

Cheda D.: Le imposte cantonali Ticinesi, Diss., Zürich 1936.

Dalton H.: Einführung in die Finanzwissenschaft, Berlin 1926.

Egger V. & G.: Das schweizerische Gastgewerbe im Rahmen von Wirtschaft und Staat, herausgegeben vom Schweizerischen Wirteverein Zürich, 1940.

Egger V.: Strukturwandlungen in der Schweizer-Hotellerie, Diss. Bern 1935.

Engländer O., Allgemeine Steuerlehre und Steuerüberwälzung, Brünn, Prag, Leipzig, Wien 1935.

Gastgewerbe, Betriebswirtschaftliche Untersuchungen über das schweizerische, Zürich 1934.

Gerloff: Die Rechtfertigung der Besteuerung, in: Festgabe für G. v. Schanz, Tübingen 1928, Band II, S. 141 ff.

Glücksmann R.: Privatwirtschaftslehre des Hotelgewerbes, Berlin 1917.

Gölden H.: Strukturwandlungen des Schweizerischen Fremdenverkehrs 1890 bis 1935, Diss. Zürich 1939.

— — Die Entwicklung der Nachfrage im Fremdenverkehr, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1940, S. 84 ff.

Grossmann E.: Steuerentlastungskämpfe in der Schweiz, in: Schweizerische Wirtschaftsfragen, Festgabe für F. Mangold, Basel 1941, S. 21 ff.
Guldenmann E.: Steuereinschätzungsverfahren und seine Bedeutung für die Staats- und Gemeindefinanzen, Diss. Zürich 1918.
Gurtner H.: Die wirtschaftliche Bedeutung des Schweizerischen Hotelgewerbes, herausgegeben vom Schweizer Hotelier-Verein, Basel 1939.
— — Reiseverkehr und Volkswirtschaft Graubündens, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1939, S. 277 ff.
— — Die Ertragswirtschaft der Kurorte und des Hotelgewerbes in Graubünden, ebenda 1940, S. 372 ff.
Heller W.: Die Grenzen der Besteuerung, in: Festgabe für G. v. Schanz, Tübingen 1928, Band II, S. 87 ff.
Hotellerie, Die schweizerische, in Zahlen im Jahre 1937, herausgegeben vom Schweizer Hotelier-Verein, Basel 1939.
Jaeger C.: Kommentar zur VO des Bundesrates über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für die Hotel- und Stickereiindustrie, Zürich 1941.
Keller O: Was der Steuerpflichtige in Graubünden von den Steuererklärungen und vom Steuerwesen wissen muß, Chur 1933.
Keßler E.: Steuereinschätzungserfahrungen, Zürich 1939.
Lampe A.: Artikel «Steuerwirkungslehre», in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1933, III. Band, S. 529 ff.
Meuli R.: Le Tourisme Grison, Diss. Genève 1940.
Münch T.: Das Hotelunternehmen, im Lichte betriebswirtschaftlicher Lehre und Praxis, Zürich 1930.
Neißer H.: Produktionspolitische Bedeutung der Gewerbe- und Umsatzsteuer, in: Kapitalbildung und Steuersystem, 4. Band der Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft e. V., Berlin 1930, S. 301 ff.
Ott F.: Die Vermögens- und Einkommenssteuer in der Schweiz, Zürich 1927.
Perret Ch: Handbuch des Krisenabgaberechts, Zürich 1936 ff.
Pfersich R.: A propos de la loi vaudoise d'impôt sur la fortune et le produit du travail, Diss. Lausanne 1925.
Riesen M.: Artikel «Hotellerie», in: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Bern 1939, Band I, S. 594 ff.
Ritschl H.: Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, Bonn und Leipzig 1925.
Schneider S.: Steuersystem und Steuerpolitik in der Schweiz, Berlin 1925.
Schumacher H.: Das Steuergesetz des Kantons Luzern, Luzern 1938.
Seiler F.: Das Hotelhilfsinstitut des Bundes, in: Festgabe für Bundesrat Schultheß, Zürich 1938, S. 337 ff.
De Vito de Marco A.: Grundlehren der Finanzwirtschaft, Tübingen 1932.
Weddigen W.: Ertragstheorie und Steuerwirkungslehre, in: Finanzarchiv, Band 5, 1937/38, S. 561 ff.
Zimmermann-Locher F.: Die direkten A.-G.-Steuern in der Schweiz, Zürich 1929.

Lebenslauf.

Ich, Rüdiger Link, von Basel, wurde als Sohn des Kaufmanns Waldemar Link und seiner Ehefrau Barbara, geb. Huth, am 19. Oktober 1919 in Waldshut (Baden) geboren. Im Frühjahr 1926 trat ich in die Volksschule Waldshut ein. Im Sommer 1928 kam mein Vater nach Basel, wo ich zunächst die Primarschule und hernach das Realgymnasium besuchte, das ich im Frühjahr 1938 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Zur gleichen Zeit immatrikulierte ich mich an der Universität Basel, an der ich bis zu meinem Abschluß verblieb.

Während der Sommersaison 1941 war ich in einem Hotel in Wengen als Volontär tätig.

Während meines Studiums habe ich Vorlesungen und Uebungen bei folgenden Herren besucht: Mangold, Salin, Ritschl, Brogle, Furlan, Voechting, Wagner, Germann, Haab, Ludwig, Ruck, Simonius, Janner, Jaeger, Renfer.

Die Dissertation entstand unter Leitung der Herren Professoren Mangold und Ritschl, denen ich für die tatkräftige Unterstützung, die sie der Arbeit zukommen ließen, zu Dank verpflichtet bin.

Datum der mündlichen Prüfung: 16. Dezember 1942.